

H. ABDURACHMANOVA
B. ABDURACHMANOV

DEUTSCH
FACHSPRACHE
RECHTSWISSENSCHAFT
Teil III

LEHRBUCH DER DEUTSCHEN SPRACHE FÜR DIE MAGISTRATUR

TASCHKENT 2006

**O'ZBEKISTON RESPUBLIKASI OLIY VA O'RTA MAXSUS
TA'LIM VAZIRLIGI**

DEUTSCH
FACHSPRACHE
RECHTSWISSENSCHAFT
Teil III

NEMIS TILI DARSLIGI
(YURIDIK OLIY O'QUV YURTLARI UCHUN)

TOSHKENT 2006

VORWORT

Das Lehrwerk "Deutsch - Fachsprache Rechtswissenschaft, Teil III" ist für die Magistratur der juristischen Hochschulen und Fakultäten bestimmt. Im gegebenen Lehrwerk sind alle 10 Richtungen vorgestellt, in die Rechtswissenschaft unterteilt wird. Das Hauptziel dieses Lehrbuches ist die tiefe Ausbildung der Magister der deutschen Sprache auf dem Material der deutschen Periodika und der Gesetzbücher Deutschlands und Usbekistans nach der gewählten Thematik:

5A380101 – Die Theorie und die Geschichte des Staates und des Rechtes, die Geschichte des politischen und rechtlichen Lernens

5A380102 - Staatsrecht und Verwaltung; Verwaltungsrecht; Finanzrecht

5A380103 - Zivilrecht; Familienrecht; Zivilprozessrecht; Internationales Privatrecht

5A380104 - Wirtschaftsrecht; Wirtschaftsprozess

5A380105 - Arbeitsrecht

5A380106 - Landwirtschaftsrecht; Boden-, Wasser- und Waldrecht; Umweltrecht

5A380108 - Strafrecht und Kriminologie

5A380109 - Strafprozess; Kriminalistik und Ermittlungsrecht; Begutachtung

5A380110 - Völkerrecht

5A380111 - Gerichtsverfahren; Staatsanwaltüberwachung; Rechtsanwaltschaft

Das Lehrbuch besteht aus 15 Unterricht, einer Reihe von Übungen zur häuslichen Nacharbeit und zum Selbststudium, mehrerer Schaubildern und Schemata und der Anlage. Insgesamt werden für dieses Lehrwerk 80 Unterrichtsstunden empfohlen.

Lektion 1

RECHTSGESCHICHTE

Text 1

AUS DER RECHTSGESCHICHTE

Rechtsgeschichte, d. h. Darstellung der Rechtsbildung und -entwicklung, kann als Teil der allgemeinen Kulturgeschichte begriffen und im Rahmen der Menschheitsgeschichte überhaupt behandelt werden oder sich auf einzelne nationale Rechtskreise beschränken (vgl. insbes. das römische Recht, das für den abendländischen Kulturkreis große Bedeutung erlangt hat). Die historische Darstellung des Rechts behandelt die Entwicklung sämtlicher Rechtsgebiete eines nationalen Rechts nach Zeitabschnitten, während die systematische Darstellung die Entwicklung der Teilgebiete des Rechts wiedergibt (z. B. Geschichte des Zivil-, Verwaltungs-, Kirchenrechts). Die wichtigsten Abschnitte der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte sind:

1. Die germanische Zeit bis zu den Staatsgründungen um 500 n. Chr. Hier fehlt es an unmittelbaren Rechtsquellen. Das überlieferte Gewohnheitsrecht ist lediglich durch römische Schriftsteller bezeugt (insbes. durch Cäsars „de bello Gallico“ und Tacitus „Germania“). Es galten die Rechte der Stämme und Völkerschaften. Die Gerichtsbarkeit wurde unmittelbar durch das Volk im Thing ausgeübt.
2. Die fränkische Zeit - etwa 500-900 n. Chr. —, aus der sog. Volksrechte (*leges barbarorum*) überliefert sind. Es handelt sich um aufgezeichnete Gewohnheitsrechte, von denen das bekannteste die *Lex Salica* ist. Gesetztes Recht entstand erst etwa im 7. Jh. in Form der vom König erlassenen Satzungen und Verordnungen (sog. Kapitularien).
3. Das Mittelalter (etwa 900-1500 n. Chr.), in dem zunächst noch das Gewohnheitsrecht vorherrscht. Erst im 12. Jh. kamen Kodifikationen auf, und zwar in den Städten die Stadtrechte (älteste sind das von Magdeburg aus dem 12. Jh. und das von Lübeck, 1270), für größere Gebiete die Rechtsbücher (ältestes der *Sachsenspiegel*; erstes Reichsstrafgesetzbuch die *Constitutio Criminalis Carolina*).

4. Die Neuere Zeit - ab 1500 n. Chr. Ihre rechtsgeschichtliche Entwicklung wurde zunächst durch die Rezeption des römischen Rechts und um die Wende des 18. Jh. von den Gedankengängen des Naturrechts beeinflusst, die das römische Recht stark zurückdrängten. Von den innerhalb der Landesrechte entstandenen großen Gesetzgebungswerken hat besonders das preußische Allgemeine Landrecht weit reichende Bedeutung erlangt. Vor und nach Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) entwickelten sich die Landesrechte selbständig weiter. Es entstanden u. a. das badische Landrecht, das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. In rheinischen Gebieten galt teilweise der Code civil. Das gemeine Recht des Reiches galt nur subsidiär. Zu den noch heute gültigen reichsrechtlichen Kodifikationen kam es erst nach der Reichsgründung 1871 (StGB, BGB und Reichsjustizgesetze).

1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

2. Notieren Sie aus dem Text Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie daneben die Entsprechungen in der Muttersprache.

3. Fassen Sie kurz zusammen, was in den Abschnitten 1, 2, 3, 4 kommentiert wird?

4. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe?

Zivilrecht (n), Verwaltungsrecht (n), Satzung (f), Verordnung (f), Rechtsgebiet (n), Zeit (f).

5. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

das Rechtsgebiet, das Zivilrecht, das Verwaltungsrecht, die Rechtsquellen, die Gerichtsbarkeit, das Gewohnheitsrecht, das Gesetzbuch.

6. Was passt zusammen?

1. Die germanische Zeit ist ...	etwa 900-1500 n. Chr.
2. Die fränkische Zeit ist ...	etwa 1500 n. Chr.
3. Das Mittelalter ist ...	etwa 500-900 n. Chr.
4. Die neuere Zeit ist ...	ab 500 n. Chr.

7. Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Es galten die Rechte der Stämme und Völkerschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Gerichtsbarkeit wurde unmittelbar durch das Volk im Thing ausgeübt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Gesetztes Recht entstand erst etwa im 7. Jahrhundert in Form der vom König erlassenen Satzungen und Verordnungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Erst im 12. Jh. kamen Kodifikationen auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Das gemeine Recht trat in Kraft ab 1500 n. Chr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Bilden Sie mit den Wörtern im Schüttelkasten Zusammensetzungen, die entweder mit **Recht-** beginnen oder auf **-recht** enden. Geben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

-geschichte	Volks-
-bildung	Gewohnheits-
-kreise	Stadt-
-bücher	Natur-
-gebiete	Land-
-quellen	Zivil-
-	Verwaltungs-

- | | |
|------------------|--------------|
| 1. Rechts- _____ | _____ -recht |
| 2. _____ | _____ |
| 3. _____ | _____ |
| 4. _____ | _____ |
| 5. _____ | _____ |
| 6. _____ | _____ |
| 7. _____ | _____ |

9. Teilen Sie die folgenden Komposita in ihre Bestandteile auf.

Rechtsgeschichte	Recht – s – geschichte
Rechtsbildung	
Rechtsentwicklung	
Menschheitsgeschichte	
Rechtskreise	
Rechtsgebiete	
Rechtsquellen	
Staatsgründung	
Zivilrecht	
Verwaltungsrecht	

10. Nennen Sie die wichtigsten Abschnitte der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte.

11. Stellen Sie Kernfragen zum Text zusammen!

12. Berichten Sie über die deutsche Rechtsgeschichte.

Text 2

DIE GESELLSCHAFTLICHEN NORMEN DER URGESELLSCHAFT

In der urgesellschaftlichen Ordnung gab es weder Strafrecht noch Verbrechen und Strafe.

In dem urgesellschaftlichen Gemeinwesen bildeten sich auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeit, der gesellschaftlichen Aneignung und Verteilung der Arbeitsprodukte gesellschaftliche Verhaltensregeln (Normen) heraus. Sie drückten gemeinsame Interessen ihrer Mitglieder an der Festigung der eingebürgerten gesellschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens aus. Sie festigten sich durch andauernde Übung und Gewohnheit zu Traditionen der Sitte und Moral. Daher besaßen sie eine natürliche Autorität, daher hielt man sie in der Regel freiwillig ein, daher übertrat man sie äußerst selten.

1. Notieren Sie in Stichworten, was Sie im Text erfahren haben.

2. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

die Urgesellschaft, die Ordnung, das Strafrecht, das Verbrechen, die Strafe, die Verhaltensregeln, die Beziehung, die Zusammenarbeit, die Gewohnheit, die Sitte.

3. Welche gesellschaftlichen Normen galten in der Urgesellschaft?

4. Sprechen Sie zum Thema: "Die gesellschaftlichen Beziehungen in der Urgesellschaft".

Text 3

DAS STRAFRECHT DER SKLAVENHALTERORDNUNG

Die Sklavenhalterordnung, eine neue Gesellschaftsordnung, löste in fast allen Ländern die Urgesellschaft ab. Das Privateigentum an Sklaven bedingte die entsprechende juristische Vorstellung, der Sklave sei eine Sache (Stück, Körper, Vermögen, Geld). Das schloss jeglichen strafrechtlichen Schutz des Sklaven, seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner anderen Interessen aus. Das Strafrecht sanktionierte das unbeschränkte Eigentum des Herrn am Produzenten und überlieferte ihn der Willkür des Privateigentümers. Misshandlung, Folterung, Einsperrung und Tötung des eigenen Sklaven waren strafrechtlich irrelevant. Die Tötung oder Verwundung fremder Sklaven galt lediglich als Verbrechen gegen das Privateigentum (z.B. als Sachbeschädigung). Der Sklave konnte nicht Subjekt des Verbrechens und Gegenstand der Bestrafung im strafrechtlichen Sinne sein. Es oblag den Privateigentümern selbst, den entlaufenen Sklaven wieder einzufangen und den Widerstand ihrer Sklaven durch Fesselung, Geißelung oder Tötung einzelner Sklaven zu brechen.

1. Lesen Sie den Text. Übersetzen Sie ihn in die Muttersprache.

2. Lesen Sie den Text. Notieren Sie in Stichworten, was Ihnen zu den Begriffen Strafrecht, Sklavenhalterordnung, Gesellschaftsordnung, Privateigentum einfällt.

3. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe?

Willkür (n), Misshandlung (f), Folterung (f), Einsperrung (f),
Tötung (f), Eigentum (n), Verwundung (f) Einsprengung (f)

4. Welche Verbindungen sind richtig?

das Strafrecht		sanktionieren
		überliefern
		regeln

5. Welche gesellschaftlichen Normen galten in der Sklavenhalterordnung. Sprechen Sie zu diesem Thema!

Text 4

RÖMISCHES RECHT

Das für viele spätere Rechtssysteme vorbildlich gewordene römische Recht bestand ursprünglich nur aus Gewohnheitsrecht. Es brachte erst im Laufe der Zeit geschriebene Gesetze hervor. Die bedeutungsvollsten unter den ersten Gesetzen waren das Zwölftafelgesetz und das aus Edikten der Magistrate und Prätores bestehende ius honorarium. Schon frühzeitig unterschieden die Römer das zwischen ihnen geltende ius civile und das im Verkehr mit fremden Völkerschaften anwendbare ius gentium.

Die wichtigste Kodifikation, die im Wege der Rezeption nachhaltigen Einfluss auch auf das deutsche Recht gewann, sind die im Corpus iuris Civilis unter Kaiser Justinian zusammengefassten Gesetzbücher: die Institutionen (Übersichten und Einführung, Lehrbuch mit Gesetzeskraft) und Pandekten (griech.; lat. = Digesten; Auszüge aus Schriften klassischer römischer Juristen, später Bezeichnung für das Zivilrecht überhaupt) - 529 n. Chr. - und der Codex Justinianus - 529 n. Chr. -, dazu sog. Novellen (letzterlassene Zusatzgesetze).

Die darin niedergelegten Rechtssätze, meist privatrechtlichen Inhalts, wurden in Italien später weiterentwickelt und in der Rechtspraxis anerkannt, soweit sie von namhaften Juristen, den sog. Glossatoren - insbes. Irnerius, Bulgarus, Jacobus, Azo, Accursius — im 12. und 13. Jh. erläutert und überarbeitet worden waren, wobei sie auch gewandelten Rechtsauffassungen angepasst wurden. Bis zum 14. Jh. wurde das römische Recht sodann mit Richtung auf seine praktische Anwendung

durch die Kommentatoren (Konsiliatoren) — früher öfters als Postglossatoren bezeichnet – fortentwickelt, insbes. durch Bartolus und Baldus. In dieser Form war es Gegenstand der Rezeption in Deutschland; über das Verhältnis des römischen Rechtes zum deutschen Recht Rezeption.

- 1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.**
- 2. Wie wird der Begriff „Zwölftafelgesetz“ dargestellt?**
- 3. Erklären Sie folgende Ausdrücke: ius honorarium, ius civile, ius gentium.**
- 4. Ergänzen Sie die Texte sinngemäß:**
 - a) Das für viele spätere Rechtssysteme ...
 - b) Die wichtigste Kodifikation, ...
 - c) Die darin niedergelegten Rechtssätze, ...
 - d) In dieser Form war es ...
- 5. Welche historische Zusammenhang besteht zwischen dem Römischen und Deutschen Recht?**
- 6. Fassen Sie kurz zusammen, was in den Absätzen 2, 3 kommentiert wird?**
- 7. Lesen Sie den Text und referieren Sie seinen wesentlichen Inhalt.**

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

WESEN UND BEDEUTUNG DES RECHTS

Regelmäßig gehört jeder Mensch einer Reihe von Gemeinschaften an (z.B. Familie, Gemeinde, Staat), deren Mitglieder mehr oder weniger aufeinander angewiesen sind. Die vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen machen „soziale Spielregeln“ erforderlich, nach denen der einzelne sein Verhalten einrichten soll und deren Einhaltung er auch von anderen erwarten kann. Diese Ordnungsfunktion des menschlichen Zusammenlebens in allen seinen Bereichen übernimmt das Recht (neben den üblichen sozialen Normen wie Brauch, Sitte und Moral).

Schon die Umgangssprache versteht unter dem Recht solche Regeln, die für das menschliche Verhalten in der Gesellschaft verbindlich sind. Dabei wird der Begriff „Recht“ in zweifacher Hinsicht angewandt. Als Recht im objektiven Sinn (objektives Recht) bezeichnet man die Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, als Recht im subjektiven Sinn (subjektives Recht) dagegen die Rechtsbefugnis, d.h. die Ansprüche, die sich für den einzelnen aus dem objektiven Recht ergeben (zu den letzteren gehören z.B. die bürgerlichen Grundrechte).

Die rechtlichen Regeln zielen also darauf, ein bestimmtes Verhalten anzuordnen oder zu verbieten: Man soll nicht stehlen, die Vorschriften für den Straßenverkehr beachten oder den vereinbarten Preis für eine gekaufte Ware entrichten. Damit bringen rechtliche Regeln einerseits zum Ausdruck, dass menschliches Verhalten einer bestimmten Regelmäßigkeit folgt: normalerweise wird fremdes Eigentum geachtet, werden die Regeln des Straßenverkehrs eingehalten, wird der Kaufpreis für eine Ware gezahlt. Andererseits sehen sie nachteilige Folgen für denjenigen vor, der sie verletzt oder übertritt: eine Strafe bei Diebstahl oder eine Geldbuße bei der Missachtung der Straßenverkehrsordnung.

Verhaltensregeln sind auch in den Vorschriften der Sitte und der Moral enthalten. Die Eigenart rechtlicher Normen im Unterschied zu anderen Regeln des sozialen Verhaltens besteht jedoch vor allem darin, dass die Einhaltung rechtlich gebotener Regeln erzwungen werden kann. Niemand, der ihnen unterliegt, kann sich ihrer Geltung, d. h. der Anordnung nachteiliger Folgen im Falle ihrer Verletzung, entziehen.

Diese Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Instanzen, die eigens dafür eingerichtet sind. Während die Befolgung anderer sozialer Normen durch sozialen Druck oder soziale Ächtung bewirkt wird, erfolgt die Durchsetzung des Rechts in einem besonderen, geordneten Verfahren. Zuständig für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften ist der Staat. Er hat dafür besondere Einrichtungen: Verwaltungen, Polizei, Gerichte.

Recht in einer Demokratie ist aber nicht nur erzwingbar, sondern auch einklagbar. Jeder hat die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf den Schutz vor der Willkür der Verwaltungsbehörden, die immer damit rechnen müssen, dass ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten.

Die vom Staat garantierten sozialen Normen sind also Rechtsnormen. Sie legen nicht nur fest, wie man handeln oder nicht handeln soll, sondern sie bestimmen auch, welche Folgen eintreten sollen, wenn jemand etwas getan oder nicht getan hat. Durch seine Gebote und Verbote schränkt das Recht die Freiheit des einzelnen ein um der Freiheit der anderen willen und erfüllt damit seine Hauptfunktion — die Regelung des sozialen Zusammenlebens.

Text 2

RECHTSQUELLEN

Rechtsnormen entstehen dadurch, dass sie entweder von den Organen einer Gemeinschaft ausdrücklich gesetzt (gesetztes Recht) oder dauernd stillschweigend, also ohne förmliche Abmachung, geübt werden (Gewohnheitsrecht).

Das gesetzte Recht kann in der Form von Gesetzen, Rechts Verordnungen und autonomen Satzungen aufgestellt werden.

1) Ein Gesetz wird durch den Gesetzgeber geschaffen. Das ist in der Demokratie regelmäßig die Volksvertretung. Die von einer Volksvertretung erlassenen Gesetze sind Gesetze im formellen Sinn (formelle Gesetze).

Die Gesetze enthalten in der Regel Rechtsnormen. Diese liegen immer dann vor, wenn das Gesetz einen bestimmten Lebensbereich für unbestimmt viele Personen und Fälle regelt. Solche Gesetze, die Rechtsnormen begründen, nennt man Gesetze im materiellen Sinne (materielle Gesetze).

Es gibt auch Gesetze, die keine Rechtsnormen begründen. Sie sind Gesetze im nur formellen Sinn. So wird z.B. der Staatshaushalt gewöhnlich nicht allein durch die Regierung aufgestellt, sondern von der Volksvertretung durch Gesetz beschlossen. Dadurch soll die Volksvertretung an der wichtigen Entscheidung über die Haushaltsaufstellung beteiligt werden. Rechte und Pflichten der Bürger entstehen jedoch nicht. Der Haushaltsplan bedarf also der Form des Gesetzes, schafft aber keine Rechtsnormen.

2) Rechtsnormen sind nicht nur in Gesetzen enthalten. Die Verfassung sieht gewöhnlich vor, dass Rechtsnormen auch durch die Regierung oder einen Minister geschaffen werden können, ohne dass das Parlament daran unmittelbar beteiligt ist. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechts Verordnung ist jedoch, dass dazu eine Ermächtigung in einem formellen Gesetz enthalten ist und dass das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Da das ermächtigende Gesetz von der Volksvertretung beschlossen sein muss, ist diese an dem Erlass von solchen Rechtsverordnungen wenigstens mittelbar beteiligt.

3) Schließlich sind auch nichtstaatliche Verbände in der Lage, Rechtsnormen zu setzen. Die Befugnis zur Rechtsetzung (sog. Autonomie, Satzungsgewalt) muss dem Verband durch staatliches Gesetz zugestanden worden sein. Macht ein Verband von der ihm verliehenen Autonomie Gebrauch und setzt er Recht, liegt eine autonome Satzung vor. Darunter versteht man also die von einem Verband aufgrund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnis erlassene Rechtsnorm.

Eine autonome Satzung unterscheidet sich in ihrer Wirkung nicht von einem Gesetz, wenngleich sie regelmäßig einen engeren Geltungsbereich hat. Sie ist Gesetz im materiellen, nicht jedoch im formellen Sinn.

Im Gegensatz zum gesetzten Recht in allen seinen Erscheinungsformen entsteht das Gewohnheitsrecht nicht durch einen Gesetzgebungsakt, sondern beruht auf einem allgemeinen Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft, der sich in einer dauernden Übung, vor allem in einem ständigen Gerichtsgebrauch, zeigt. Das Gewohnheitsrecht hat sich aus Sitten und Bräuchen allmählich herausgebildet und war vor allem in Zeiten, in denen Gesetzesrecht weitgehend fehlte, besonders bedeutsam.

Die Rechtsquellen im modernen Staat unterscheiden sich nach ihrem Rang und stehen in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander. Die Verfassung geht den Gesetzen vor, diese wiederum den Rechts Verordnungen und Satzungen. Die Regelungen der jeweils unteren Stufe müssen mit den höherrangigen Normen im Einklang stehen und dürfen ihnen nicht widersprechen.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Notieren Sie die unbekanntes Wörter und Wortverbindungen aus den Texten.**
- 2. Sprechen Sie zu diesen Themen:**
 - a) das Wesen des Rechts;
 - b) die Bedeutung des Rechts;
 - c) Rechtsquellen.
- 3. Was Neues haben Sie aus diesen Texten erfahren?**

Lektion 2

VERWALTUNGSRECHT

Text 1

1. Neben dem Staatsrecht ist das Verwaltungsrecht das zweite große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Verwaltung ist vielschichtig. Eine genaue Definition existiert bis heute nicht. So lässt sich Verwaltung zwar beschreiben, aber eben nicht definieren. Geht man vom grundgesetzlichen Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 II 2 GG aus, gehört die Verwaltung zur zweiten staatlichen Gewalt, nämlich zur vollziehenden Gewalt (zur Exekutive) Die erste staatliche Gewalt ist die Legislative, die dritte staatliche Gewalt ist die Judikative. Die vollziehende Gewalt setzt sich zusammen aus Regierung und Verwaltung. Die spezifische Regierungstätigkeit wie etwa die Bestimmung der Richtlinien der Politik durch den Bundeskanzler oder das Treffen politischer Entscheidungen ist keine Verwaltungstätigkeit. Verwaltung im formellen Sinn ist die gesamte von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Tätigkeit. Der Bereich der materiellen Verwaltung wird überwiegend negativ bestimmt. Danach ist Verwaltung diejenige Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung ist. Abzuziehen ist aber auch noch die spezifische Regierungstätigkeit. Zum Teil wird der Bereich der materiellen Verwaltung auch positiv bestimmt. Abgestellt wird dann auf einzelne signifikante Aspekte wie z.B. die Verwirklichung der Staatszwecke für den Einzelfall, den Einsatz hoheitlicher Mittel oder die Herbeiführung verbindlicher Entscheidungen. Ganz grob vereinfachend gesagt ist Verwaltung das an öffentlichen Zwecken orientierte Handeln der Behörden. Im Vordergrund steht das Verhältnis zwischen Bürger und Behörde. Gegenstand des Verwaltungsrechts sind diejenigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, die für das Verwaltungshandeln maßgeblich sind.

2. Das Verwaltungsrecht besteht aus dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht

umfasst diejenigen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Rechtsbegriffe, die für das gesamte Verwaltungsrecht gelten. Hierzu gehören vor allem die Vorschriften und Grundsätze zum Verwaltungsaufbau und zur Verwaltungsorganisation, zu den Handlungsformen der Verwaltung, zum Verwaltungsverfahren, zur Verwaltungsvollstreckung, zu den öffentlichen Sachen und zur Staatshaftung. Zum besonderen Verwaltungsrecht gehören die einzelnen Sachgebiete der öffentlichen Verwaltung. Zu nennen sind vor allem das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das öffentliche Dienstrecht (das Beamtenrecht ist ein Teilbereich), das Baurecht, das Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, das Straßen- und Wegerecht, das Wasserrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Sozialrecht, das Steuerrecht und als relativ neues Querschnittsgebiet das Umweltrecht. All diese Rechtsgebiete des besonderen Verwaltungsrechts sind in einer unüberschaubaren Vielzahl von Spezialgesetzen geregelt. Neben diesen Spezialgesetzen gelangt ergänzend das allgemeine Verwaltungsrecht zur Anwendung.

1. Lesen Sie den folgenden Text, der diese Frage kurz gefasst beantwortet: Womit verbinden Sie den Begriff „die Verwaltung“?

2. Notieren Sie aus dem Text Wörter und Wendungen, die das Thema „Verwaltungsrecht“ kennzeichnen.

3. Versuchen Sie in gemeinsamer Arbeit die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke zu erklären.

- a) Verwaltung im formellen Sinn;
- b) signifikante Aspekte;
- c) Verwaltungshandeln;
- d) Verwaltungsverfahren;
- e) Querschnittsgebiet.

4. Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Das Verwaltungsrecht ist das zweite große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Das Verwaltungsrecht besteht aus dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Das allgemeine Verwaltungsrecht umfasst diejenigen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Rechtsbegriffe, die für das gesamte Verwaltungsrecht gelten.
4. Das besondere Verwaltungsrecht ist vielschichtig.

5. Welche Kombinationen sind möglich? Notieren Sie Ausdrücke!

- | | | |
|-------------------------------|--|---------------|
| 1. Die Definition | | ausüben |
| 2. Der Begriff der Verwaltung | | regeln |
| 3. die Tätigkeit | | vielschichtig |
| 4. das Verwaltungsrecht | | existieren |

6. Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt 2.

7. Sprechen Sie zum Thema „Das Verwaltungsrecht“.

Text 2

VERWALTUNGSPROZESSRECHT

1. Ein Gesetz, in dem die Rechtsvorschriften und Grundsätze enthalten sind, die das allgemeine Verwaltungsrecht bilden, gibt es nicht. Zwar gibt es ein Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Diese Gesetze regeln aber nur — wenn auch wichtige - Teilbereiche der Tätigkeit von Bundes- und Landesbehörden. Aus der Systematik des VwVfG und aus seinem Verhältnis zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder lässt sich folgende Faustformel ableiten: Das VwVfG des Bundes ist anwendbar, wenn eine Bundesbehörde handelt. Wenn dagegen eine Landesbehörde handelt, ist das entsprechende Landesverwaltungsverfahrensgesetz heranzuziehen. Die von den Ländern erlassenen Verwaltungsverfahrensgesetze stimmen mit dem VwVfG des Bundes allerdings größtenteils überein (eine Ausnahme macht nur das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig Holstein).

2. Das Verwaltungsverfahren ist der Weg, auf dem die Verwaltung ihre Produkte (Rechtsakte) herstellt. Rechtmäßig muss nicht nur das „Endprodukt“ sein. Auch der Herstellungsprozess - eben der Verfahrensablauf - muss rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Das

VwVfG gilt nach § 9 VwVfG für die Behördentätigkeit, die auf den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Verwaltungsakte sind grob gesagt behördliche Einzelfallentscheidungen gegenüber den Bürgern im Über-Unterordnungs-Verhältnis. Öffentlich-rechtliche Verträge i.S.d. VwVfG sind Verträge, die die Behörde auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts schließt. Für sonstiges Verwaltungshandeln, z.B. für den Erlass von Satzungen, für rein tatsächliches Handeln (z.B. Einsatzfahrt eines Polizeifahrzeuges) oder für rein verwaltungsinternes Handeln gelten die meisten Vorschriften des VwVfG nicht, jedenfalls nicht unmittelbar.

3. Das VwVfG unterscheidet zwischen drei Verfahrensarten: dem nichtförmlichen (einfachen) Verwaltungsverfahren, dem förmlichen Verwaltungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren. Das nichtförmliche Verwaltungsverfahren ist der Normalfall. Die beiden anderen Verwaltungsverfahren sind nur durchzuführen, wenn dies durch besondere Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist. Kennzeichnend für diese beiden Verwaltungsverfahren sind Sonderregelungen zu einzelnen Verfahrenshandlungen und Verfahrensabschnitten. Soweit keine Sonderregelungen bestehen, gelten aber die allgemeinen Vorschriften des VwVfG.

4. Im VwVfG sind u. a. wichtige Verfahrensrechte der beteiligten Bürger geregelt, z.B. das Anhörungsrecht, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Beratung und Auskunft oder das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Verwaltungsakt ist nach wie vor das wichtigste Handlungsinstrument der Verwaltung. Deshalb nehmen die Vorschriften über Begriff, Erlass, Bestandskraft und behördliche Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes einen zentralen Platz im VwVfG ein. Große Bedeutung kommt auch den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu.

1. Informieren Sie über den Inhalt des Textes.

2. Welche zusätzlichen Informationen bieten die Auszüge 2 und 4?

3. Stellen Sie mit wenigen Worten den wesentlichen Zweck des deutschen Verwaltungsprozessrechts.

4. Skizzieren Sie in ähnlicher Form das Verwaltungsprozessrecht Ihres Landes.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

VERWALTUNGSRECHT

Verwaltungsrecht i. w. S. ist die Gesamtheit der Rechtssätze, welche die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln. I. e. S. versteht man darunter den Inbegriff der Rechtsnormen, die das hoheitliche Tätigwerden der öff. Verwaltung (im Gegensatz zur privatrechtlichen-fiskalischen Betätigung) bestimmen. Ferner unterscheidet man zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht hat die für alle Gebiete der öff. Verwaltung geltenden Regeln zum Gegenstand (z. B. die Verwaltungsorganisation; Erlass und Rücknahme von Verwaltungsakten; das Verwaltungsverfahren einschl. des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens). Das allgemeine Verwaltungsrecht war früher nur teilweise kodifiziert. Gewisse Grundsätze waren infolge ständiger Übung zu Gewohnheitsrecht geworden. Inzwischen enthalten die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes (1976) und der Länder eine umfassende Regelung. Das besondere Verwaltungsrecht gliedert sich in zahlreiche Fachgebiete, z.B. Beamten-, Gemeinde- (Kommunal-), Polizei-, Gewerbe-, Wege-, Schul-, Wasserrecht.

Text 2

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Die Verwaltung erfüllt staatliche Aufgaben mit eigener Initiativkraft. Sie ist an rechtliche Normen gebunden. Sie ist nicht mehr nur als Garant der Sicherheit der Bürger zu verstehen. Die Verwaltung hat heutzutage auch umfassende Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung.

Die Organisation der Verwaltung ist zunächst durch die bundesstaatliche Struktur Deutschlands gekennzeichnet. Der Verwaltungsaufbau folgt dem Staatsaufbau. Der Bund besitzt eine eigene Verwaltung ebenso wie die Länder. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden von den Behörden wahrgenommen.

Der typische Aufbau der Verwaltung ist dreistufig. Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Landesminister. Sie sind das gesamte Land im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig.

Die meisten Bundesländer sind in Regierungsbezirke eingeteilt, die die mittlere Verwaltungsstufe bilden. Die entsprechenden Verwaltungsbehörden sind Bezirksregierungen mit den Regierungspräsidenten an der Spitze. Die Unterstufe der allgemeinen Verwaltung wird gebildet durch die kreisfreien Gemeinden (Städte) und die Landkreise mit den kreisangehörigen Gemeinden. Die Verwaltungsbehörden dieser Stufe sind Oberbürgermeister (in den Städten), Landräte (in den Landkreisen) und Bürgermeister (in den kreisangehörigen Gemeinden). Die lokale Verwaltung ist die Sache der Gemeinden.

Das klassische Instrument des Verwaltungshandelns ist der Verwaltungsakt. Verwaltungsakt ist jede Verfügung oder Entscheidung, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Anweisung des Verkehrspolizisten ist z.B. ein Verwaltungsakt, da sie einen Einzelfall regelt, öffentlich-rechtlich ist und sofort zu befolgen ist.

Die Verwaltung kann auf Grund von Gesetzen allgemeine Normen setzen, sogenannte Rechtsverordnungen.

Die eigenen Angelegenheiten von Selbstverwaltungskörperschaften werden durch Satzungen geregelt. In beiden Fällen handelt es sich um Gesetze im materiellen Sinne, nicht aber im formellen.

Text 3

BESONDERES VERWALTUNGSRECHT. POLIZEIRECHT

Das Besondere Verwaltungsrecht umfasst eine Vielzahl einzelner Rechtsgebiete, die man nach verschiedenen Lebensbereichen unterscheidet, wie das Recht der Ausländer, der Umwelt, der Beamten oder der Steuerpflicht, soweit sie durch staatliche Verwaltungstätigkeit geregelt sind.

Das gesamte Verwaltungsrecht befindet sich in schneller Entwicklung. Als klassische Materie des besonderen Verwaltungsrechts kann man das Polizeirecht bezeichnen.

Die Polizei ist grundsätzlich Ländersache. Jedes Bundesland verfügt über eine eigene Polizei. In der internen Organisation unterscheidet man dann verschiedene Polizeibereiche. Die Vollzugspolizei oder Schutzpolizei umfasst uniformierte Polizeikräfte, die für die allgemeine

Sicherheit und Ordnung zuständig sind, soweit keine anderen Behörden tätig werden können. Die Verkehrspolizei ist für die Regelung und Überwachung des Straßenverkehrs zuständig. Die Wasserschutzpolizei leistet Ähnliches auf Wasserstraßen. Die Kriminalpolizei dient der Aufklärung von Straftaten.

Unter Bereitschaftspolizei ist die uniformierte Polizei zu verstehen, die in den Kasernen lebt und für besondere Einsätze zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich in der Regel um junge Polizeikräfte, die sich regelmäßig noch in der Ausbildung befinden.

Der Bund selbst besitzt ebenfalls Polizeikräfte: Der Bundesgrenzschutz ist als eigene Polizei des Bundes ausgewiesen. Nach dem Bundesgrenzschutzgesetz ist er für die Sicherung der Landesgrenzen außerhalb militärischer Aufgaben zuständig. Zusammen mit dem Bundeskriminalamt erledigt er Personen- und Objektschutz von Bundesorganen.

Auch das Bundeskriminalamt ist eine Polizei des Bundes. Es dient vor allem der Bekämpfung schwerer Kriminalität koordiniert die Arbeit der Kriminalpolizeien der Länder und ist die deutsche Zentralstelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit über Interpol.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Markieren Sie die Stufen des Verwaltungsaufbaus!**
- 2. Stellen Sie die strukturelle Aufteilung eines Bundeslandes fest!**
- 3. Gliedern Sie den Text 2 in drei logische Teile!**
- 4. Lesen Sie den Text 3 und markieren Sie im Text verschiedene Polizeibereiche und Aufgaben der Polizei.**
- 5. Beschreiben Sie den Verwaltungsaufbau Ihres Landes.**

Lektion 3

DAS BÜRGERLICHE RECHT

Text 1

Das Bürgerliche Recht regelt die Rechtsverhältnisse der Rechtsgenossen untereinander. Die allgemeine Regelung ist im BGB verankert. Die Sonderbereiche in Sondergesetzen wie das Straßenverkehrsrecht im StVG und v.a. das Handelsrecht im HGB mit weiteren Sondergesetzen wie dem Aktiengesetz, GmbH – Gesetz usw., die spezielle Fragen regeln und aus der technischen, ökonomischen oder sozialen Entwicklung resultieren.

Das BGB gliedert sich in fünf Bücher: den Allgemeinen Teil (betrifft die Rechtsfähigkeit, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte im Allgemeinen, Stellvertretung, die Form und die Verjährung, also solche Normen, die auf alle folgenden Bücher anwendbar sind – das ist im Kontrast zu den meisten anderen europäischen Systemen und im Gegensatz zur römischen Rechtstradition, die für gewöhnlich das Recht in Bezug auf Heirat und Familie im ersten Abschnitt geregelt haben), das Recht der Schuldverhältnisse (enthält einen allgemeinen [betrifft Schuldverträge im Allgemeinen: wie sie zustande kommen, wie sie enden, ihren Inhalt, Leistungsstörungen etc.] und einen besonderen Teil [enthält Vorschriften über die verschiedenen Schuldverträge wie Kaufvertrag, Miete, Werkvertrag als sog. vertragliche Schuldverhältnisse sowie gesetzliche Schuldverhältnisse wie das Deliktsrecht und das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung]) – gerade in den ersten beiden Büchern des BGB zeigt sich der Einfluss des Römischen Rechts, d.h. der systematische Ansatz und das Abstraktionsprinzip: vom Allgemeinen zum Besonderen, das Sachenrecht (regelt die rechtlichen Beziehungen von Menschen und Sachen wie Besitz, Eigentum und andere dingliche Rechte wie Hypothek und Grundschuld etc.), das Familienrecht (enthält Vorschriften über die Verlobung, die Ehe, die Scheidung sowie das Recht in Bezug auf Kinder) und das Erbrecht.

1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

2. Notieren Sie aus dem Text die Wörter und Wortverbindungen, die das bürgerliche Recht kennzeichnen.

3. Es geht im Text über:

	Ja	Nein
1. Strafrechtsformen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Rechtsverhältnisse der Rechtsgenossen untereinander	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Der Text enthält die zusätzliche Informationen über:

	Ja	Nein
1. Grundgesetz der BRD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. das bürgerliche Recht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Beantworten Sie mit Hilfe des Textes folgende Fragen:

Was regelt das bürgerliche Recht?

6. Schreiben Sie ein Resümee zum Text.

Text 2

Allgemeiner Teil:

- ist im ersten Buch des BGB geregelt und enthält Rechtsinstitute und Rechtsregeln, die für alle Teile des bürgerlichen Rechts gemeinsam gelten sollen;
- er befasst sich mit den Rechtspersonen – sowohl mit den “natürlichen Personen” als auch den “juristischen Personen”-, mit der Lehre von dem Handeln der Personen (Rechtsgeschäfts –und Vertragslehre) einschließlich der Stellvertretung sowie mit den Regeln über die Ausübung der Rechte, über die Fristen und Verjährung;

- rechtsfähig, d.h. Träger von Rechten und Pflichten zu sein (d.h., dass eine Person Eigentümer werden kann, klagen kann, aber auch verklagt werden kann), ist jeder Mensch ab der Vollendung der Geburt (in manchen Situationen beginnt die Rechtsfähigkeit auch schon früher: so kann das ungeborene Kind bereits erben, vorausgesetzt es wird lebend geboren, das Gleiche gilt, wenn es verletzt wird durch eine Handlung, die dem Deliktsrecht unterfällt wie z.B. durch einen Autounfall: hier kann das Kind bzw. seine Eltern auf Schadensersatz klagen, sobald es geboren ist) und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Nationalität. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod;
- von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit, die sich in Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit gliedert: geschäftsfähig ist, wer Rechtsgeschäfte selbständig wirksam abschließen kann. Das sind alle Menschen, die 18 Jahre alt (volljährig) und geistig gesund sind. Geschäftsunfähig sind Kinder bis zu 7 Jahren und Geisteskranke. Sie müssen sich im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) vertreten lassen. Beschränkt Geschäftsfähige sind Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren. Auch sie handeln regelmäßig durch ihre gesetzlichen Vertreter. Selbständig können sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr auftreten, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen (stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, ist das Geschäft schwebend unwirksam und wird wirksam, wenn der Vertreter es nachträglich genehmigt) oder wenn ihnen das Rechtsgeschäft nur einen rechtlichen Vorteil bringt, sie also nicht mit rechtlichen Pflichten belastet werden.

1. Fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

2. Was verbinden Sie mit dem Begriff „rechtsfähig“?

3. Wählen Sie passende Überschrift zum Text:

- a) BGB
- b) Rechtsnormen
- c) Rechtsinstitute

4. Was erfahren Sie grundsätzlich über das bürgerliche Recht?

5. Erläutern Sie die Definition, die für den Begriff „geschäftsfähig“ gegeben wird.

6. Womit befasst sich der 4. Absatz des Textes?

7. Bestimmen Sie die Begriffe nach folgenden Definitionen:

- a) Rechtsinstitute erhalten _____
- b) Träger von Rechten und Pflichten sind rechtsfähig _____
- c) sich mit den Rechtspersonen befassen _____
- d) die Handlungsfähigkeit gliedert sich in Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit _____

8. Setzen Sie die Wörter und Wortverbindungen sinngemäß aus dem Text ein:

- a) Das BGB regelt ...
- b) Er befasst sich ...
- c) Rechtsfähig ist ...
- d) Die Handlungsfähigkeit gliedert sich ...
- e) Geschäftsfähig sind ...
- f) Geschäftsunfähig sind ...

9. Hier sind einige Sätze. Übersetzen Sie sie in die Mutersprache:

- a) Die Rechtsfähigkeit beginnt beim Menschen, wenn er geboren ist.
- b) Es ist notwendig, dass das Rechtssubjekt rechtsfähig ist.
- c) Rechtsfähigkeit bedeutet, dass man selbständiger Träger eigener Rechte und Pflichten sein kann.
- d) Ein Minderjähriger ist ausnahmsweise für alle Rechtsgeschäfte voll geschäftsfähig.

10. Welcher Begriff passt nicht in diese Reihe?

Rechtsverhältnisse, Rechtsinstitute, Rechtsregeln, Rechtsperson, Handlungsfähigkeit.

**11. Bilden Sie zusammengesetzte Nomen, die mit „Recht“ beginnen.
Recht –**

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

12. Welche Verbindungen sind richtig?

Person

- | |
|----------------|
| juristisch |
| natürlich |
| rechtsfähig |
| handlungsfähig |
| geschäftsfähig |
| deliktsfähig |
| effektiv |

13. Inwieweit sind die folgenden Altersgruppen geschäftsfähig?

- a) von 18 Jahren _____
- b) von 18 bis 18 Jahren _____
- c) unter 7 Jahren _____

geschäftsunfähig beschränkt geschäftsfähig geschäftsfähig

**14. Welche Schwerpunkte des bürgerlichen Rechts sind in
allgemeinem Teil des BGB dargestellt?**

**15. Schreiben Sie auf Grundlage der angegebenen Information einen
Aufsatz.**

**16. Sammeln Sie den Stoff und machen Sie einen Bericht zum
Thema „Das Bürgerliche Recht der Republik Usbekistan“**

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Allgemeiner Teil (die 1. Fortsetzung):

- Deliktsfähigkeit bedeutet die Verantwortlichkeit für nichtrechtsgeschäftliches, unerlaubtes Handeln, also das Einstehenmüssen für Unrecht, das einem anderen zugefügt wird: deliktsunfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres. Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren sind nur verantwortlich, wenn sie im Augenblick der Tat nach dem Stand ihrer Reife und Entwicklung die nötige Einsichtsfähigkeit hatten. Voll deliktsfähig sind alle ab 18 Jahre und die, die geistig gesund sind;
- rechtsfähig sind auch die juristischen Personen: das sind Zusammenschlüsse von Menschen (Vereine) oder Vermögensmassen (Stiftungen), die bestimmte, im Gesetz ausgeführte Voraussetzungen erfüllen (ihr Zweck und ihre Organisation müssen verbindlich in einer Satzung festgelegt sein. Und sie sind in der Regel in einem staatlichen Register eingetragen). Diese Rechtsform ist von ihren Mitgliedern und deren Wechsel unabhängig und Träger des Gesellschaftsvermögens. Sie tritt durch ihre Organe (Vorstand) selbständig handelnd auf. Grundform der j.P. ist der Verein – meldet sich ein Verein nicht zum Vereinsregister an, so ist er “nicht rechtsfähiger Verein” und keine j.P., sein Vermögen gehört den Vereinsmitgliedern, rechtlich ist er eine GbR, wird aber in der Rechtsprechung nach Vereinsrecht behandelt - und – sofern es sich um eine rechtlich verselbständigte, einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse handelt – die Stiftung. Sonderformen im Handelsrecht sind die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften;
- nicht juristische Personen: zeichnen sich dadurch aus, dass Träger des Gesellschaftsvermögens die Gesellschafter gemeinsam sind und dass sich ihre Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben. Dazu gehören Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), in der sich mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch Vertrag zusammenschließen. Ist der Zweck auf

Rechtsgeschäfte des Handelsverkehrs gerichtet, so stehen als Rechtsform die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) zur Verfügung;

- das Handeln der natürlichen wie der juristischen Personen im Rechtsverkehr ist gekennzeichnet durch den Grundsatz der Privatautonomie. Die Personen sind frei darin, ob sie überhaupt Verträge abschließen (Abschlussfreiheit), mit wem, zu welchen Bedingungen (inhaltliche Gestaltungsfreiheit). Bei der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit setzt aber bspw. das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG), welches seit dem 1.1.2002 in das BGB integriert worden ist, Grenzen;
- das BGB regelt nur den formalen Rahmen, indem es festlegt, wann Rechtsgeschäfte und Verträge wirksam sind, unter welchen Voraussetzungen sich jemand von davon lösen kann, ferner wie Rechtsgeschäfte auszulegen sind. Es verzichtet darauf, zwingende Bestimmungen über den Inhalt festzulegen. Es besagt lediglich, dass Rechtsgeschäfte, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, nichtig sind.

Text 2

Allgemeiner Teil (die 2. Fortsetzung):

- die sog. Willenserklärung ist ein wesentlicher Begriff des deutschen Privatrechts. Darin kommt der liberale Geist des BGB zum Ausdruck (das Prinzip, dass jede Person in der Lage sein sollte, sein Leben und seine Beziehungen zu anderen selbstständig zu gestalten ohne die Hilfe des Staates, der ihm sagt, was er tun soll);
- eine Willenserklärung ist abzugrenzen von einem Rechtsgeschäft, da letzteres aus mindestens einer Willenserklärung besteht. Eine Willenserklärung ist eine Erklärung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge abzielt und ist gekennzeichnet durch einen äußeren Akt wie z.B. sprechen, nicken, schreiben..., kann aber auch konkludent stattfinden durch ein Verhalten, was es rechtfertigt, eine Willenserklärung anzunehmen. Die innere Seite einer Willenserklärung besteht aus dem sog. Handlungswillen = ein bewusster und gewollter Akt, dem Erklärungsbewusstsein = das Bewusstsein, mit der Handlung rechtliche Folgen herbeizuführen

und dem Geschäftswillen = Wille, ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft herbeizuführen;

- fehlt das Erklärungsbewusstsein, kommt die Willenserklärung trotzdem wirksam zustande, wenn der Erklärende hätte erkennen müssen, dass eine andere Person seine Erklärung als Willenserklärung auffasst und dass der Erklärende etwas hätte tun können, um dies zu vermeiden, wenn er die notwendige Sorgfalt angewendet hätte. Der Erklärende hat dennoch ein Anfechtungsrecht gem. §§ 119, 121, 143 BGB (Bsp.: "Trierer Weinversteigerungs-Fall": ein Fremder besucht eine Weinversteigerung und hebt seine Hand, um einen Bekannten zu grüßen. Sein Verhalten wird als Angebot interpretiert und er bekommt den Zuschlag. Der Besucher hat eine Willenserklärung abgegeben, obwohl er kein Bewusstsein dahin gehend hatte, und ein Kaufvertrag kam zustande, natürlich mit der Möglichkeit der Anfechtung). Die gleichen Konsequenzen ergeben sich, wenn der Geschäftswille fehlt;
- das deutsche Recht unterscheidet zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Die letztere wird wirksam, sobald sie abgegeben ist, ansonsten, wenn sie zugegangen ist (sie kann jedoch jederzeit vor oder gleichzeitig mit Zugang gem. § 130 I 2 BGB widerrufen werden, so dass sie nicht wirksam wird). Eine Willenserklärung unter Abwesenden ist zugegangen, wenn sie in solcher Weise in die Sphäre des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen und das auch von ihm erwartet werden kann (ein typisches Beispiel wäre, wenn ein Brief in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird)
- die Bestimmungen im BGB über Verträge (z.B. Kauf) sind regelmäßig dispositives Recht. Es steht den Parteien des konkreten Vertrages frei, ihrer Vereinbarung einen anderen Inhalt zu geben. Die "allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind genormter Vertragsinhalt, der an die Stelle des dispositiven Rechts des Gesetzes tritt (sie leiten ihre Geltungskraft von dem Willen der Vertragsschließenden ab, die sich ihnen unterwerfen);
- der Grundsatz der Vertragsfreiheit wird ergänzt durch die Formfreiheit: Rechtsgeschäfte und Verträge bedürfen grundsätzlich keiner Form. Sie können auch mündlich erfolgen. Formzwang gilt nur dort, wo das Gesetz eine Form ausdrücklich vorsieht (aus Beweisgründen oder um vor Übereilung zu schützen, siehe §§ 125-

129 BGB) oder wo die Parteien sich selbst einem solchen Zwang unterwerfen (z.B. öffentliche Beglaubigungen, Beurkundungen z.B. beim Kaufvertrag gem. §§ 311 b, 925 BGB);

- ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, gegenseitig, daneben gibt es noch einseitige Rechtsgeschäfte wie z.B. ein Testament oder eine Auslobung. Von ausgesprochener Wichtigkeit im System des deutschen Privatrechts ist die Unterscheidung von dem sog. Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft als Ausdruck des Abstraktionsprinzips: es geht zurück auf das Römische Recht. Das Verpflichtungsgeschäft, welches für gewöhnlich ein Vertrag ist (z.B. Kaufvertrag gem. § 433 BGB), ist ein Rechtsgeschäft, das eine Verpflichtung begründet;
- Grund für das Abstraktionsprinzip: ist das Verfügungsgeschäft unabhängig von den Mängeln des Verpflichtungsgeschäftes zu machen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Notieren Sie die unbekanntenen Wörter und Wortverbindungen. Nennen Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.**
- 2. Informieren Sie sich über den Inhalt der Texte.**
- 3. Geben Sie den Inhalt der Texte in Ihrer Muttersprache wieder.**
- 4. Sprechen Sie zum Thema: „Bürgerliches Recht der BRD“**

Lektion 4

WIRTSCHAFTSRECHT

Text 1

Wirtschaftsrecht ist schwer einzugrenzen und zu definieren.

Darunter versteht man aber alle gesetzlichen Regelungen, die ordnende, lenkende oder beaufsichtigende Eingriffe in Produktion, Handel oder Geldwesen enthalten. Es regelt und beschreibt staatliche Einflüsse zur Durchsetzung von Komponenten der sozialen Marktwirtschaft im öffentlichen Interesse auf die "freie" Marktwirtschaft, aber auch auf die privaten Interessen der Wettbewerber an der Garantie eines freien Marktes.

Es durchdringen sich hier öffentliches und privates Recht.

Es umfasst die Wirtschaftsordnung, die Grundprinzipien der Wirtschaftsverfassung, die das Wertpapier- und Handelsrecht sowie das Arbeitsrecht entscheidend mitprägt, das Recht der Berufs- und Gewerbefreiheit und das Wettbewerbsrecht.

1. Was verbinden Sie mit den Begriffen: Wirtschaftsrecht, Geldwesen, Marktwirtschaft, Wettbewerb, Markt, Wirtschaftsordnung, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht?

2. Wie wird der Begriff „Wertpapier“ dargestellt?

3. Welchen Zusammenhang besteht zwischen „freie“ Marktwirtschaft und soziale Marktwirtschaft?

4. Was erfährt man zum Begriff „Wirtschaftsordnung“?

5. Fassen Sie kurz zusammen, was in diesem Text kommentiert wird.

6. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text:

- a) Das Wirtschaftsrecht regelt
- b) Man unterscheidet
- c) Es umfasst

Text 2

1. Lesen Sie den Text und notieren Sie dabei alle Zusammensetzungen und Ausdrücke mit dem Wort „Wirtschaft“.

Die Festlegung eines Wirtschaftssystems ist an keiner Stelle der Verfassung zu finden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil ausgedrückt: "Ein bestimmtes Wirtschaftssystem ist durch das Grundgesetz nicht gewährleistet", "Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche". Damit obliegt die Ausgestaltung einer bestimmten Wirtschaftsordnung dem Gesetzgeber, der allerdings nicht die völlig freie Hand hat, sondern es gelten auch hier die übrigen Verfassungsvorschriften.

Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 GG sprechen vom "sozialen" Staat, so dass sich Wirtschaftsordnungsmaßnahmen also um einen Ausgleich zwischen den oft widerstreitenden Interessen persönlicher und unternehmerischer Freiheit und sozialer Schutz- und Regelungsbedürfnisse bemühen müssen: Wirtschaftspolitik ist immer auch Sozialpolitik und umgekehrt!

Instrumente zur Regelung und Beeinflussung der Wirtschaftsordnung sind u.a. die Steuergesetzgebung, die Subventionsvergabe oder Investitionshilfen ein wichtiges Beispiel gesetzgeberischer Wirtschaftslenkung, das zugleich die beschränkten Möglichkeiten tatsächlichen staatlichen Einflusses deutlich werden lässt, ist das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

Ausfluss der freien Marktordnungsprinzipien (und des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit, das auch für juristische Personen Geltung hat, ist die Zulässigkeit der zunehmend sich formierenden Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft. Sie erhalten meist in der Form eines Verbandes durch hoheitliche Verleihungsakte rechtliche Selbstständigkeit (und werden damit juristische Personen des öffentlichen Rechts). Teilweise nehmen sie in eigener Verantwortung staatliche Aufgaben wahr (so z.B. die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern), teilweise sind sie sogar ausdrücklich mit der Ausführung solcher Aufgaben betraut (z.B. die Technischen Überwachungsvereine). Wichtige Verbände sind weiterhin die Gewerkschaften und Unternehmerverbände.

2. Betiteln Sie den oben gegebenen Text.

3. Welches sind die drei wichtigsten Informationen aus diesem einleitenden Abschnitt?

4. Was verbinden Sie mit den Begriffen: Gesetzgeber, Ausgestaltung, Steuergesetzgebung, Maßnahme.

5. Wie wird der Begriff „Wirtschaftslenkung“ dargestellt?

6. Was erfahren Sie aus diesem Text?

7. Versuchen Sie den erwähnten Begriff „Selbstverwaltungsorganisation“ zu erklären.

8. Ergänzen Sie.

- a) Wirtschaftspolitik ist
- b) Instrumente zur Regelung der Wirtschaftsordnung sind
- c) Ein wichtiges Beispiel gesetzgeberischer Wirtschaftslenkung ...
- d) Ausfluss der freien Marktordnungsprinzipien

9. Suchen Sie Informationen zu den Begriffen „Subventionsvergabe“, „Investitionshilfe“ und referieren Sie kurz, was Sie gefunden haben.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Maßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen: einerseits muss in einer freien Marktwirtschaft der Zusammenschluss von Einzelunternehmen möglich sein und andererseits ist zu gewährleisten, dass nicht einzelne Unternehmen eine solche marktbeherrschende Stellung erlangen, dass ein Wettbewerb mehrerer Konkurrenten faktisch nicht mehr stattfindet. Diesem Ziel der Erhaltung der Marktstruktur und des Marktes als solchem dient in erster Linie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dieses Gesetz ist nur für eine ganz bestimmte Art von Unternehmenszusammenschlüssen anwendbar: nämlich die, die hauptsächlich in den drei Formen des Konzerns, der Fusion und des Kartells vorkommen:

1. Konzerne: sind Zusammenschlüsse von mehreren Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden i.d.R. durch Anteilsmehrheiten an anderen Gesellschaften und eine gemeinsame personelle Leitung

verwirklicht. Sie sind grundsätzlich einer staatlichen Aufsicht nicht unterworfen, sondern müssen lediglich den beteiligten Gesellschaften mitgeteilt werden. Der Konzern ist eine typische Erscheinungsform des horizontalen Zusammenschlusses. Davon spricht man, wenn mehrere Unternehmen einer gleichartigen Marktstufe unter gemeinsamer Leitung auftreten, wodurch die Anzahl der konkurrierenden Einzelunternehmen abnimmt.

2. Fusion: ist ebenfalls eine Form des horizontalen Zusammenschlusses. Nach § 23 GWB ist dafür Voraussetzung, dass wenigstens eines der Unternehmen mindestens 20 % der Marktanteile hält oder mindestens 10.000 Beschäftigte hat oder eine bestimmte Summe Umsatzerlös erzielt. Vollzogene Fusionen oder teilweise auch schon Fusionierungspläne sind dem Bundeskartellamt anzuzeigen, das sie im Einzelfall untersagen kann, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung zu entstehen droht (Zielsetzung des GWB: Marktstruktur und Wettbewerb gewährleisten, Marktbeherrschung durch einzelne Großunternehmen verhindern).

3. Kartellrecht: ist ebenfalls im GWB geregelt. Es geht hier um die Sicherung der Wettbewerbsverhältnisse. Auch Kartelle sind keine selbstständigen Rechtspersönlichkeiten. Darunter versteht man vielmehr die Koordinierung des Marktverhaltens konkurrierender Unternehmen, vornehmlich durch Absprachen über Preise und/oder Angebotsmengen (Beispiel eines Kartells ist auf internationaler Ebene die Gemeinschaft der ölproduzierenden Länder (OPEC), in der Fördermengen und Mindestpreise für das Angebot des Rohöls auf dem Weltmarkt abgesprochen werden). Kartelle sind also Verträge (im zivilrechtlichen Sinne) und "unverbindliche" Absprachen von Wettbewerbern zu einem gemeinsamen Zweck, welche geeignet sind, den Markt in spürbarer Weise zu beeinflussen und dadurch Wettbewerbsbeschränkungen hervorzurufen. Die Entscheidungskompetenz liegt fast immer beim Bundeskartellamt, ausnahmsweise ist auch der Bundeswirtschaftsminister zuständig, wenn ein eigentlich rechtswidriges Kartell wegen seiner gesamtwirtschaftlichen Vorteile im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkungen aufwiegt oder überragende Interessen der Allgemeinheit den Zusammenschluss rechtfertigen ("Ministererlaubnis"). Rechtswidrige und nicht erlaubte Kartelle sind unwirksam. Verstöße gegen die Kartellbestimmungen werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Text 2

BERUFS- UND GEWERBEFREIHEIT

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt in Deutschland seit der Gewerbeordnung von 1869 und ist heute in Art. 12 GG verfassungsrechtlich als Freiheit der Berufswahl verankert: es gehört mithin zu den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten jedes einzelnen Bürgers, den Beruf zu ergreifen, den er nach seinen persönlichen Neigungen anstrebt.

Damit stellt auch die Berufsfreiheit eine teilweise Festlegung des Verfassungsgebers in Richtung einer "freien" Marktwirtschaft dar, indem verhindert wird, dass ein planender und lenkender Staatsapparat bestimmen kann, wo er wie viele Arbeitskräfte welchen Ausbildungsstandes benötigt (so etwa in der ehemaligen DDR).

Die Wahl desjenigen Ausbildungsganges, den ein Bürger für seine berufliche Zukunft beschreiten mochte, ist daher grundsätzlich überhaupt keinen gesetzlichen Einschränkungen unterworfen. Das Recht auf freie Berufs(ausbildungs)wahl findet allerdings in der Kapazitätsauslastung vorhandener Ausbildungsinstitutionen eine faktische Grenze (ein Anspruch des einzelnen Bürgers gegen den Staat, diese Kapazitäten zu erweitern, besteht nicht).

Für die Ausübung eines (erlernten) Berufes lässt hingegen die Verfassung selbst Beschränkungen durch gesetzliche Regeln zu. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG stellt einen so genannten Gesetzesvorbehalt dar, auf Grund dessen - teilweise schon zum Schutze der Arbeitnehmer vor ruinöser Ausbeutung ihrer Arbeitskraft notwendige - Regelungen ergangen sind (z.B. Gesetze wie die Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz oder das Ladenschlussgesetz gehören hierzu). Allgemeine Grundsätze zum Problem berufsbeschränkender Maßnahmen hat das BverfG bereits im sog. "Apothekenurteil" in Form der sog. Dreistufentheorie entwickelt (BverfGE 7, S. 377 ff.):

1. Erste Stufe: danach dürfen bei der Berufswahl beschränkende Maßnahmen nur zum "Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter" ergriffen werden, und diese müssen besonders streng am Maßstab der Verhältnismäßigkeit der Mittel geprüft werden.

2. Zweite Stufe: betrifft die Aufnahme des (erlernten) Berufes. Hier können vor allem persönliche und sachliche Zugangsvoraussetzungen

(Alter, Prüfungen, Staatsangehörigkeit o.a.), die vom Einzelnen beeinflussbar sind, aufgestellt werden.

3. Dritte Stufe: hier geht es schließlich um objektive Umstände der Berufsausübung, die nicht im Einflussbereich des einzelnen Berufsanwärters liegen. Dies sind in erster Linie Konkurrenz- und Marktverhältnisse und der objektive Bedarf für die angestrebte Tätigkeit. Beschränkungen wegen solcher Gesichtspunkte sind nur ganz ausnahmsweise, nur wenn "nachweisbare oder höchstwahrscheinliche, schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut drohen" zulässig.

Text 3

WETTBEWERBSRECHT

Darunter versteht man im engeren Sinne vor Allem das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), dessen Anliegen es ist, die Fairness im Kampf um Kunden und Marktanteile zu sichern (den Wettbewerb, den Markt überhaupt zu erhalten, ist dagegen Aufgabe des o.g. GWB) das UWG schützt dabei die Wettbewerber am Markt gegeneinander, zugleich aber auch die Verbraucher, insbesondere vor unlauteren Wettbewerbsstrategien (daher ist auch das Warenzeichenrecht teilweise Wettbewerbsrecht).

Das UWG sieht in erster Linie zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen unlauter vorgehende Wettbewerber vor (unlauterer Wettbewerb kann auch als Straftatbestand mit echten Kriminalstrafen belegt werden). Unlauterer Methoden bedient sich nach der Generalklausel des § 1 UWG wer "im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen". Daneben finden sich zahlreiche Sonderbestimmungen zur unrichtigen Warenkennzeichnung, zur falschen Preisauszeichnung und über unzulässige Werbemethoden.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Welche Informationen entnehmen Sie den einzelnen Abschnitten der Texte?**
- 2. Was erfahren Sie zu den Begriffen „Wettbewerbsbeschränkungen“, „Wettbewerbsverhältnisse“?**
- 3. Äußern Sie dazu, wie und in welchen Artikeln des GG Berufs- und Gewerbsfreiheit verankert sind.**
- 4. Welchen Zusammenhang besteht zwischen Konzerne, Fusion und Kartellrecht?**
- 5. Erläutern Sie den Unterschied von Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht.**
- 6. Welche vergleichbare Institutionen existieren in Usbekistan?**

Lektion 5

ARBEITSRECHT

Text 1

Arbeitsrecht ist das Sonderrecht der Arbeitnehmer. Das deutsche Arbeitsrecht ist seit dem späteren 19. Jh. zunächst langsam, nach dem 1. Weltkrieg umfassender entwickelt worden und, in zahlreichen Gesetzen verstreut, noch unsystematisch geregelt. Die in Art. 30 I des Einigungsvertrags vorgesehene zusammenfassende Kodifizierung des Arbeitsrecht ist noch nicht erfolgt.

Arbeitsrecht lässt sich in das Individualarbeitsrecht und das Kollektivarbeitsrecht einteilen. Das Individualarbeitsrecht regelt das Verhältnis zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem direkten Arbeitgeber. Das Kollektivarbeitsrecht regelt Rechtsfragen, von denen die Arbeitnehmer als Gruppe betroffen sind: z.B. alle die, die in Deutschland am Bau arbeiten; d.h. das Recht der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände; Fragen zu Tarifverträgen und Streiks.

Arbeitnehmer ist, wer in persönlicher Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit – also nicht selbstständig – für einen anderen fremdbestimmte Arbeit leistet. Nicht Arbeitnehmer sind die freiberuflich Tätigen (im Zweifel kann das unterschieden werden an Hand: dem Umfang der Weisungsgebundenheit [wer bestimmt die Arbeitszeit, was gearbeitet wird], der Eingliederung im Betrieb [inwieweit] und an Hand der Dauer und Lage der Arbeitszeit [ob er dort fast ausschließlich arbeitet oder nebenher noch für andere arbeitet oder dies könnte])

Arbeitgeber ist, wer mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt und berechtigt, ihm Weisungen zu geben. Er kann sowohl eine natürliche Person, als auch eine juristische Person sein.

Das Arbeitsrecht gehört z. T. zum Privatrecht (insbes. das Individualarbeitsrecht des einzelnen Arbeitsverhältnisses, z. B. das Arbeitsvertragsrecht, beruhend auf BGB, HGB, GewO, SeemannsG usw.), z. T. zum öffentlichen Recht (insbesondere das Arbeitsschutz- und Arbeitszeitrecht sowie das — sich auf die einheitliche Gestaltung

von Arbeitsbedingungen beziehende — kollektive Arbeitsrecht im BetrVerfG, Tarifvertragsgesetz, Schwerbehindertengesetz, Heimarbeitsgesetz usw.). Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrecht sind der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Arbeitsverhältnisse entstehen durch Verträge. Der Einzelarbeitsvertrag ist ein gegenseitiger Dienstvertrag, aus dem Verpflichtungen für beide Seiten entstehen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach den Weisungen des Arbeitgebers Arbeit zu leisten, der Arbeitgeber den vereinbarten Lohn zu zahlen. Dieser schuldrechtliche Vertrag ist von besonderer Art, weil er starke persönliche Beziehungen hervorruft. Er wird im privatrechtlichen Arbeitsvertragsrecht, dem wichtigsten Teil des Arbeitsrechts, geregelt.

Für die Arbeitszeit gibt es gesetzliche Höchstgrenzen, Lohnansprüche sind in Tarifverträgen und Urlaubsansprüche im Gesetz geregelt. Diese (Schutz-) Bestimmungen finden sich im öffentlichrechtlichen Arbeitsrecht.

1. Notieren Sie alle Komposita, die im Text vorkommen, und suchen Sie ihre Äquivalente in der Muttersprache.

2. Was fällt Ihnen spontan zu den Begriffen „Arbeitnehmer, Arbeitgeber“ ein?

3. Was verbinden Sie mit den Begriffen „Individualarbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit“?

4. Ordnen Sie zu:

- | | |
|-----------------|-----------------------------------|
| 1. Arbeitnehmer | 1. Arbeit leisten |
| | 2. in abhängiger Tätigkeit stehen |
| 2. Arbeitnehmer | 3. Weisungen geben |
| | 4. Lohn zahlen |

5. Ordnen Sie die folgenden Definitionen den Begriffen zu:

1. Einzelarbeitsvertrag	sind Lohnansprüche und Urlaubsansprüche im Gesetz geregelt
2. Tarifvertrag	Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, der die Arbeitsverhältnisse des Betriebes regeln.
3. Betriebsvereinbarung	ist ein gegenseitiger Dienstvertrag, aus dem Verpflichtungen für beide Seiten entstehen

6. Welche Informationen entnehmen Sie aus diesem Text?

7. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text:

- a) Das Arbeitsrecht regelt
- b) Arbeitsgeber kann
- c) Das Arbeitsrecht gehört
- d) Arbeitsverhältnisse entstehen
- e) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich

8. Notieren Sie, was man in der Begründung über Arbeitsrecht erfährt.

9. Diskutieren Sie anschließend darüber mit einem Partner.

Text 2

INDIVIDUALARBEITSRECHT

Das Arbeitsverhältnis setzt den (grundsätzlich formlosen) Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus.

Der Arbeitsvertrag ist eine Unterart des Dienstvertrages, so dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB und des Schuldrechts Anwendung finden, aber von zahlreichen Spezialvorschriften überlagert werden. Die inhaltliche Gestaltung des Arbeitsvertrages bleibt zwar – wie bei jedem Vertrag – grundsätzlich den daran beteiligten Vertragspartnern überlassen, wird aber durch zwingende Bestimmungen des Gesetzes, der Tarifverträge und der Betriebsverfassungen eingeengt. Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag: der Arbeitnehmer hat die Pflicht, die versprochenen Dienste zu erbringen und zwar höchstpersönlich. Art, Zeit und Ort der Pflicht sind im Vertrag geregelt (Grenzen bilden aber die Arbeitsschutzbestimmungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder die Auslegung des Vertrages, der Verkehrssitte oder der Betriebsübung)- Zudem hat der Arbeitnehmer eine Treuepflicht, d.h. er alles unterlassen muss, was die Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt (Verschwiegenheitspflicht, keine Annahme von Schmiergeld, Meldung von drohenden Schäden etc.)

Der Arbeitgeber hat die Pflicht zur Lohnzahlung (wobei die Höhe meist in Tarifbestimmungen geregelt ist). Er behält aber bei der Auszahlung den auf den Arbeitnehmer entfallenden Sozialversicherungsbeitrag (Rentenversicherung, Krankenversicherung) ein sowie eine vorab,

überschlagsmäßig berechnete Lohnsteuer. Im Krankheitsfall ist er für 6 Wochen zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Weitere Pflichten des Arbeitgebers sind: eine Fürsorgepflicht für Leben, Gesundheit und Eigentum des Arbeitnehmers (Schutz vor Gefahren und Beachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften), eine Gleichbehandlungspflicht für die Arbeitnehmer sowie die Pflicht zur Urlaubsgewährung (mindestens 24 Werktage pro Jahr und die Zeugniserteilungspflicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Die Beendigung des Arbeitsvertrages erfolgt durch Kündigung, wonach die ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt sein muss. Das erfolgt nur dann, wenn die Kündigung "personenbedingt" (z.B. häufiges Kranksein, Trinken, Drogen... eine gewisse Intensität ist erforderlich), "verhaltensbedingt" (z.B. Unpünktlichkeit, Beleidigungen) und/oder betriebsbedingt (z.B. Auftragsmangel, Absatzrückgang, Rohstoffmangel) erfolgt. Die Unwirksamkeit der Kündigung muss vom Arbeitnehmer innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung durch Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Die außerordentliche Kündigung ist fristlos auszusprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt: hier ist eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Der außerordentlichen Kündigung muss regelmäßig eine Abmahnung vorausgehen, in der die Leistungen des Arbeitnehmers beanstandet werden müssen mit gleichzeitiger Androhung der Kündigung für den Fall der Wiederholung.

- 1. Fassen Sie kurz zusammen, was in den Abschnitten 2, 3, 4 kommentiert wird.**
- 2. Skizzieren Sie in ähnlicher Form das Arbeitsrecht in der RU.**
- 3. Stellen Sie in wenigen Worten den wesentlichen Zweck der Arbeitsvertrag dar.**
- 4. Was verbinden Sie mit den Begriffen: Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Vereinbarung, Auslegung, Verkehrssitte, Schmiergeld.**
- 5. Finden Sie im Text 2 die Kernaussage.**
- 6. Diskutieren Sie zum Thema „Arbeitsrecht“.**
- 7. Schreiben Sie ein Resümee zum Thema „Arbeitsrecht“.**

8. Skizzieren Sie in ähnlicher Form die Arbeitsverhältnisse in der RU.

9. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text:

- a) Der Arbeitgeber hat die Pflicht
- b) Weitere Pflichten des Arbeitgebers sind:
- c) Die Beendigung des Arbeitsvertrages erfolgt

10. Fassen Sie den Bericht zum Thema „Arbeitsrecht“ in seinen wichtigsten Punkten zusammen.

11. Erläutern Sie die Wörter „Unfallverhütung, Arbeitsschutzvorschriften“

12. Fassen Sie Ihre Kenntnisse über „Arbeitsrecht“ in einem Kurzvortrag zusammen.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

Es umfasst die tarifvertragliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen.

Grundlage des Tarifvertragsrechts ist die Koalitionsfreiheit, d.h. „das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“.

Den Verbänden der Arbeitgeber und den Gewerkschaften steht das Recht zu, in Tarifverträgen die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu regeln. Ein Tarifvertrag kann das dispositive (nicht das zwingende) staatliche Recht über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, ferner betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ersetzen oder ergänzen.

Während der Geltung des Tarifvertrags sind Kampfmaßnahmen (Streik – Aussperrung) zur Verbesserung der im Tarifvertrag geregelten Gegenstände unzulässig (sog. Friedenspflicht). Bei Bestehen eines tariflosen Zustandes sind sie rechtlich erlaubte Kampfmittel: ein Streik ist eine gemeinsam geplante und durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung durch eine größere Anzahl von

Arbeitnehmern innerhalb eines Betriebes oder eines Gewerbe- oder Berufszweiges, verbunden mit dem Willen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Er ist nur rechtmäßig, wenn er von der Gewerkschaft zur Durchsetzung der Forderungen zum Abschluss eines Tarifvertrags geführt wird. Ein rechtswidriger Streik führt zur Unterlassungs- und Schadensersatzpflicht der Gewerkschaft. Eine Aussperrung dient der Wiederherstellung der Verhandlungsparität auf Seiten des Arbeitgebers. Bei rechtswidriger Aussperrung haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Unterlassung und Lohnfortzahlung.

Grundlage des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer im Betrieb ist das Betriebsverfassungsgesetz. Die Arbeitnehmer des Betriebs bilden die Betriebsversammlung und wählen einen Betriebsrat. Nach dem Gesetz sind Arbeitgeber und Betriebsrat zu vertrauensvollem Zusammenwirken verpflichtet. Der Betriebsrat bestimmt mit bei sozialen, personellen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Arbeitgeber und Betriebsrat können eine Betriebsvereinbarung abschließen, die – wie ein Tarifvertrag – Normen enthält, die unmittelbar und zu Gunsten der Arbeitnehmer einseitig zwingend wirken.

Text 2

GESCHICHTE DES ARBEITSRECHTS

Die Materie des Arbeitsrechts ist seit dem Altertum rechtlich geregelt. So finden sich schon in der Bibel zahlreiche arbeitsrechtliche Vorschriften. Ansätze des heutigen Arbeitsrechts entstanden mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Die damals herrschenden sozialen Missstände waren Folge der Privatautonomie trotz Ungleichgewichtigkeit der Macht der Vertragspartner. Das erkennend entwickelte sich zum Beispiel der Jugendarbeitsschutz, das Verbot der Kinderarbeit und das Sozialversicherungsrecht, sowie die Abkehr vom Koalitionsverbot (1869). Dieser Entwicklung trug das BGB von 1896 jedoch nicht Rechnung, der Dienstvertrag wird dort als normaler Austauschvertrag mit weitgehender Privatautonomie geregelt, der personenrechtliche Einschlag des Arbeitsverhältnisses wurde nicht anerkannt.

In der Zeit der Weimarer Republik entstanden weitere Arbeitsschutzgesetze und einige entscheidende Weiterentwicklungen des kollektiven Arbeitsrechts, zum einen die Tarifvertragsordnung von 1918 (Verbindlichkeit von Tarifverträgen), die verfassungsmäßig garantierte

Koalitionsfreiheit (Art. 159 WRV) sowie das Betriebsrätegesetz von 1920 (Einführung von Betriebsräten und Mitbestimmungsrechten). 1926 wurde die Arbeitsgerichtsbarkeit als neuer Instanzenzug eingerichtet (Arbeitsgerichtsgesetz).

Während der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945) wurde das kollektive Arbeitsrecht wegen Unvereinbarkeit mit dem Führerprinzip abgeschafft, das Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht jedoch weiter ausgebaut.

Ab 1949 setzte sich die Entwicklung der Weimarer Zeit auch im kollektiven Arbeitsrecht fort. Individual- und Kollektivarbeitsrecht erfuhren seither zahlreiche weitere Ausprägungen.

Text 3

ARBEITSSCHUTZ

Das Recht des Arbeitsschutzes umfasst alle Normen, die dem Arbeitgeber, ausnahmsweise auch dem Arbeitnehmer, öffentlich-rechtliche Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer auferlegt. Die Normen sind grundsätzlich zwingend, also weder verzichtbar noch vertraglich abdingbar. Sie sind Schutzgesetz, lösen also bei schuldhafter Verletzung einen Schadensersatzanspruch aus und kommen auch zur Anwendung wenn lediglich ein sog. faktisches Arbeitsverhältnis besteht. Die Einhaltung der Normen wird durch eine besondere Gewerbeaufsicht, Arbeitsaufsicht, die grundsätzlich den Gewerbeaufsichtsämtern obliegt, überwacht. Nach dem Inhalt der Schutzbestimmungen ist zu unterscheiden zwischen dem Schutz gegen Gefahren bei Ausführung der Arbeit (Arbeitsstättenverordnung, Betriebsschutz) und den Vorschriften über die Arbeitszeit (Arbeitszeitschutz). Ferner bestehen besondere Schutzbestimmungen für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern.

Über Beschränkungen bei der Verwendung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe vgl. das Chemikaliengesetz vom 16. 9. 1980 (BGBl. I 1718) sowie die VO vom 26. 8. 1986 (BGBl. I 1470). Dem Schutz der Arbeitnehmer dienen ferner Kündigungsschutz und Lohnschutz (Lohnpfändung).

Text 4

ARBEITSMARKT

Auf dem Arbeitsmarkt wird Arbeitskraft in Zeiteinheiten zu Marktbedingungen nachgefragt, angeboten und getauscht. Menschen verkaufen gegen Arbeitsentgelt ihre Arbeitskraft zur Verrichtung konkreter Tätigkeiten an Arbeitgeber, für die sie bestimmte Produkte oder Dienstleistungen herstellen. Die Arbeitgeber überlassen ihnen dazu die notwendigen Rohstoffe und Arbeitsmittel.

Warum gibt es einen Arbeitsmarkt? Weil nicht jeder so gut ist bei der Herstellung von allen Erzeugnissen und bei der Verrichtung von allen Dienstleistungen. Darum spezialisieren Menschen sich und schaffen sich weitere Organisationsformen wie Unternehmen, Familien, Tauschbörsen.

Kennzeichnend für den Arbeitsmarkt in entwickelten Industrieländern ist, dass viele Menschen zwar uneingeschränkt über ihre persönlichen Arbeitsfähigkeiten verfügen können, über ihre Qualifikation und ihre Kompetenzen. Aber sie haben nicht die - technischen, finanziellen, materiellen, organisatorischen - Produktionsmittel zur Verfügung, um selbst Güter zu produzieren. Auch haben es nicht alle Arbeitskräfte gelernt, ihre Arbeit selbständig zu organisieren und die erzeugten Produkte dem Endverbraucher zu verkaufen. Darum müssen sie sich jemanden suchen und mit ihm ins Geschäft kommen, der seinerseits über finanzielle, technische, materielle, organisatorische Mittel und auch über Kundenaufträge verfügt und "nur" noch Arbeitskräfte benötigt, um seine ansonsten leblosen und nutzlosen Arbeits- wie Geldmittel in Gang zu setzen.

Man kann den Arbeitsmarkt für Analysezwecke unterschiedlich strukturieren:

- nach dem Alter der Beteiligten;
- nach Geschlecht der Beteiligten;
- nach den Produkten und Dienstleistungen (Wirtschaftszweige);
- nach dem Arbeitsinhalt (Berufe, Tätigkeiten);
- nach der Stellung im Arbeits- und Verwertungsprozess (Eigentümer = Unternehmer oder nur Kapitalgeber, Manager = Entscheider, aber nicht Eigentümer, Beschäftigter = Ausführer);
- nach dem Technisierungsniveau der Arbeit.

In der volkswirtschaftlichen Statistik der BRD unterscheidet man zur Kennzeichnung des Potentials an Arbeitskräften zwischen so genannten:

- **Erwerbspersonen:** Erwerbstätige Personen, die eine Arbeit ausüben oder suchen. Dazu zählen auch die Selbständigen. (In Deutschland im Jahr 2001 immerhin 3.632 Mio. von insgesamt 36.816 Mio. Erwerbstätigen) und
- **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:** Personen mit Arbeitsvertrag und mindestens 401 Euro monatlichem Bruttoarbeitslohn. Derzeit zählt das Statistische Bundesamt in Deutschland knapp 27 Millionen Personen.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Was Neues haben Sie aus diesen Texten erfahren?**
- 2. Der Text „Arbeitsmarkt“ stellt nur die Situation in Deutschland dar. Helfen Sie mit, die Situation in der Republik Usbekistan zu schildern.**
- 3. Versuchen Sie die Situation in anderen Ländern zu schildern.**
- 4. Schreiben Sie ein kurzes Referat zum Thema „Arbeitsrecht“.**

Lektion 6

UMWELTRECHT

1. Was verbinden Sie mit den Begriffen.

Umweltrecht, (n)	_____
Umweltschutzgesetz, (n)	_____
Bundesimmissionsschutzgesetz	_____
Bundesnaturschutzgesetz, (n)	_____
Naturschutzgesetz, (n)	_____
Atom-und Strahlenschutzgesetz(n)	_____
Chemikaliengesetz (n)	_____
Abfallgesetz (n)	_____

2. Benennen Sie den Text.

Text 1

Das Umweltrecht hat sich angesichts der Bedrohung der Natur und der Gefährdung des menschlichen Lebens gerade auch durch den technischen Fortschritt zu einem bedeutsamen Rechtsgebiet entwickelt. Es umfasst diejenigen Rechtsnormen, die darauf abzielen, dass bei Rohstoffnutzung, Industrieproduktion oder Abfallentsorgung die menschliche Gesundheit und die natürliche Umwelt nicht gefährdet werden. Der Umweltschutz steht im Zentrum des öffentlichen und staatlichen Interesses.

Eine besondere Stellung kommt im Umweltrecht dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den zahlreichen Verordnungen zu. Wichtige Vorsorge und Schutzstandards sind in der TA-Luft und der TA-Lärm beschrieben: genaue Festlegungen etwa dazu, wie groß der erlaubte Ausstoß, d.h. die Emission, krebserregender Stoffe sein darf. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die wichtigsten emittierenden Anlagen genehmigungsbedürftig.

3. Ordnen Sie zu.

1. Schutz des Bodens vor Gefährdungen durch Abfalldeponien	A. Naturschutzgesetz
2. Genehmigung und Betrieb von Kernenergie-Anlagen	B. Bundesimmissionschutzgesetz
3. Überprüfung der umwelt- und gesundheitsbelastenden Wirkung von Chemikalien	C. Abfallgesetz
4. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	D. Chemikaliengesetz
5. Vorsorge - und Schutzstandards für die Luft	E. Atomgesetz

4. Welche Gesetze sind in den folgenden Fällen anzuwenden?

1. Gefährliche Müllbeseitigung
2. Wasserverschmutzung
3. Luftverschmutzung
4. Betreiben der Anlagen ohne Genehmigung

5. Füllen Sie stichwortartig das folgende Schema aufgrund der Textinformationen aus.

Gründe der Entwicklung des Umweltrechts	Hauptziel des Umweltrechts	Umweltschutzgesetze

Text für die selbständige Arbeit

UMWELTSCHUTZ

Der Umweltschutz hat sich in Deutschland zunehmend zu einer selbständigen Rechtsmaterie entwickelt. Die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien werden etwa aus dem Entwurf eines Allgemeinen Teils für ein Umweltgesetzbuch deutlich. Als Sachgebiete für die Arbeiten zu einem Besonderen Teil des Umweltschutzrechts werden genannt: Immissionsschutz, Kernenergie und Strahlenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung. Der Bund verfügt nicht über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz für diese Materien. Von den in der Regelungszuständigkeit des Bundes stehenden Teilbereichen sind besonders wichtig die Ermächtigungen von Art. 74 Nr. 24 GG aber auch von Art. 74 Nr. 11 GG Abfallvermeidung im Bereich der Wirtschaft, ferner Art. 74 Nr. 11 a Atom- und Strahlenschutz. Auch in weiten Bereichen des Anfalls von Schadstoffen sowie der Verhütung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen. Lediglich Rahmenkompetenz für Natur- und Landschaftsschutz und Wasserhaushalt Art. 75 Nr. 3 und 4 GG.

Unterscheiden kann man den medialen Umweltschutz, nämlich den Schutz der Lebens Elemente Boden, Wasser und Luft, den kausalen Umweltschutz, also die Vorbeugung gegen Gefahren, den vitalen Umweltschutz. Als integrierten Umweltschutz, bezeichnet man im deutschen Umweltschutzrecht Teilaspekte von Materien wie Gesundheitsrecht, technische Sicherheit, Arbeitsschutz, Umweltbevollmächtigter.

Nach Art. 131t EGV sind für den Bereich des Umweltschutzes die Inländerdiskriminierung und die Abweichung zugunsten strengerer nationaler Standards ausdrücklich erlaubt. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist gering, weil das EG-Umweltrecht einen wesentlich engeren Begriff von Umweltschutz verwendet als das nationale deutsche. Allerdings ist die Bedeutung des U. durch die noch nicht in Kraft getretenen Änderungen im Vertrag von Amsterdam erweitert worden. Im Verständnis des EG-Rechts sind z. B. Immissionsschutz, Gefahrstoffe, Chemikalienrecht, Gentechnikrecht, Wassergüte keine Umweltmaterien im Sinne von Art. 130 r EGV. Die Zuordnung von Einzelregelungen des Sekundärrechts zum Bereich des Umweltschutz in Abgrenzung zu Vorschriften über Binnenmarkt und Handelshemmnisse ist aus den in der Präambel der EG-VOen herangezogenen Ermächtigungsgrundlagen zu entnehmen. Zur Haftung für Anlagen mit Umwelteinwirkungen Umwelthaftung.

Text 2

Das Umweltrecht ist in erster Linie Umweltverwaltungsrecht. Das Umweltprivatrecht und das Umweltstrafrecht spielen beim Schutz der Umwelt eher eine flankierende Rolle der mittelbaren Verhaltenslenkung.

Die nachbarrechtlichen und anderen zivilrechtlichen Abwehr- und Schadenersatzansprüche haben vornehmlich den Schutz der privaten Interessen des einzelnen auf dessen Initiative hin zu wahren. Mit dem Umwelthaftungsgesetz wird das Privatrecht nunmehr stärker zu Gunsten der Umweltvorsorge eingesetzt. Das Umweltstrafrecht mit seinen Straftatbeständen im Strafgesetzbuch, aber auch in einzelnen Umweltschutzgesetzen, und mit seinen Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Ordnungswidrigkeitengesetz und in den Ordnungswidrigkeitenkatalogen der Umweltgesetze ist als letztes Mittel anzusehen, um die Einhaltung umweltpfleglicher Rechtsvorschriften zu bewirken.

Die 1980 erfolgte Übernahme der wesentlichen Strafbestimmungen aus den Umweltgesetzen in das Strafgesetzbuch unter dem eigenen Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ macht deutlich, dass Umweltschutzdelikte keine Kavaliersdelikte sind.

1. Welche Begriffe sind nicht unmittelbar mit dem angesprochenen Bereich in Verbindung zu bringen?

Abfallgesetz	Grundgesetz
Abfallverordnungen	Immissionsschutzgesetz
Abwasserabgabengesetz	Immissionsschutzverordnungen
Abwasserherkunftsverordnung	Klärschlammverordnung
Altölverordnung	Naturschutzgesetz
Artenschutzverordnung	Ordnungswidrigkeitengesetz
Atomgesetz Benzinbleigesetz	Randverordnung Pflanzenschutzgesetz
Bundesartenschutzverordnung	Pflanzenschutzverordnungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Strafgesetzbuch
Bundesnaturschutzgesetz	Strahlenschutzvorsorgegesetz
Bundeswaldgesetz	Tierschutzgesetz
Chemikaliengesetz	Überleitungsregelungen aus Anlass der
Chemikalienverordnungen	Herstellung der Einheit Deutschlands
DDT-Gesetz	Umwelthaftungsgesetz (Entwurf)
Düngemittelgesetz	Umweltprivatrecht (BGB)
Einigungsvertrag	Umweltstatistikengesetz
Energieeinsparungsgesetz	Umweltstrafrecht
EWG-Vertrag	Umweltverträglichkeitsprüfung
Fluglärmsgesetz	Verfassungsrecht
Gefahrstoffverordnung	Waldgesetz
Gentechnikgesetz	Waschmittelgesetz
Getränkeverpackung, Rücknahme- und Pfandverordnung	Wasserhaushaltsgesetz

2. Welchem Rechtsgebiet würden Sie alle diese Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze zuordnen: dem Zivilrecht, dem Verwaltungsrecht oder dem Strafrecht? Begründen Sie Ihre Zuordnung.

3. Bestimmen Sie den Obergriff zum Text 2.

4. Stellen Sie die Kernfragen zum Text zusammen.

Text 3

Es kommt noch ein strukturelles Problem hinzu. Umweltrecht ist in erster Linie Verwaltungsrecht. Nachbarrechtliche Vorschriften des Zivilrechts helfen kaum, und das Umweltstrafrecht ist im Grunde nur eine Art Anhängsel zum Verwaltungsrecht. Denn strafbar macht sich immer nur, wer die Umwelt ohne Genehmigung einer Verwaltungsbehörde gefährdet. Das Umweltstrafrecht, sagen die Juristen, ist akzessorisch, abhängig vom Verwaltungsrecht. Hier liegt der Kernbereich des Umweltschutzes. Und das Verwaltungsrecht ist für den Schutz der Umwelt prinzipiell ungeeignet. Denn Verwaltungsrecht ist Individualgüterschutz und dient nicht dem Schutz von Interessen der Allgemeinheit. Dazu zwei Beispiele.

Angenommen, mitten in einem Naturschutzgebiet wurde eine Giftmülldeponie errichtet, die Pflanzen und Tiere und das Grundwasser bedroht. Nehmen wir weiter an, dies verstoße sowohl gegen das Naturschutzgesetz als auch gegen das Abfallbeseitigungsgesetz. Trotzdem hat das zuständige Landratsamt einem privaten Unternehmer eine solche Genehmigung erteilt, aus welchen Gründen auch immer. Die Genehmigung ist eindeutig rechtswidrig. Was kann man dagegen tun? Die Antwort ist an sich ganz einfach. Man muss vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Frage ist nur, wer? Und die normale Antwort darauf: die Nachbarn, die davon betroffen sind. Aber nehmen wir an, es gäbe dort keine Nachbarn: Das Gebäude für die Deponie gehört zwar dem Unternehmer, aber die Umgebung ist ein staatlicher Forst. Der Staat klagt nicht. Der hat ja die Genehmigung selbst erteilt. Und der Unternehmer auch nicht. Der wollte sie ja haben. Wer kann also klagen?

Man könnte an eine Bürgerinitiative denken.

Die klagen ja oft in solchen Fällen. Aber das geht hier nicht. Es müssen immer unmittelbar Betroffene sein, am besten Nachbarn. Auch Bürgerinitiativen müssen immer jemanden finden, der selbst betroffen ist. Und dem gibt es hier nicht. § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt ... in seinen Rechten verletzt zu sein. Verwaltungsrecht: ist Individualgüterschutz. Sein Modell ist das Privatrecht. Für den Umweltschutz ist es strukturell ungeeignet. Mit dem Umweltschutz muss die Umwelt geschützt werden, die Allgemeinheit, Lebensgrundlage aller Menschen, Wälder, Flüsse, Boden, Luft, Pflanzen, Tiere, und nicht das Recht einzelner. Obwohl es gute Gesetze gibt und die Genehmigung dagegen verstößt, kann die Deponie gebaut und betrieben werden. Das einzige, was helfen konnte, wäre politischer Druck über die Öffentlichkeit. Das Umweltrecht versagt.

1. Was erfahren Sie aus beiden Texten hinsichtlich des Umweltrechts?

2. Fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

3. Welcher Unterschied in der Darstellung ist zwischen den beiden Texten festzustellen?

4. Worauf ist dieser Unterschied zurückzuführen?

5. Welche Verordnungen oder Gesetze der Liste auf Seite ... wären für die einzelnen Straftaten heranzuziehen?

Wasserverschmutzung: _____

Gefährliche Müllbeseitigung: _____

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: _____

Luftverschmutzung: _____

6. Suchen Sie aus den §§ 324-327 StGB Definitionen für diese Straftaten heraus.

StGB § 324 Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

StGB § 325 Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht,

die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

StGB § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder

fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

StGB § 326 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,

2. für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,

3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder

4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder

b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abgeliefert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,

2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

StGB § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder

2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,

2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder

3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

7. Welche Bedeutung haben diese Zeichen?



8. Gibt es Bestimmungen oder Gesetze, mit denen diese Zeichen in Verbindung zu bringen sind?

9. Existieren in Usbekistan solche oder ähnliche Zeichen/Symbole und entsprechende Bestimmungen bzw. Gesetze?

10. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| absinken | ansteigen |
| betreffen | darstellen, dass/wie ... |
| gleich bleiben | nachlassen |
| sich handeln um ... | zeigen, dass/wie ... |
| der Anstieg | das Absinken |
| die Abnahme | die Zunahme |
| in den Jahren von ... bis ... | der Zeitraum |

11. Berichten Sie über das Umweltrecht in Usbekistan.

12. Diskutieren Sie über die Umweltschutz in Usbekistan.

Lektion 7

STRAFRECHT

Text 1

1. Das Strafrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die Inhalt und Umfang der staatlichen Strafbefugnis bestimmen. Es gehört zum öffentlichen Recht, da es Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den seiner Hoheitsgewalt unterstellten Einzelpersonen regelt. Man unterscheidet zwischen dem materiellen und dem formellen Strafrecht. Das erstere ist das Strafrecht im eigentlichen Sinne. Es bezeichnet die Voraussetzungen der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen, indem es die für alle Straftaten geltenden Grundsätze (meist zusammengefasst im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs) und die Merkmale der einzelnen Straftaten sowie die sich hieran knüpfenden Strafdrohungen festlegt. Das formelle Strafrecht oder Strafprozessrecht enthält die Normen über den Ablauf des Strafverfahrens, in dem das materielle Strafrecht im Einzelfall angewendet wird. Das geltende Strafrecht knüpft die Strafbarkeit an eine konkrete Handlung, nicht an eine rechtswidrige (kriminelle) Persönlichkeitsstruktur; es ist also Tat-, nicht Täterstrafrecht. Hingegen ist für die Deliktsfolgen die Täterpersönlichkeit von wesentlicher Bedeutung.

2. Unter dem materiellen Strafrecht im eigentlichen Sinne wird nur das Kriminalstrafrecht verstanden (im Gegensatz zum Recht der Ordnungsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Disziplinarmaßnahmen, Erzwingungs- oder Zwangsmittel). Die Normen des materiellen Strafrecht sind im wesentlichen im Strafgesetzbuch niedergelegt, das aber - namentlich durch Hinzurügen von Einzeltatbeständen - in zahlreichen Nebengesetzen ergänzt wird. Zu diesen gehören das Aktiengesetz, das Betäubungsmittelgesetz, die Steuergesetze, das Sprengstoffgesetz und viele andere mehr; einzelne Nebengesetze enthalten sogar ausschließlich Strafbestimmungen, z. B. das Wehrstrafgesetz und das Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

3. Über den strafrechtlichen Handlungsbegriff sowie über die Voraussetzungen, an die sich eine Straffolge knüpft (insbesondere über den

Aufbau der Tatbestandsmerkmale), Straftat, über den Inhalt des Strafausspruchs Strafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung.

4. Seit dem 3. 10. 1990 gilt in den neuen Ländern auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 das Strafgesetzbuch; die dabei vorgesehenen Maßgaben gelten nicht mehr.

1. Lesen Sie den Text. Welche zusätzlichen Informationen erhalten Sie durch diesen Text?

2. Definieren Sie die folgenden Begriffe:

Strafbefugnis	Straftat
Hoheitsgewalt	Strafdrohung
Rechtsbeziehung	Strafverfahren
Strafbarkeit	Zwangsmittel

3. Prüfen Sie, ob Sie alles in den oben angeführten Informationen verstanden haben.

	Ja	Nein
1. Das Strafrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Es gehört zum öffentlichen Recht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Es bezeichnet die Voraussetzungen der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Das geltende Strafrecht knüpft die Strafbarkeit an eine rechtswidrige Persönlichkeitsstruktur.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt 2.

5. Benutzen Sie die Textinformation über Strafrecht in einem Kurzvortrag zusammen.

Text 2

Rechtsgrundlage des deutschen Strafrechts ist das Strafgesetzbuch, das am 10. März 1987 nach Reformen neu bekannt gemacht worden ist. Das Strafgesetzbuch ist in zwei Hauptteile gegliedert: den Allgemeinen und den Besonderen Teil.

In seinem Allgemeinen Teil enthält das Strafgesetzbuch Bestimmungen über den Geltungsbereich, Begehungsformen wie Versuch und Vollendung, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Täterschaft, Begehungs- und Unterlassungsdelikte und das Sanktionensystem. Der Besondere Teil enthält die einzelnen Straftatbestände, wie etwa Straftaten gegen das Leben (Totschlag und Mord), Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung, Betrug, Raub und Erpressung, Staatsschutzdelikte und Straftaten gegen die Umwelt.

Bei den Straftaten wird je nach ihrer Schwere zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind. Von der Einordnung einer Tat hängt auch ab, welches Strafgericht zuständig ist.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Zu den Strafen gehören insbesondere Freiheitsstrafe und Geldstrafe. Die Strafen sollen abhängig von der Schuld des Täters zugemessen werden. Für die Verhängung der Freiheitsstrafe wird schon eine erhebliche Tat vorausgesetzt. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt ein Monat, die Höchstdauer ist 15 Jahre. Bei besonders schweren Verbrechen (z.B. bei Mord) kann sie auch lebenslang sein.

Die Geldstrafe wird nach einem Tagessatzsystem bemessen. Der Richter verhängt je nach der Schwere der Tat eine bestimmte Zahl von Tagessätzen (mindestens 5, höchstens 360). Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kann die Höhe eines Tagessatzes von 2 bis 10000 Euro betragen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind keine Strafen (im formellen Sinn). Zu ihnen gehören z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für psychisch kranke Täter, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für Drogenabhängige, Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verkehrsdelikten, Berufsverbot bei Verletzung beruflicher Pflichten.

Vom Strafrecht ist die Kriminologie zu unterscheiden. Sie erforscht als empirische Wissenschaft die Ursachen und Erscheinungsformen von Straftaten und die Wirkungen strafrechtlicher Sanktion. Die Kriminalistik dagegen ist die Wissenschaft von der Technik der Aufklärung von Straftaten.

Vom Strafrecht ist auch das Ordnungswidrigkeitenrecht als eigene Materie zu unterscheiden. Ordnungswidrigkeiten sind Handlungen, die nach dem Gesetz mit einer Geldbuße geahndet werden, nicht mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Grund des Strafrechts. Das sind vor allem leichte Verkehrsverstöße.

1. Unterstreichen Sie im Text die Arten des Verbrechenens.

2. Was versteht man unter folgenden Begriffen (Geben Sie daneben die muttersprachlichen Entsprechungen):

Strafgesetzbuch (n)	Fahrlässigkeit (f)
Strafrecht (n)	Täterschlag (f)
Geltung (f)	Begehungsdelikte (pl)
Begehung (f)	Unterlassungsdelikte (pl)
Versuch (m)	Straftatbestand (m)
Versuch (m)	Totschlag (m)
Vollendung (f)	Mord (m)
Vorsatz (m)	Diebstahl (m)
Unterschlagung (f)	Raub (m)
Betrug (m)	Erpressung (f)

3. Ordnen Sie sinngemäß zu:

1. Strafe	ahnden
2. Verbrechen	bedrohen
3. nach dem Gesetz	begehen
4. gegen Rechte	zumessen
5. Freiheitsstrafe	verstoßen

4. Ordnen Sie die Begriffe aus dem Schüttelkasten den entsprechenden Teilen des Strafgesetzbuches zu:

Allgemeiner Teil	Besondere Teil
1. _____	1. _____
2. _____	2. _____
3. _____	3. _____
4. _____	4. _____
5. _____	5. _____
6. _____	6. _____

Versuch (m)	Diebstahl (m)
Unterlassungsdelikt (n)	Betrug (m)
Totschlag (m)	Unterschlagung (f)
Vollendung (f)	Mord (m)
Erpressung (f)	Vorsatz (m)
Fahrlässigkeit (f)	Täterschlag (f)

5. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe:

- a) Erpressung (f) - Betrug (m) - Gesetz (n) – Raub (m)
- b) Freiheitsstrafe (f) - Vorsatz (m) – Geldstrafe (f) – Geldbuße (f)
- c) Staatsrecht (n) - Vorsatz (m) – Verfassungsrecht (n) – Völkerrecht (n)

6. Wie wird der Begriff „Straftat“ dargestellt?

7. Was erfährt man zu den Begriffen:

- Strafe (f)
- eine Strafe verhängen
- eine Strafe zumessen
- eine Strafe verschärfen

8. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text:

- a) Das Strafgesetzbuch ist...
- b) In seinem Allgemeinen Teil enthält das StGB...
- c) Der Besonderer Teil enthält...

9. Äußern Sie sich dazu, wie das StGB die Frage *nach Strafe* regelt.

10. Vergleichen Sie Ihre Meinungsäußerung zum Strafgesetzbuch der BRD und der Republik Usbekistan.

11. Fassen Sie kurz zusammen, was in den Abschnitten 2, 3 kommentiert wird.

12. Lesen Sie den Text und halten Sie Ihre Meinungsäußerung schriftlich in Stichworten fest.

13. Wie verfährt man mit Straftätern in Ihrem Land?

14. Welche Informationen entnehmen Sie den einzelnen Abschnitten des Textes?

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

STRAFGESETZBUCH

Die wesentlichen Rechtssätze des Strafrechts sind in allen Staaten meist in einem Strafgesetzbuch (StGB) zusammengefasst. Dieses umfasst Grundbestimmungen, die i. d. R. in einem Allgemeinen Teil enthalten sind, während die einzelnen Straftatbestände (Diebstahl, Betrug, Körperverletzung usw.) einem Besonderen Teil zugewiesen sind. Weitere Straftatbestände enthalten die sog. strafrechtlichen Nebengesetze, d. h. Gesetze, die ein anderes Rechtsgebiet unter Einbeziehung der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen regeln; ihre Anwendung untersteht ebenfalls dem Allgemeinen Teil des StGB, soweit nicht Sondervorschriften gelten. In der BRD gilt das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. 5. 1871. Seine Vorläufer waren das preußische Strafgesetzbuch von 1851, das durch den französischen Code penal beeinflusst war, und das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. 5. 1870. Das StGB von 1871 hat zahlreiche Änderungen erfahren, und zwar seit Gründung der BRD besonders durch die 33 Strafrechtsänderungsgesetze, die 6 Strafrechtsreformgesetze und vor allem durch das EGStGB vom 2. 3. 1974, ferner durch eine Reihe anderer Gesetze. Das StGB gilt jetzt in der Fassung vom 10. 3. 1987. Eine wichtige Ergänzung bilden das Jugendgerichtsgesetz, das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Wehrstrafgesetz, die u. a. Sondervorschriften zum Allgemeinen Teil des StGB enthalten.

Bemühungen um ein Internationales Strafgesetzbuch, das die Strafbarkeit insbes. von Aggression, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die UN-Mitgliedsstaaten kodifiziert, bestehen seit 1947, haben aber bisher nur zu Entwürfen der International Law Commission der Vereinten Nationen geführt.

Text 2

Der besondere Teil des StGB behandelt die einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung. Er ordnet die Delikte nach den geschützten Rechtsgütern.

Die ersten Abschnitte des StGB umfassen die Delikte, die jeder Staat zu seiner Existenzsicherung unter Strafe stellt. Das sind Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates u.a.

Weiter folgen Straftaten wie z.B. gegen Ehe und Familie u.a.

In den weiteren Abschnitten des StGB werden Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers unter Schutz gestellt, und die Straftaten gegen diese Rechtsgüter mit Strafe bedroht.

Straftaten gegen das Leben werden mit dem Begriff „Tötung“ zusammengefasst. Mörder ist, wer aus Mordlust, Habgier oder anderen Gründen einen Menschen grausam oder heimtückisch tötet. Nach dem Gesetz wird der Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Der Mord unterliegt keiner Verjährung. Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger bestraft. Die Tötung ist vorsätzliche oder fahrlässige Vernichtung menschlichen Lebens. Die Mindeststrafe ist hier fünf Jahre Freiheitsentzug. Der Selbstmord und sein Versuch sind dagegen straflos.

Zu den häufigsten Straftaten gehört heute der Diebstahl, besonders in der Form des Ladendiebstahls. Der Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Er wird mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Der Diebstahl geringwertiger Sachen (bis 50 Euro) wird nur auf Strafantrag verfolgt, ist also ein Antragsdelikt.

Die Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man in Besitz oder Gewahrsam hat. Sie wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Raub ist Diebstahl unter Anwendung von Gewalt. Er wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

1. Notieren Sie die unbekanntenen Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

2. Informieren Sie sich über den Inhalt der Texte.

3. Sprechen Sie zum Thema: „Strafgesetzbuch der BRD“.

Lektion 8

STRAFPROZESS(RECHT)

Text 1

1. Der Strafprozess ist ein gesetzlich geordnetes Verfahren, in dem über das Vorliegen einer Straftat zu entscheiden ist; ggf. werden durch richterliches Urteil strafrechtliche Folgen ausgesprochen, nämlich durch den Ausspruch über Schuld und Strafe oder andere strafrechtliche Maßnahmen (z. B. sichernde Maßregeln, gegen Jugendliche Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln usw.). Dadurch soll der gestörte Rechtsfriede der Gemeinschaft wiederhergestellt werden. Der Strafprozess dient der Durchsetzung der materiellen Normen des Strafrechts; er wird geregelt durch das formelle Strafrecht, das sog. Strafprozessrecht.

2. Der Strafprozess verläuft, soweit er durchgeführt wird, in folgenden Abschnitten: Ermittlungsverfahren (vorbereitendes Verfahren; §§ 158 ff. StPO), Zwischenverfahren (Eröffnungsverfahren, in dem über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden wird, §§ 199 ff. StPO), Hauptverfahren einschl. Verfahren über Rechtsmittel bis zur Rechtskraft der Entscheidung (§§ 213 ff. StPO), Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO; Strafvollstreckung).

3. Das Strafprozessrecht ist im wesentlichen in der Strafprozessordnung vom 1. 2. 1877 geregelt, die vielfach geändert und ergänzt und am 7. 4. 1987 (BGBl. I 1074) neu bekannt gemacht worden ist. Weitere Bestimmungen enthalten insbesondere das Jugendgerichtsgesetz (Jugendstrafrecht), die Abgabenordnung (Steuerstrafverfahren), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Strafverfolgung, ungerecht fertigte) u.a.m. Für die Durchführung des Strafverfahrens einschließlich der Urteilsvollstreckung sind u. a. folgende Verhaltensvorschriften bedeutsam: die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Strafvollstreckungsordnung.

1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.

2. Notieren Sie aus dem Text Wörter und Wendungen, die das Thema „das Strafprozessrecht“ kennzeichnen.

3. Versuchen Sie in gemeinsamer Arbeit die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke zu erklären!

4. Der Text enthält die zusätzliche Information über:

a) Grundgesetz der BRD

b) verfassungsrechtliche Grundlagen

c) Strafprozessrecht

5. Fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

6. Besprechen Sie dieses Thema. Benutzen Sie das Material des Textes.

Text 2

I. Das Strafprozessrecht enthält die Bestimmungen über die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Es ist in erster Linie in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Vorschriften über die Institutionen der Strafverfolgung, besonders über Gerichte und Staatsanwaltschaft finden sich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Nur der Richter kann eine Strafe aussprechen (Art.92 GG). Als Strafgerichte sind die Amtsgerichte als unterste Instanz für kleinere Straftaten, dann - auch als Rechtsmittelgerichte - die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof zuständig.; Schwerere Straftaten wie Tötungsdelikte werden vor den Landgerichten als erster Instanz angeklagt, manche besondere Taten wie bestimmte Staatsschutzdelikte vor den Oberlandesgerichten als erster Instanz.

Das gesamte Strafverfahren einschließlich der Entscheidung über den Schuldspruch und die Strafzumessung liegt in der Hand des Richters. Der Einzelrichter ist die Ausnahme, d.h. die Spruchkörper bei den Gerichten sind zumeist kollegial besetzt. Dazu gehören in den unteren Gerichten auch Laienrichter als Schöffen. So entscheidet beim Amtsgericht, das Schöffengericht in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei Schöffen, wenn nicht der Einzelrichter in einfacheren Sachen tätig wird; beim Landgericht sind Weithin

Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen tätig. Die Spruchkörper bei Oberlandesgerichten und Bundesgerichtshof werden Senate genannt und sind ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt.

II. Die gesamte Ermittlung strafbarer Handlungen bis zur Anklageerhebung und der Vertretung der Anklage vor dem Strafgericht liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat auch die Aufgabe, die strafrichterliche Entscheidung zu vollstrecken.

Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde der Exekutive, aber auch ein selbständiges Organ der Rechtspflege. Sie lässt sich deshalb nicht ohne weiteres der einen oder anderen Staatsgewalt zuordnen. Bei jedem Gericht sind Staatsanwälte bestimmt, die die dort anfallenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft erfüllen.

Die Staatsanwaltschaft ist vom Gericht unabhängig. Als Behörde ist sie dagegen gebunden an die Weisungen der ihr übergeordneten Justizminister. Die Staatsanwaltschaft ist aber in jedem Fall zur Objektivität verpflichtet, das heißt, sie muss alle zur Aufklärung des Sachverhalts relevanten Tatsachen erforschen und würdigen.

1. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Strafprozessrecht“?

2. Notieren Sie aus dem Text unbekannte Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie daneben die Entsprechungen in der Muttersprache.

3. Was gehört zusammen?

der Richter

der Staatsanwalt

- a) die Anklage vertreten
- b) die Strafe zumessen
- c) die Anklage erheben
- d) die Strafe aussprechen
- e) die Gerichtsentscheidung vollstrecken
- f) über den Schuldspruch entscheiden

4. Welche zusätzliche Information bietet der Auszug II?

5. Beantworten Sie die Fragen:

- a) Was enthält das Strafprozessrecht?
- b) Wofür ist der Staatsanwalt zuständig?

6. Welche Überschrift fasst den Textinhalt zusammen?

7. Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Nur der Richter kann eine Strafe aussprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Als Strafgerichte sind die Amtsgerichte als unterste Instanz für kleinere Straftaten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Der Einzelrichter ist die Ausnahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Staatsanwaltschaft ist vom Gericht abhängig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Diskutieren Sie zum Thema „Das Strafprozessrecht der BRD“.

9. Sprechen Sie über das Strafprozessrecht der RU.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

ERMITTLUNGSVERFAHREN IN STRAFSACHEN.

1. Strafrechtliche Ermittlungen können von der Staatsanwaltschaft oder von der Polizei (i. d. R. Kriminalpolizei) eingeleitet werden, von anderen zur Strafverfolgung befugten Behörden innerhalb ihres begrenzten Wirkungsbereichs (Finanzamt, Zollfahndungsstelle). Die Ermittlungen werden von Amts wegen oder auf Strafanzeige angestellt. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft als der zur Strafverfolgung berufenen Behörde. Sie hat nach dem Legalitätsprinzip, sobald sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält (Anfangsverdacht), den Sachverhalt zu erforschen oder durch die Polizei erforschen zu lassen (§§ 160, 161 StPO).

Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gilt der Grundsatz der freien Gestaltung. Die Ermittlungen werden deshalb in der Praxis oftmals geführt, ohne dass der Beschuldigte davon weiß. Bei schweren Straftaten kann zudem eine wirksame Strafverfolgung ein heimliches Vorgehen gegen den Beschuldigten erfordern (verdeckte Ermittlungen). Die Strafverfolgungsbehörde hat auch die zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Tatsachen und alle für die Bestimmung der Rechtsfolgen

der Tat (Strafzumessung, Strafaussetzung zur Bewährung, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung) bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

Text 2

STRAFVOLLZUG

Der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, d. h. die praktische Durchführung, ist im Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976 (BGBI. I 581) m. Änd. geregelt. Dieser ist auf das Ziel der Resozialisierung abgestellt. Der Gefangene soll auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorbereitet werden. Ein Vollzugsplan soll individuelle Behandlungsmaßnahmen vorsehen; die Haftbedingungen sollen durch Außenbeschäftigung, Unterbringung in offenen Anstalten u.dgl. den Übergang in die Freiheit vorbereiten. Im Besonderen dient der Resozialisierung die an die Zustimmung des Gefangenen und des Leiters der Aufnahmeanstalt geknüpfte Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (Maßregeln der Besserung und Sicherung, 7) oder, Abteilung zur Anwendung spezieller therapeutischer Mittel und sozialer Hilfen. Vollzugsbehörden sind die Justizvollzugsanstalten (§ 126 StVollzG). Das Strafvollzugsgesetz regelt ferner: Unterbringung (Absonderung in Einzelhaft i. d. R. nur bis 3 Mon. und nur, wenn unerlässlich), Besuchsempfang und grundsätzl. unbeschränkter Schriftverkehr, Arbeit und berufliche Ausbildung (i. d. R. Arbeitspflicht, Entgelt mit 5 v. H. des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung, aber Haftkostenbeitrag), Freizeitgestaltung, Urlaub bis zu 21 Tagen im Jahr, soziale Hilfe während des Vollzugs und bei Entlassung. Das Strafvollzugsgesetz enthält ferner Bestimmungen über Gesundheitsfürsorge, Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten, Anwendung unmittelbaren Zwangs entspr. den besonderen Sicherheitserfordernissen des Strafvollzugs (auch zur Gesunderhaltung des Gefangenen; Zwangsbehandlung) und Disziplinarmaßnahmen. Geregelt ist ferner das Recht des Gefangenen zur Beschwerde und, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt, zur Anrufung der Strafvollstreckungskammer, gegen deren Entscheidung Rechtsbeschwerde an das OLG zulässig ist. Sondervorschriften gelten für freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie für Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-,

Zwangs-, Erzwingungshaft). Weitere Vorschriften betreffen die innere und äußere Organisation der Vollzugsanstalten sowie Anstaltsbeiräte.

Für Jugendarrest gilt die Jugendarrestvollzugsordnung i.d. F. vom 30.11. 1976 (BGB1. I 3270). An Soldaten der Bundeswehr werden Strafarrest, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde auch Freiheitsstrafe bis 6 Mon. und Jugendarrest von Bundeswehrbehörden vollzogen, und zwar auch diese wie Strafarrest (Art. 5 EGWStG; hierzu Bundeswehrevollzugsordnung vom 29. 11. 1972, BGB1. I 2205).

Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sind bundeseinheitlich am 1. 7. 1976, zum Jugendstrafvollzug am 15. 12. 1976 ergangen (StrafR Nr. 700, 720).

Text 3

STRAFBEFEHL

Der Strafbefehl ist eine richterliche Entscheidung, die in einem summarischen Verfahren nach Anhörung des Beschuldigten an Stelle eines Strafurteils ergehen kann. Auf Antrag der StA kann der Strafrichter beim Amtsgericht (auch in Schöffengerichtssachen) wegen eines Vergehens im schriftlichen Verfahren, also ohne Hauptverhandlung, durch Strafbefehl folgende Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festsetzen:

1. Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, wenn Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet wird und der Angeschuldigte einen Verteidiger hat oder ein solcher vom Gericht bestellt wird,
2. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung, Geldbuße gegen eine juristische Person(envereinigang),
3. Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu 2 Jahren,
4. Absehen von Strafe (§ 407 StPO).

Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, so beraumt er eine solche an. Dasselbe gilt, wenn er vom Antrag der StA bei Festsetzung der Strafe oder sonstigen Rechtsfolge abweichen will, die StA aber auf ihrem Antrag beharrt (§ 408 StPO). Wird Strafbefehl erlassen, so steht er, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegt, einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen, ist

allerdings Wiederaufnahme des Verfahrens möglich; im Übrigen gelten die Regeln des Wiederaufnahmerechts (§ 373 a StPO). Bei Einspruch, der auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. den Strafausspruch, beschränkt werden kann, findet eine Hauptverhandlung statt, die mit dem Urteil abschließt. Der Angeklagte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Bleiben beide unentschuldigt aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen (§§ 409-412 StPO). Über die Zulässigkeit eines Strafbefehl gegen Jugendliche oder Heranwachsende Jugendstrafrecht. Über den Strafbefehl in Steuersachen Steuerstrafverfahren.

Text 4

Verbrechen ist eine im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber bedrohte rechtswidrige Tat (§121 StGB).

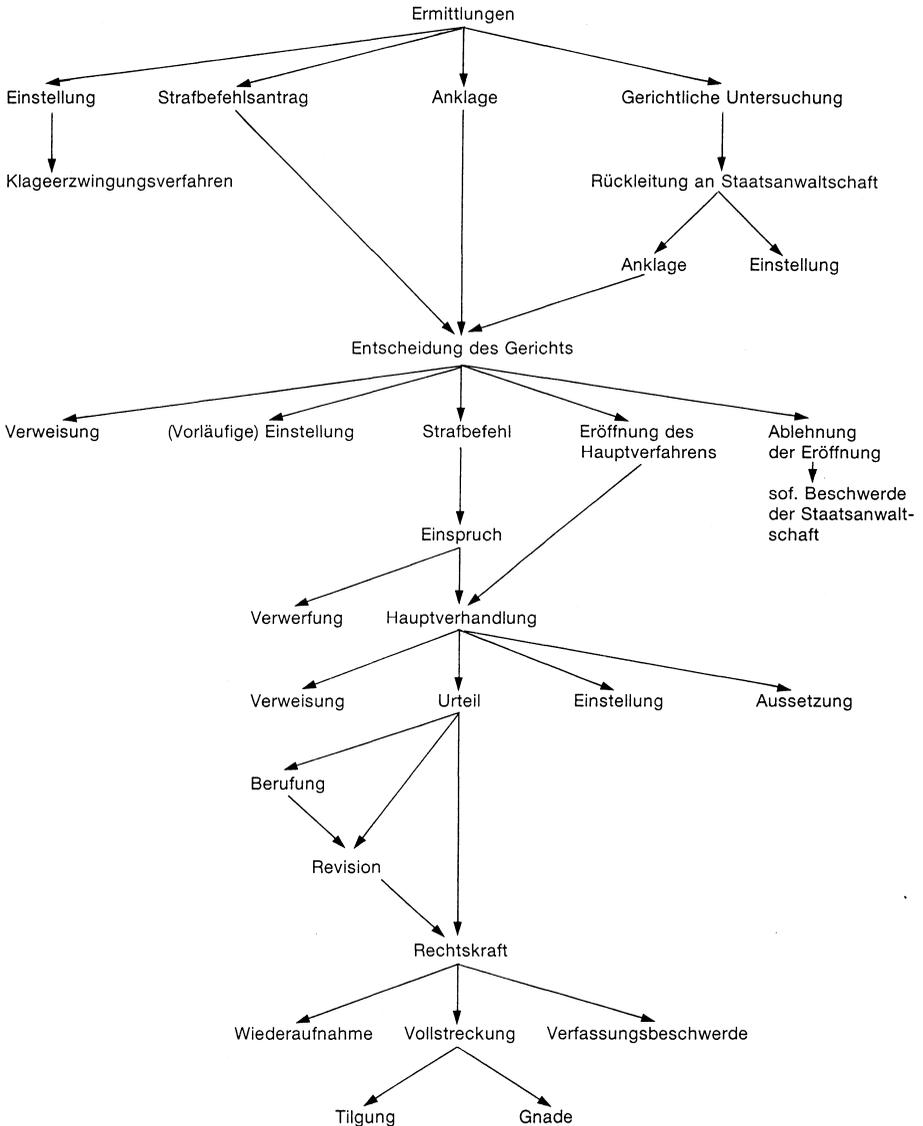
Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Welche zusätzliche Informationen bieten die Texte?**
- 2. Finden Sie in den Texten die Kernaussagen. Versuchen Sie die Entsprechungen zu diesen Begriffen in Ihrer Muttersprache geben.**
- 3. Schreiben Sie ein Resümee zu diesem Thema.**
- 4. Fassen Sie Ihre Kenntnisse über das Strafverfahren in einem Kurzvortrag zusammen.**
 - a) das Gesetz tritt in Kraft
 - b) das Gesetz sieht das vor
 - c) ein strenges Gesetz
 - d) ein entscheidendes Gesetz
 - e) das Gesetz einbringen
 - f) ein Gesetzberaten
 - g) ein Gesetz beschließen
 - h) ein Gesetz erlassen
 - i) ein Gesetz verabschieden
 - j) ein Gesetz annullieren
 - k) auf dem Boden der Gesetze stehen
 - l) eine Lücke im Gesetz finden
 - m) mit dem Gesetz in Konflikt geraten

- n) im Gesetz nachschlagen
- o) vor dem Gesetz sind alle gleich

4. Was bedeutet der Begriff „das Gesetz“ in der Rechtsprache?

5. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Strafverfahren (Verfahrensablauf) in der BRD.



Lektion 9

VÖLKERRECHT

Text 1

Das Völkerrecht besteht aus den allgemeinen Regeln und den sonstigen (besonderen) Regeln und Prinzipien des Völkerrechts. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts werden durch das universell geltende Völkergewohnheitsrecht gebildet. Solche Regeln müssen auf einer allgemeinen, gefestigten - d.h. von der überwiegenden Mehrheit der Staaten getragenen — Übung beruhen. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Regeln wie z. B. das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren sowie die Immunität anderer Staaten und der für sie handelnden Organe im Bereich hoheitlicher Tätigkeit. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind unmittelbar, also ohne weiteren Zwischenakt. Bestandteil des Bundesrechts und müssen ggf. auch von den Behörden angewendet werden. Sie stehen im Rang über den formellen Bundesgesetzen, aber unter dem Bundesverfassungsrecht. Ob die Voraussetzungen des Art. 25 GG vorliegen, entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 III GG.

Sonstiges Völkerrecht, insbesondere Völkervertragsrecht, hat den Rang, den der erforderliche innerstaatliche Transformations- oder Vollzugsakt einnimmt. Dies kann ein formelles Bundesgesetz, ein formelles Landesgesetz, eine Bundesrechtsverordnung oder sogar eine bundesrechtliche Verwaltungsvorschrift sein.

1. Was sagen Ihnen die Begriffe wie

Völkerrecht, geltend, Völkergewohnheitsrecht, ein faires Gerichtsverfahren, handeln, im Bereich, die Tätigkeit, Zwischenakt, Bestandteil, Behörde, anwenden, im Rang, Bundesverfassungsrecht, Voraussetzung, vorliegen, einnehmen, Verordnung, Vorschrift.

2. Wie könnte man den Begriff „die Immunität“ definieren? Notieren Sie in Stichworten, was Ihnen spontan dazu einfällt.

3. Stellen Sie mit wenigen Worten den Inhalt des Völkerrechts dar.

4. Welche zusätzliche Information bietet der Text 1?

Text 2

Völkerrecht ist die Summe der Normen, die die Verhaltensweisen festlegen, die zu einem geordneten Zusammenleben der Menschen dieser Erde notwendig und nicht im innerstaatlichen Recht der einzelnen souveränen Staaten geregelt sind. Als souverän bezeichnet man Staaten, die in ihren Beziehungen zu anderen Staaten keinem fremden Willen und keiner anderen Rechtsordnung als dem Völkerrecht unterworfen sind.

Das Völkerrecht regelt vorwiegend das Verhältnis souveräner Staaten untereinander. Neben diesen Rechtsnormen werden dem Völkerrecht zugerechnet das Recht der internationalen und übernationalen Staatengemeinschaften, und zwar sowohl deren inneres Organisationsrecht als auch die Rechtsregeln über ihr Verhältnis untereinander und zu den Staaten. Schließlich gehören dem Völkerrecht auch einzelne Rechtsnormen an, die sich unmittelbar an Einzelpersonen richten. Natürliche und juristische Personen, auf die das Völkerrecht Anwendung findet, werden als Völkerrechtssubjekte bezeichnet.

Das Völkerrecht ist verbindliches Recht und wird in der Staatenpraxis auch so behandelt. Fehlende Kodifikation, fehlende obligatorische Gerichtsbarkeit und fehlende Zwangsgewalt stehen dem nicht entgegen. Quellen des Völkerrechts sind einseitige völkerrechtliche Erklärungen (z.B. Anerkennung von Staaten und Regierungen), die völkerrechtlichen Verträge und das Völkergewohnheitsrecht, nach dem Statut des Internationalen Gerichtshofs außerdem die „allgemeinen von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze“ (allgemeine Rechtsgrundsätze). Entscheidungen von Gerichten in völkerrechtlichen Streitigkeiten und wissenschaftliche Lehrmeinungen der Völkerrechtswissenschaft sind Hilfsquellen des Völkerrechtes. Dies gilt insbes. für Entscheidungen internationaler Gerichte, wo es allerdings keine starre Bindung an Präzedenzfälle gibt. Die Lehrmeinungen der Völkerrechtswissenschaft haben in jüngster Zeit kaum noch Bedeutung als Hilfsquelle des Völkerrechtes. Nach seinem Geltungsbereich unterscheidet man das universale Völkerrecht, das für alle Staaten gilt (Kriegs-, Gesandtschafts-, Vertragsrecht), das allgemeine Völkerrecht, das für die meisten Staaten gilt (z. B. die Haager Landkriegsordnung), sowie das nur für wenige Staaten geltende partikulare und regionale Völkerrecht.

1. Was steht in dem angegebenen Text?

2. Welches sind die drei wichtigsten Informationen aus diesem einleitenden Abschnitt?

3. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

Verhaltensweisen, Rechtsordnung, regeln, Beziehungen, unterwerfen, Zusammenleben, Verhältnis, Gemeinschaft, Völkerrechtssubjekte, Zwangsgewalt, völkerrechtlich, Gerichtsbarkeit, Quelle, Streitigkeit.

4. Lesen Sie den Text und notieren Sie dabei alle Zusammensetzungen und Ausdrücke mit dem Wort „Völkerrecht“.

5. Äußern Sie sich dazu, welche Normen vom Völkerrecht geregelt werden.

6. Welche Informationen können Sie zu diesem Text entnehmen?

7. Diskutieren Sie diese Begriffe: Souveränität, Kodifikation

8. Was könnte in diesem Text behandelt werden?

9. Prüfen Sie, ob Sie alles in den oben angeführten Informationen verstanden haben.

	Ja	Nein
1. Das Völkerrecht regelt das Verhältnis souveräner Staaten untereinander..	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Das Völkerrecht ist verbindliches Recht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Quellen des Völkerrechts sind vielseitige völkerrechtliche Erklärungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Nach seinem Geltungsbereich unterscheidet man das universale Völkerrecht und das allgemeine Völkerrecht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Ordnen Sie die Begriffe der Definition zu:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. das Völkerrecht | unterscheidet man das universale Völkerrecht und das allgemeine Völkerrecht |
| 2. Hilfsquellen des Völkerrechtes | |

3. Nach seinem Geltungsbereich	sind Entscheidungen von Gerichten in völkerrechtlichen Streitigkeiten und wissenschaftliche Lehrmeinungen der Völkerrechtswissenschaft.
4. Quellen des Völkerrechts	regelt vorwiegend das Verhältnis souveräner Staaten untereinander

11. Finden Sie in den Texten 1 und 2 die Kernaussagen.

12. Diskutieren Sie zum Thema:“Völkerrecht“.

13. Schreiben Sie ein Resümee zu diesem Thema.

14. Fassen Sie Ihre Kenntnisse über das Völkerrecht in einem Kurzvortrag zusammen.

Text 3

VÖLKERRECHTSSUBJEKT

Völkerrechtssubjekt ist jede natürliche oder juristische Person, auf die die Regeln des Völkerrechts unmittelbar Anwendung finden, d. h. der aus dem Völkerrecht Rechte oder Pflichten erwachsen. Der Umfang dieser Rechte und Pflichten sind für die verschiedenen Völkerrechtssubjekte nicht gleich groß. Völkerrechtssubjekte sind in erster Linie souveräne Staaten (Souveränität) sowie Gliedstaaten von Bundesstaaten und Regionen, soweit der Gesamtstaat diese zu eigenem völkerrechtlichen Handeln ermächtigt (z. B. die Länder der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kulturpolitik gem. Art. 32 Abs. 3 GG), Staatenverbindungen einschl. Internationaler Organisationen, Aufständische im Rahmen der Anerkennung durch andere Staaten, der Heilige Stuhl, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der Souveräne Malteser Ritterorden. Einzelmenschen sind nur in Ausnahmefällen Völkerrechtssubjekt, z. B. im Rahmen des völkerrechtlichen Fremdenrechts und soweit ein Vertrag einem Einzelmenschen Rechte einräumt, die er direkt und ohne oder sogar gegen seinen Heimatstaat vor internationalen Instanzen geltend machen kann. So kann ein Einzelmensch gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Beschwerden vor die Europäische Kommission für Menschenrechte bringen.

Für die Völkerrechtssubjekteigenschaft von Staaten wird nicht in jedem Fall gefordert, dass der Staat Handlungsfähigkeit („capacity to enter into relations with the other states“) hat. So ist anerkannt, dass die Besetzung Belgiens durch Deutschland in den zwei Weltkriegen für Belgien nicht den Verlust der Völkerrechtssubjektivität zur Folge hatte. Gleiches gilt für Deutschland hinsichtlich der Besetzung durch die Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg. Anders ist die Rechtslage bei der Neuentstehung von Staaten. Hier wird bei der Anerkennung von Staaten als Völkerrechtssubjekt regelmäßig die Fähigkeit verlangt, mit anderen Staaten in diplomatische Beziehungen zu treten. Beschränkungen der staatlichen Hoheitsgewalt durch Neutralisierung führen ebenso wenig wie wirtschaftliche Abhängigkeit von anderen Staaten zum Verlust der Völkerrechtssubjektivität.

1. Finden Sie heraus, was diese Begriffe bedeuten:

Gliedstaaten, in erster Linie, Staatenverbindungen, der Heilige Stuhl, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Souveräne Malteser Ritterorden, Europäische Kommission für Menschenrechte, Handlungsfähigkeit, zur Folge haben, in Beziehung treten.

2. Was ist unter dem Ausdruck „Völkerrechtssubjekt“ zu verstehen?

3. Worauf geht der Kommentar im 1. Absatz besonders ein?

4. Wo sind weitere Hinweise auf das hier gegebene Problem zu finden?

5. Fassen Sie die wichtigsten Informationen des Textes zusammen.

6. Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt 2.

Text 4

VÖLKERRECHTLICHE VERTRETUNG

Das Völkerrecht geht grundsätzlich davon aus, dass die Staatsoberhaupt, der Regierungschef und der Außenminister zur Vertretung ihres Staates berufen sind. Ausschlaggebend ist die innerstaatliche Verfassungspraxis, deren Beschränkungen auch das Völkerrecht anerkennt. Auch die Frage, wer als Staatsoberhaupt anzusehen ist, überlässt das Völkerrecht dem innerstaatlichen Recht. Die völkerrechtliche Vertretung eines Staates im

Ausland wird auf Regierungsebene durch Diplomaten (Botschafter), auf Verwaltungsebene durch Konsuln wahrgenommen. Die völkerrechtliche Vertretung internationaler Organisationen regelt deren Statut. In militärischen Angelegenheiten sind Befehlshaber selbst dann zum Abschluss von Vereinbarungen ermächtigt, wenn dies innerstaatliches Recht nicht vorsieht.

- 1. Notieren Sie in Stichworten, was Sie im Text erfahren haben.**
- 2. Erläutern Sie den Begriff „der Statut“.**
- 3. Fassen Sie zusammen, wodurch sich Völkerrechtssubjekt und völkerrechtliche Vertretung unterscheiden?**

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

VÖLKERRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Völkerrechtliche Streitigkeiten können sich aus völkerrechtlichem Unrecht oder aus Unklarheiten hinsichtlich der Rechtslage im Verhältnis zwischen zwei Staaten ergeben. Völkerrechtliche Streitigkeiten sollten zunächst durch entsprechende Schritte der jeweiligen Diplomaten oder durch unmittelbare Verhandlungen der beteiligten Regierungen (direkte Diplomatie) beigelegt werden. Drittstaaten können ihre Hilfe zur Beilegung einer völkerrechtlichen Streitigkeit anbieten (Vermittlungsvorschlag). Ein weiterer Weg der Beilegung von völkerrechtlichen Streitigkeiten ist die Anrufung unparteiischer Stellen (z. B. Vereinte Nationen, Ständiger Schiedsgerichtshof, Internationaler Gerichtshof). Da es keine obligatorische Gerichtsbarkeit zur Beilegung von völkerrechtlichen Streitigkeiten gibt, setzen die vorgenannten Wege den guten Willen der anderen Streitpartei voraus. Fehlt dieser, dann kann der andere Staat zu den Mitteln von Retorsion und Repressalie greifen. Gewaltanwendung ist nur zur eigenen Verteidigung (Notwehr) gegen einen Angriff völkerrechtlich erlaubt, nicht zur Selbsthilfe. Im Übrigen können militärische Zwangsmaßnahmen durch die Vereinten Nationen beschlossen werden. Bei militärischen Auseinandersetzungen sind die Regeln des Kriegsrechts zu beachten.

Text 2

VÖLKERRECHTLICHER VERTRAG

Völkerrechtlicher Vertrag ist die Einigung zwischen Völkerrechtssubjekten über die rechtliche Regelung eines Gegenstands des zwischenstaatlichen Bereichs. In der Völkerrechtspraxis findet sich hierzu eine Vielzahl von Bezeichnungen: Abkommen, Vereinbarungen, Übereinkommen, Pakte, Konventionen und Deklarationen. Völkerrechtlich bestehen jedoch keine Unterschiede. Unabhängig von der Bezeichnung finden die völkerrechtlichen Regeln über den Abschluss und die Auslegung von Verträgen in gleicher Weise Anwendung (Wiener Übereinkommen). Für besonders bedeutsame Verträge wird häufig eine der drei letztgenannten Bezeichnungen gewählt. Man unterscheidet bilaterale und multilaterale Verträge. Die Unterscheidung zwischen politischen und unpolitischen Verträgen sowie zwischen Staatsvertrag und Verwaltungsabkommen hat dagegen in erster Linie innerstaatliche Bedeutung. Völkerrechtliche Verträge werden nach einem bestimmten Schema abgefasst. Nach der Überschrift, die den Vertragsinhalt bezeichnet und die Vertragspartner und das Abschlussdatum angibt, folgt die Präambel und dieser zuweilen eine Vollmacht Klausel. Daran schließt sich der eigentliche Vertragstext an. Häufig endet dieser mit Schlussklauseln über Vertragsdauer, Kündigungs- und Revisionsmöglichkeiten, Vertragssprache, Möglichkeit des Beitritts dritter Staaten oder Notwendigkeit einer Ratifikation.

1. Notieren Sie unbekannte Wörter und Wortverbindungen. Nennen Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

2. Informieren Sie sich über den Inhalt der Texte.

3. Beantworten Sie folgende Fragen:

a) Auf welche Weise können Verträge auch Instrumente der völkerrechtlichen Politik sein?

b) Was versteht man unter dem Wort „Ratifikation“?

Lektion 10

GERICHTSSYSTEM

Text 1

GERICHT

Gericht ist ein Organ, dem Rechtsprechung obliegt; d.h. das die Entscheidung darüber trifft, was bei bestimmten konkreten Sachverhalten rechtens ist. Die Gerichte sind in der Regel staatlich; daneben gibt es private Gerichte (Schiedsgerichte). Die staatlichen Gerichte sind nach den Gerichtsbarkeiten aufgeteilt (Verfassungsgerichtsbarkeit, ordentliche Gerichtsbarkeit, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz-, Sozialgerichtsbarkeit usw.). Bei dem Begriff Gericht unterscheidet man das Gericht als organisierte Behörde (z.B. Landgericht, Amtsgericht, Verwaltungsgericht) und das Gericht als Spruchkörper (z.B. Schwurgericht, Zivilkammer, Einzelrichter). Notwendig ist jedes Gericht mit mindestens einem Richter besetzt; neben Berufsrichtern werden häufig auch ehrenamtliche Richter tätig. (...)

1. Was verbinden Sie mit dem Begriff Gericht? Notieren Sie sich einige Stichwörter, die beim gemeinsamen Gespräch ergänzen.

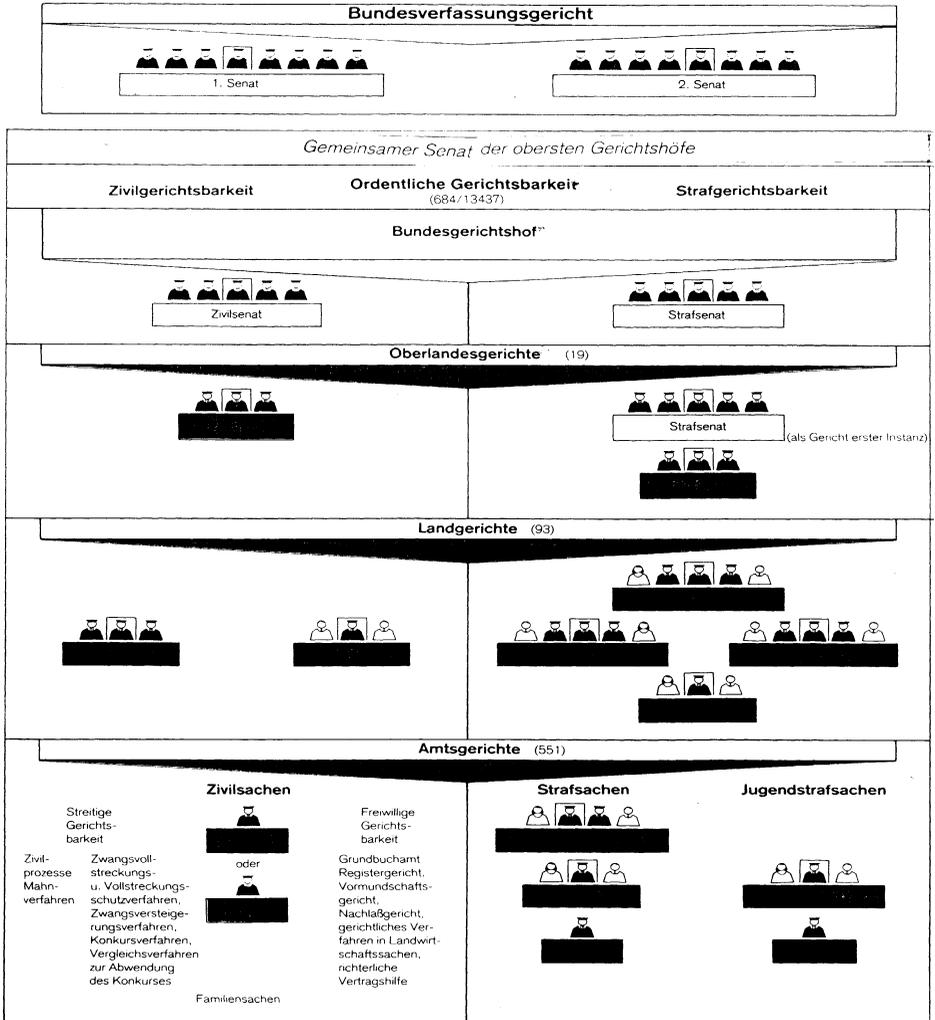
Hier einige Ausdrücke, in denen das Wort Gericht vorkommt, die Sie erklären sollen:

Hohes Gericht!	
das zuständige Gericht	
das ordentliche Gericht	
das Gericht anrufen	
vor Gericht gehen	
vor Gericht laden	
vor Gericht erscheinen	
vor Gericht aussagen	
vor Gericht stehen	

dem Gericht vorführen	
das Gericht tagt	
das Gericht zieht sich zur Beratung zurück	
das Gericht spricht den Angeklagten frei	
das Gericht verurteilt den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe	
Gericht halten über jemanden	
mit jemandem hart ins Gericht gehen	

- 1. Vergleichen Sie Ihre Stichwörter mit dem, was dieser Text zum Begriff Gericht enthält.**
- 2. Erläutern Sie die Unterscheidung von Gericht in organisierte Behörde und Spruchkörper.**
- 3. Wie sind die staatlichen Gerichte aufgeteilt?**
- 4. Was ist das besondere Merkmal eines Schiedsgerichts?**
- 5. In welchen Fällen und in welcher Weise kann ein Schiedsgericht Ihrer Meinung nach entscheiden?**
- 6. Was sind ehrenamtliche Richter?**
- 7. Erklären Sie den Ausdruck: das ist rechtens.**
- 8. Diesem Organ obliegt die Rechtsprechung. Drücken Sie diesen Satz anders aus.**
- 9. Versuchen Sie das usbekische Gerichtssystem schematisch darzustellen. Als Muster kann dieses Schema dienen.**
- 10. Wer spricht Recht in der Republik Usbekistan?**
- 11. Sind die Richter in der Republik Usbekistan unabhängig?**
- 12. Beschreiben Sie die Gerichtsbarkeit in Usbekistan?**
- 13. Verschaffen Sie sich einen Überblick über Gerichtsorganisation in der BRD.**

Gerichtsorganisation



Text 2

GERICHTSVERFASSUNG

Unter diesem Begriff versteht man den Aufbau, die Funktion und die Zuständigkeit der Gerichte und sonstigen Behörden aller Gerichtsbarkeiten (also die Verfassungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) einschl. der in ihrem Rahmen tätig

werdenden Rechtspflegeorgane (z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtspfleger). Das Gerichtsverfassungsrecht gehört zu einem Teil zum allgemeinen Verfassungsrecht; zugleich bildet es die Grundlage des Prozessrechts. Es ist im Wesentlichen durch Bundesgesetze geregelt, in untergeordnetem Maße auch durch Landesrecht. In erster Linie gilt das GG (insbes. Art. 92-104), in seinem ganzen Inhalt das Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. vom 9.5.1975 (BGBl I 1077) m. spät. Änd., das DRiG, das RechtspflegerG, weiter Teile der Verfahrensordnungen ZPO, StPO, BVerfGG, FGG, VwGO, ArbGG, FGO und SGG, ferner die BRAO. In zahlreichen anderen Gesetzen finden sich Einzelvorschriften über die Gerichtsverfassung.

In diesem Text finden Sie wieder einige Abkürzungen; mit denen Gesetze oder Verfahrensordnungen bezeichnet werden:

GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richterergesetz
RechtspflegerG	=	Rechtspflegergesetz
ZPO	=	Zivilprozessordnung
StPO	=	Strafprozessordnung
FGG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
ArbGG	=	Arbeitsgerichtsgesetz
FGO	=	Finanzgerichtsordnung
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz

- 1. Erläutern Sie kurz, was die einzelnen Gesetze oder Ordnungen regeln.**
- 2. Womit befassen sich die einzelnen im Text aufgeführten Gerichtsbarkeiten?**
- 3. Erläutern Sie, welche Aufgaben Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Rechtspfleger haben.**
- 4. Wodurch ist die Gerichtsbarkeit in allererster Linie geregelt?**

Text 3

1. Lesen Sie den folgenden Auszug aus dem GVG und referieren Sie seinen wesentlichen Inhalt.

GERICHTSSPRACHE

§ 184. Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 185. [Dolmetscher] (1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 186. [Taub, Stumme] Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 187. [Gestattung des Vortrags] (1) Ob einer Partei, die taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. (2) Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 188. [Eide Fremdsprachiger] Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189. [Dolmetschereid] (1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

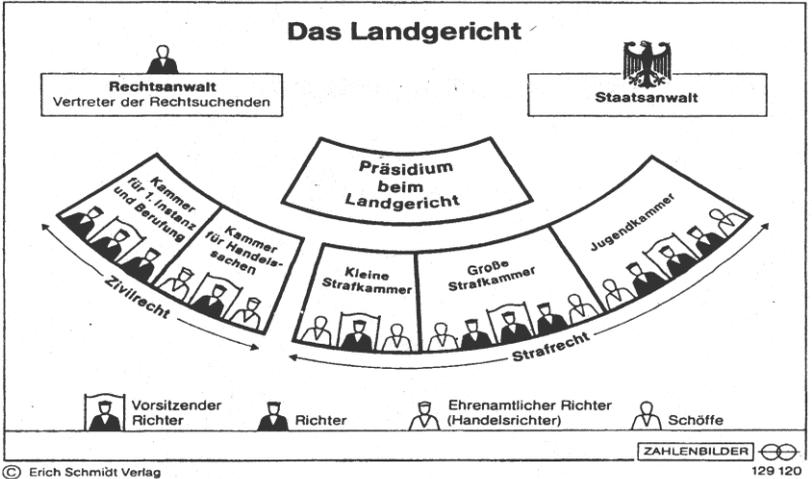
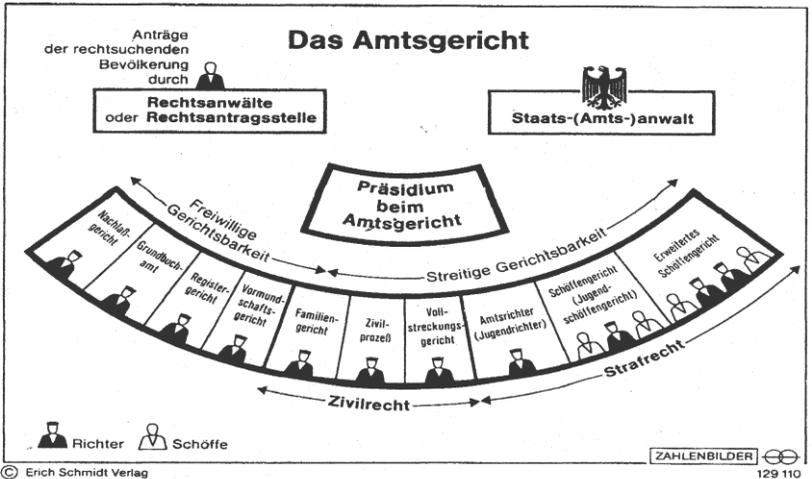
(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 190. [Urkundsbeamter als Dolmetscher] Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beerdigung bedarf es nicht.

§ 191. [Ausschließung und Ablehnung] Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

Gerichte und Gerichtsverfahren

A Einführung



2. Stellen Sie anhand der beiden Schaubilder den Aufbau von Amts- und Landgericht dar. Die folgenden Verben können dabei nützlich sein:

besetzt sein mit	sich unterscheiden von
bestehen aus	sich zusammensetzen aus
entscheiden in/über	verhandeln
kommen vor	vertreten
sich befassen mit	zuständig sein für

3. Was könnte in einem Rechtswörterbuch unter den Stichwörtern Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht wohl stehen?

Text 4

Amtsgericht ist das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau die Unterstufe bildet. Das Amtsgericht entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichter oder Rechtspfleger, in gewissen Fällen durch den Urkundsbeamten. Die Zuständigkeit ist vielfältig. Die wichtigste in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besteht für vermögensrechtliche Ansprüche bis 5000 DM, Mietsachen, Kindschafts- und Unterhaltssachen, ferner die Zuständigkeit als Vollstreckungs-, Konkurs-, Versteigerungs-, Nachlass-, Vormund-schaft- Familien- und Registergericht sowie als Grundbuchamt. In Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf Vergehen und Verbrechen nur, soweit nicht nach § 24 GVG die Zuständigkeit eines höheren Gerichts gegeben ist. Für die einzelnen Sachengebiete bestehen Referate oder Abteilungen. Dem Amtsgericht im Rechtszug zunächst übergeordnet ist das Landesgericht.

Landgericht ist das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau zwischen dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht steht. Beim LG sind Kammern als Spruchkörper gebildet, in erster Linie Zivilkammern, für Handelssachen und Strafkammern (§ 60 GVG), ferner Kammern für besondere Rechtsstreitigkeiten (z. B: für Baulandsachen und für Wertpapierbereinigung). Die Kammern sind besetzt mit Vorsitzenden Richtern und Richtern am LG. Sie entscheiden grundsätzlich mit 3 Berufsrichtern. Entscheidungen des LG können im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch Rechtspfleger und Urkundsbeamte treffen. Die

Zuständigkeit des LG erstreckt sich bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug auf alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, auf Ansprüche aus Staatshaftung und auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (ausgenommen Familien-, insbes. Ehe- und Kinderschaftssachen, über die das Amtsgericht entscheidet) § 7 GVG. Ferner entscheidet das LG über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des ihm nachgeordneten Gerichts mit Ausnahme der Familien- und Kinderschaftssachen, die zum Obergericht gehen (§§ 72, 119 Nm. 1,2 GVG)). In Strafsachen ist das LG im ersten Rechtszuge zuständig zur Aburteilung von Verbrechen insoweit auch als Schwurgericht und Vergehen, soweit nicht das Amtsgericht oder ein höheres Gericht zuständig ist; es entscheidet ferner über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Amtsgerichte (§§ 73 ff. GVG).

Oberlandesgericht ist das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau über dem Landgericht und unter dem Bundesgerichtshof steht. Beim Oberlandesgericht sind Senate als Spruchkörper gebildet, in erster Linie Zivil- und Strafsenate. Sie sind mit einem Vorsitzenden Richter und Richtern am Oberlandesgericht besetzt und entscheiden grundsätzlich in der Besetzung von 3 Richtern (z.T. auch durch den Einzelrichter, in erstinstanzlichen Strafsachen in der Hauptverhandlung und bei Abschlußentscheidungen: 5 Richter). Das Oberlandesgericht ist zuständig: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts und des Amtsgerichts in Kinderschafts- und Familiensachen, für die weitere Beschwerde gegen Beschlüsse der Amtsgerichte; in Strafsachen hauptsächlich für die Revision gegen die Berufungsurteile des Landgerichts, ferner für die Sprungrevision gegen amtsgerichtliche Urteile sowie für die Beschwerde gegen 25 Beschlüsse des Landgerichts. Im ersten Rechtszug entscheidet in bestimmten politischen Strafsachen das Oberlandesgericht, das im Bezirk einer LdReg. seinen Sitz hat. In Berlin heißt das Oberlandesgericht „Kammergericht“. In Bayern tritt an Stelle des Oberlandesgerichtes für einen Teil der Zuständigkeit das Bayerische Oberste Landesgericht.

1. Fassen Sie (am besten in Gruppenarbeit) die Artikel aus dem Rechtswörterbuch mit Hilfe der Stichwörterliste zusammen.

	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht
Instanz			
Spruchkörper			
Zuständigkeit			
Zivilsachen			
Strafsachen			
Berufung, Einspruch			
Ausnahmen, Besonderes			

2. Neu ist Ihnen sicher die Abkürzung GBO, die für Grundbuchordnung steht. Finden Sie heraus, was es mit dem Grundbuch auf sich hat.

3. Im Artikel über das Oberlandesgericht finden Sie den Hinweis, dass dieses Gericht für die Sprungrevision gegen amtsgerichtliche Urteile zuständig ist. Erklären Sie diesen Begriff.

4. Welche vergleichbaren Gerichte existieren in Ihrem Heimatland? Welche Unterschiede gibt es?

Text 5

Für Zivil- und Strafprozess gelten ganz bestimmte Grundsätze. Für den Zivilprozess gilt:

I. Parteiherrschaft und Beibringungsgrundsatz

Die Parteien bestimmen den Gegenstand des Prozesses durch ihre Anträge. Dieser Verhandlungsgrundsatz (Berücksichtigung nur des Parteivorbringens) erfährt in Familien-, Kindschafts- und Entmündigungssachen sowie bei Prüfung der Partei- und Prozessfähigkeit, Legitimation eines gesetzlichen Vertreters,

Zulässigkeit der Rechtsmittel eine Durchbrechung zugunsten des Untersuchungs(Offizial)prinzips.

II. Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 139 ZPO)

Die Aufklärungs- und Fragepflicht des Gerichts ist ein wichtiger Teil der richterlichen Pflichten im Prozess. Der Vorsitzende hat auf vollständige Erklärung über alle sachlich-rechtlich und prozessual erheblichen Tatsachen, insbes. auf Ergänzung unzureichender Erklärungen und Beweisansätze hinzuwirken. Weiter hat er auf sachdienliche Anträge zu achten und auf Bedenken über von Arms wegen zu berücksichtigende Punkte hinzuweisen. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens um gütliche Beilegung des Rechtsstreits bemüht sein (§279 ZPO).

III. Wahrheitspflicht, Mitwirkungs- und Förderungspflicht der Parteien

Nach § 138 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Die Parteien sollen nach Möglichkeit zur beschleunigten Sammlung des Prozessstoffes beitragen. Sie müssen auf Anordnung des Gerichts persönlich erscheinen. Dem Säumigen drohen prozessrechtliche Nachteile. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. In familienrechtlichen

Streitigkeiten haben sich Parteien und Zeugen, soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, erdkundlichen Untersuchungen zu unterziehen und die Entnahme von Blutproben zwecks Blutgruppenuntersuchung zu dulden. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden (§ 372a ZPO).

IV. Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit

Nach § 128 ZPO verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden) Gericht mündlich; mit Einverständnis der Parteien und in bestimmten anderen Fällen kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

Der Grundsatz der Mündlichkeit soll eine straffe Prozessleitung und eine enge Fühlung mit den Prozessparteien ermöglichen und den Rechtsstreit rasch und richtig zum Ende bringen. Eine mündliche Verhandlung ist entbehrlich, wenn sie alle Prozessbeteiligten für entbehrlich ansehen. Das begrenzt zugelassene schriftliche Verfahren ist jedoch nur dort

anzuwenden, wo es das Verfahren vereinfacht und verkürzt sowie im Verfahren vor dem Amtsgericht eine schreibungewandte Partei nicht schädigt. Ein schriftliches Verfahren ist auch im Rechtsstreit mit Anwaltszwang zulässig. Eine im schriftlichen Verfahren getroffene Entscheidung (Urteil, Beschluss) ist beiden Parteien zuzustellen. Diese Zustellung ersetzt nur die Verkündung; soweit Parteibetrieb herrscht, muss daher ein im schriftlichen Verfahren ergangenes Urteil durch die Partei zugestellt werden, um die Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen. Der Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit besagt, dass nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene Grundlage der Entscheidung sein darf. In Anwaltsprozessen oder auf Anordnung des Gerichts wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet (§§ 129 ff. ZPO). Über Öffentlichkeit der Verhandlung vgl. §§ 169-175 GVG

V. Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör besteht in Gewahrung der Gelegenheit zur sachlichen Äußerung. Macht eine Partei hiervon keinen Gebrauch, so hindert dies den Fortgang des Verfahrens nicht. Ist hingegen das Gehör nicht in richtiger Weise gewährt worden, so liegt darin ein, wesentlicher Verfahrensmangel.

VI. Freie Beweiswürdigung

Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden; ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In den Urteilsgründen ist anzugeben, welche Gesichtspunkte für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Unter Wahrheit ist dabei ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass er praktisch der Gewissheit gleichkommt.

Für den Strafprozess gilt:

Der Strafprozess weicht in wesentlichen Punkten von dem i. d. R. vom Parteibetrieb beherrschten Zivilprozess ab; für ihn gelten:

I. Das Legalitätsprinzip

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft (StA) berufen. Sie ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§152 StPO, sog. Legalitätsprinzip). Die sog. Officialmaxime besagt, dass die

Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat, und nicht dem einzelnen Bürger obliegt. Ausnahmsweise besteht Opportunitätsprinzip (Einschreiten nach pflichtgemäßem Ermessen) bei Bagatellsachen, Auslandstaten, bei gewissen politischen Straftaten (insbes. wegen tätiger Reue), bei Landesverweisung des Täters oder Auslieferung an eine ausländische Regierung, bei unwesentlichen Nebendelikten und Opfern von Erpressungen (§§ 153 ff. StPO), ferner in Jugendstrafsachen (§§ 45, 47 JGG) und bei Privatklagedelikten (§ 376 StPO).

II. EL Der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten). Ohne volle Überzeugung von der Schuld darf das Gericht den Angeklagten nicht verurteilen (§261 StPO).

III. Das Anklageprinzip

Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Ohne Anklage kommt der weitere Verfahrensabschnitt, in dem das Gericht das Verfahren leitet, nicht in Gang. Da zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft berufen ist, spricht man vom Anklagemonopol der StA. Dieses ist nur für bestimmte Fälle durchbrochen: Bei Privatklagedelikten kann der Verletzte selbst Klage erheben, bei anderen Straftaten kann er u. U. die vom StA abgelehnte Anklage erzwingen.

IV. Richterliche Vorprüfung vor Eröffnung des Hauptverfahrens

Während im Vor-(Ermittlungs-)Verfahren die StA dominiert, unterliegt ihre Anklage der Prüfung des Gerichts dahin, ob in tatsächlicher Hinsicht die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat wahrscheinlich festzustellen und auch in rechtlicher Hinsicht mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Nur dann erlässt das Gericht den Eröffnungsbeschluss, auf Grund dessen das Hauptverfahren beginnt.

V. Für das Hauptverfahren gelten z.T. die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozess (Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Beschleunigung, Aufklärungspflicht, freie Beweisführung, rechtliches Gehör). Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass der Strafprozess nicht vom Verhandlungsgrundsatz, sondern vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, d.h., das Gericht klärt den Sachverhalt von Amts wegen auf; es ist also insoweit nicht an Parteivorbringen gebunden.

- 1. Welcher nur in einigen Ausnahmen durchbrochene Grundsatz bestimmt den Zivilprozess?**
- 2. Stellen Sie den Unterschied in der Klageerhebung von Zivil- und Strafprozess dar.**
- 3. Welche Pflichten haben alle Beteiligten in einem Zivilprozess?**
- 4. Was erfährt man über das mündliche und schriftliche Verfahren im Zivilprozess?**
- 5. Wann liegt im Zivilprozess ein wesentlicher Verfahrensmangel vor?**
- 6. Erläutern Sie den Unterschied von Legalitäts- und Opportunitäts-Prinzip?**
- 7. Welche Vorteile hat der Grundsatz in dubio pro reo?**
- 8. In Durchbrechung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft kann ein Verletzter als Privatkläger auftreten. Es gibt auch noch den (im Text nicht erwähnten) Nebenkläger. Welcher Unterschied besteht hier?**
- 9. Unter welchen Voraussetzungen ist die Eröffnung eines Hauptverfahrens möglich?**
- 10. Wann gelten im Strafprozess die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozess?**
- 11. Erklären Sie den Begriff tätige Reue.**
- 12. Äußern Sie sich zu dem Satz: Unter Wahrheit ist dabei ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass er praktisch der Gewissheit gleichkommt.**
- 13. Erstellen Sie anhand des folgenden Schemas einen Text, zunächst mündlich, dann schriftlich.**

ANHANG

Öffentliches Recht

I. Staatsrechtlicher Aufbau:

- “Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.”; “Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.” (Art. 20 I und II, S. 1 GG)=durch Wahlen=repräsentative Demokratie

- in Art. 38 I, S. 1 GG=Wahlrechtsgrundsätze:

1. *allgemein*, d.h. keine Bevölkerungsgruppe darf ausgeschlossen werden (aber Mindestalter vorgesehen)

2. *frei*, d.h. frei von staatlichem Druck oder Zwang auf die Willensbildung (auch kein Wahlzwang)

3. *unmittelbar*, d.h. Abgeordnete werden direkt von Wahlberechtigten gewählt (und nicht wie in US der Präsident von den Abgeordneten ihrerseits gewählten “Wahlmännern”)

4. *gleich*, d.h. Zählwert einer jeden Stimme ist derselbe (nicht wie in Preußen nach versteuertem Einkommen gerichtet)

5. *geheim*, d.h., dass niemand aus seinem Votum ein Nachteil entsteht

- Wahlsystem=Mischung aus Mehrheitswahlrecht und Verhältniswahlrecht, d.h. jeder Wähler hat zwei Stimmen: einmal für die Wahl eines Abgeordneten des Wahlkreises (Mehrheitswahl), zum Anderen für die Wahl einer Partei im Lande (d.h. “der Kandidat kam über die Landesliste in den BT”) (Verhältniswahl)

- es gibt fünf Verfassungsstrukturprinzipien, die in Art. 20 I bzw. Art. 28 I S. 1 GG genannt werden:

1. Demokratieprinzip: dieses Prinzip gibt es seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919; im Grundgesetz ist die sog. “repräsentative Demokratie” verankert, d.h. alle Staatsgewalt muss auf gewählte Volksvertreter und damit auf das Volk als Souverän zurückgehen (diesem System dient z.B. der hierarchische Aufbau der Verwaltung mit der Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament, die Rechtsprechung urteilt “im Namen des Volkes” und die Gesetzgebung erfolgt durch das Parlament als gewählte

Volksvertretung, eine Rechtsverordnung darf nur auf Grund eines Parlamentsgesetzes ergehen [Art. 80 I GG]); das Instrument der demokratischen Teilhabe erfolgt durch Wahlen; Volksbegehren (=Abstimmung über einen Volksentscheid) und Volksentscheide (=Abstimmung über eine Sachfrage selbst) sind nur im Rahmen von Art. 29 GG (Neugliederung des Bundesgebietes) möglich

- 2. Rechtsstaatsprinzip:** dieses Prinzip ist wichtig, wegen der Abkehr vom Nationalsozialismus (eine Wiederholung des Naziunrechts sollte vermieden werden), und der Grundrechtsschutz gehört zum Selbstverständnis der BRD; in der Praxis wird dieses Prinzip durch das BVerfG ausgefüllt, es soll Gerechtigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten sowie die Garantie von Menschenrechten; als Einzelgehalt des Prinzips dient u.a. der Vorrang des Gesetzes: die Rechtsprechung und vollziehende Gewalt sind an das Gesetz gebunden (Art. 20 III GG), weiterer Einzelgehalt ist der Vorbehalt des Gesetzes: Eingriffe in die Rechtssphäre des Einzelnen und alle wesentlichen staatsleitenden Entscheidungen sind nur auf Grundlage eines Gesetzes möglich; das Rechtsstaatsprinzip garantiert auch den allgemeinen Rechtsschutzanspruch, d.h. es gewährleistet Rechtsschutz vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt und auch vor Eingriffen anderer Personen vor staatlich unabhängigen Gerichten; mitverankert im Rechtsstaatsprinzip ist die Idee der Gewaltenteilung; weitere Ausprägungen dieses Prinzips sind der Bestimmtheitsgrundsatz: allen staatlichen Handelns wegen der Vorhersehbarkeit (schließt Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe [wie z.B. der Begriff von "Treu und Glauben" und "die guten Sitten"] nicht aus, soweit sie mit Hilfe juristischer Auslegung präzisierbar sind), auch das Vertrauensschutzprinzip ist eine Ausprägung: wenn die öffentliche Gewalt einen Tatbestand setzt, auf den der Betroffene in berechtigter Weise vertraut und deshalb Dispositionen trifft, muss er auch auf den Fortbestand des Tatbestandes vertrauen dürfen (rückwirkende Gesetze sind nur zulässig, wenn besonders gewichtige Gründe des Allgemeinwohls dafür sprechen; nach Art. 103 II GG ist keine Rückwirkung von Strafgesetzen möglich [außer sie betrifft Verjährungsbestimmungen]), der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ebenfalls eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips: eine staatliche Maßnahme muss geeignet (das Mittel muss für den Zweck tauglich sein),

erforderlich (es muss das weniger belastende Mittel eingesetzt werden) und angemessen sein (die Nachteile auf Grund der Maßnahme müssen zumutbar sein)

3. **Sozialstaatsprinzip:** zusammen mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, verpflichtet dieses Prinzip alle staatlichen Stellen, menschenwürdige soziale Verhältnisse zu schaffen (Fürsorge zu treffen für Schwache, d.h. ein materielles Lebensminimum zu schaffen); das Sozialstaatsprinzip also als Gemeinwohlverpflichtung des Staates
4. **Republik:** gibt es seit 1918 nach Abschaffung der Monarchie
5. **Bundesstaatsprinzip:** Bundesstaat, der sich seit der Einigung am 3.10.1990 aus 16 Gliedstaaten zusammensetzt (durch friedliche und demokratische Revolution im Herbst 1989; am 12.4.1990: Wahl der ersten demokratischen Regierung der DDR durch die Volkskammer; selbige beschloss Beitritt zur BRD zum 3.10.; Folge: Einführung des gesamten Bundesrechts, außer dort, wo sofortiges Inkrafttreten noch nicht möglich war; 12.9.1990: "2+4-Vertrag"=endgültige Festlegung der Außengrenzen von D und volle Souveränität des vereinigten Deutschlands); die verfassungsrechtliche Stellung der Gliedstaaten ist recht stark: Art. 30 GG: "Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt." (daraus folgt, dass die Gesetzgebung in erster Linie den Ländern obliegt, aber zahlreiche und wichtige Materien in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen.

1. Frage, wann Gesamtstaat und wann Gliedstaaten notwendige Gesetze erlassen dürfen: Übergewicht des Bundes, aber Bundesrat wirkt als das von den Ländern geschickte Organ beim Erlass der Bundesgesetze mit - Formen der Gesetzgebungskompetenz:

a) **ausschließliche:** d.h. des Bundes in den von Art. 73 GG aufgezählten Materien: z.B. auswärtige Angelegenheiten, Bahn- und Luftverkehr, Post- und Fernmeldewesen

b) **konkurrierende:** d.h. des Bundes und der Länder für die in Art. 74, 74 a GG genannten Aufgaben: d.h. grds. kann jedes Land für sein Gebiet eine Regelung treffen, aber sobald der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht, was er allerdings nur bei einem Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen tun kann, ist für eine Landesgesetzgebung kein Raum mehr (Art. 72 GG); bestehende

Landesgesetze werden dann durch die “neuen” Bundesgesetze verdrängt (Art. 31 GG): z.B. Bereiche wie Zivilrecht, Straf-, Arbeits- und Sozialrecht

c) **Rahmengesetzgebungskompetenz**: d.h. des Bundes nach Art. 75, 72 GG; hat Bund hiernach Rahmenvorschriften erlassen (z.B. Hochschulrahmengesetz), so müssen Länder sich bei ihrer Gesetzgebung daran halten

- für das Staatskirchenrecht und Finanzverfassungsrecht hat der Bund die Grundsatzgesetzgebung, um eine Einheit zu bewahren

- für manche Fragen hat der Bund ungeschriebene Sonderkompetenzen: die sog. Annexkompetenz wie z.B. für Bundeswehrhochschulen als Annex der Verteidigungskompetenz des Bundes und die Kompetenz kraft Natur der Sache wie z.B. die Bestimmung über die Bundeshauptstadt oder die Nationalhymne

2. Lage in der Exekutive (Ausführung der Gesetze): sowohl Bundes- als auch Landesgesetze werden grds. durch die Länder ausgeführt (Art. 30, 83 GG) (z.B. Innen-, Kultus- und Justizverwaltung); jedoch hat der Bund bei Ausführung von Bundesgesetzen gewisse Aufsichtsbefugnisse (Art. 84, 85 GG), aber er hat keinen eigenen Verwaltungsapparat (Ausn.: auswärtiger Dienst, Bundesfinanzen, Bundeswehr...=Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit)

3. rechtsprechende Gewalt: durch unabhängige Gerichte ausgeübt; Gerichtsverfassung und Verfahrensgesetze in Bundesgesetzen, Justizverwaltung = Länder; lediglich BVerfG und die Obersten Bundesgerichte werden verwaltungsmäßig vom Bund betreut

- **Organe des Bundes:**

1. **Bundestag**: ist nach Art. 38 ff. GG Vertretungsorgan des Volkes und wirkt mit anderen Verfassungsorganen zusammen; er besteht aus 598 Mitgliedern, wird auf 4 Jahre gewählt (wenn er nicht vorher aufgelöst wird, endet jedoch nicht vor Zusammentritt des neuen gewählten Bundestages [Art. 39 I GG]) und hat neben der Bundesregierung und dem Bundesrat das Recht der Gesetzesinitiative und beschließt unter Mitwirkung des Bundesrats über Bundesgesetze (beschließt der BT ein Gesetz wird es dem Bundesrat zugeleitet, der eine Art zweite Kammer bildet; bestimmte Gesetze sind von der Zustimmung des Bundesrates abhängig [Zustimmungsgesetze: solche, die die Länderinteressen erheblich

berühren], andere Gesetze sind sog. Einspruchsgesetze [der Bundesrat kann Einspruch erheben, den der Bundestag zurückweisen kann]; der Bundesrat oder der Bundestag und die Regierung können bei Zustimmungsgesetzen den sog. Vermittlungsausschuss anrufen [Art. 77 II GG], der aus 16 Bundestagsmitgliedern und 16 Mitgliedern des Bundesrats besteht und versucht einen Vermittlungsvorschlag zu erarbeiten; ist das Gesetz endgültig beschlossen, bedarf es zunächst der Gegenzeichnung des Kanzlers und des zuständigen Ministers und wird anschließend vom Bundespräsidenten [Art. 82 I, 58 GG] ausgefertigt [Unterzeichnung nach Prüfung des Gesetzes] und verkündet [Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt]), weiterhin wählt der Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten den Bundeskanzler; der Bundestag wählt aus seiner Mitte auch einen Präsidenten (Art. 40 I GG=Bundestagspräsident, nicht zu verwechseln mit dem Bundespräsidenten), der das Hausrecht im BT ausübt, die Sitzungen leitet und ein eigenständiges Verfassungsorgan darstellt; die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen, nicht aber Weisungen ihrer Partei oder Fraktion unterworfen, Rechte, die ihre Unabhängigkeit sichern sind z.B. die Indemnität (die einen Abgeordneten davor schützt, wegen einer Abstimmung oder Äußerung im Parlament gerichtlich oder in sonstiger Weise zur Verantwortung gezogen zu werden, anders für verleumderische Beleidigungen [Art. 46 I GG]) und die Immunität (die den Abgeordneten in seiner persönlichen Freiheit sichert, d.h. er darf nur mit Genehmigung des Bundestags strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, verhaftet oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn, er wird bei der Tatbegehung oder im Laufe der folgenden Tages festgenommen [Art. 46 II GG]); der BT kontrolliert die Regierung und Verwaltung, d.h. Abgeordnete haben ein Fragerecht gegenüber der Regierung; die Geschäftsordnung des BT (GO BT) regelt die Bildung und Befugnisse von Fraktionen

2. **Bundesregierung:** geregelt in Art. 62 ff. GG und ist die Spitze der Bundesexekutive=Kanzler und Minister, wobei der Kanzler dem Bundespräsidenten die Minister zur Ernennung (Entlassung) vorschlägt (Art. 64 I GG), die Richtlinien der Politik bestimmt und die Geschäfte der Bundesregierung leitet (Art. 65 GG), aber: Richtlinienkompetenz beschränkt, wenn Koalitionsvereinbarung,

also - wie jetzt - die Regierung von mehreren Parteien getragen ist; der Kanzler wird vom BT auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt (Art. 63 GG); der Kanzler kann nur dadurch gestürzt werden, dass die Mehrheit des Bundestags einen neuen Kanzler wählt (Art. 67 GG=konstruktives Misstrauensvotum), der Kanzler kann auch die Vertrauensfrage stellen, d.h. findet der Vorschlag nicht die absolute Mehrheit (das ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des BT, wogegen die einfache Mehrheit sich nach der Mehrheit der im BT anwesenden Mitglieder bestimmt), kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Kanzlers den BT auflösen (nach Art. 68 I GG kann aber der BT auch mit absoluter Mehrheit einen neuen Kanzler wählen); die Amtszeit der Bundesregierung beträgt 4 Jahre, und man spricht von der sog. "Kanzlerdemokratie", wegen seiner starken Befugnisse

3. **Bundespräsident:** ist das Staatsoberhaupt, dessen politische Stellung schwach ist (nur repräsentative Funktion); das Amt ist auf die Dauer von 5 Jahren angelegt; er wird nicht durch das Volk gewählt, sondern durch die Bundesversammlung (Art. 54 GG), die aus Abgeordneten des BT und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden und nur zu diesem Zweck zusammentritt, besteht; der Bundespräsident vertritt die Republik gegenüber dem Ausland, schließt völkerrechtliche Verträge, schlägt dem BT den Kanzler zur Wahl vor und ernennt die Bundesrichter, die Bundesbeamten und die Offiziere und Unteroffiziere, fertigt die Bundesgesetze aus und verkündet sie (kein Notverordnungsrecht mehr wie in der Weimarer Republik oder Gewalt über Streitkräfte [das ist im Friedensfall der Verteidigungsminister oder im Verteidigungsfall der Kanzler]); Ausfertigung der Gesetze: Bestätigung darüber, dass das Gesetz in ordnungsgemäßem Verfahren zustande gekommen; Verkündung: im (Bundes-) Gesetzblatt; aber: umstritten, ob Bundespräsident materielles Prüfungsrecht hat, d.h. ob er Ausfertigung und Verkündung verweigern kann, wenn nach seiner Auffassung dem GG zuwider: kann eigentlich nur formal und inhaltlich überprüfen und evtl. Bedenken äußern, aber zweifelhaft, ob er Bedenken durchsetzen kann, da eigentlich nur das Verfassungsgericht dazu berufen ist, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu wachen

4. **Bundesrat:** durch ihn wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit (Art.50 GG); hat das Recht der Gesetzesinitiative beim BT (Art. 76 GG) und hat gegen Gesetze, die der BT beschließt ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung, bei manchen Gesetzen ist sogar seine Zustimmung (solche Gesetze, die Angelegenheiten der Länder betreffen) erforderlich; Mitglieder=Abgesandte der Landesregierungen, von deren Weisungen sie abhängig sind; Stimmgewicht nach Größe des Bundeslandes (mindestens 3, höchstens 6 Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können)
5. **Bundesverfassungsgericht:** ist ein Verfassungsorgan und zugleich das höchste deutsche Gericht; entscheidet hauptsächlich in Verfassungsstreitigkeiten (Art. 93 und 100 GG, näheres ist im Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt); es besteht aus 2 Senaten mit jew. 8 Richtern; da die Verfassung alle Staatsgewalt bindet und Entscheidungen für alle Staatsgewalt verbindlich ist, kann das BVerfG z.B. Gesetze für verfassungswidrig und nichtig erklären; als Verfahrensarten vor dem BVerfG kommen die Verfassungsbeschwerde (die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein [zuvor muss jedoch der Rechtsweg vor den Instanzgerichten erschöpft worden sein]), das Organstreitverfahren (bei Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen, wenn es um die Verletzung von Rechten und Pflichten geht [z.B. zwischen Abgeordneten des BT, zwischen BT und Bundespräsident, zwischen Bundesregierung und Bundesrat oder auch zwischen politischen Parteien, wegen ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung: ihre Rolle ist in Art. 21 GG anerkannt]), die abstrakte Normenkontrolle (die die Bundesregierung, die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des BT bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes erheben kann) sowie die konkrete Normenkontrolle (wenn ein Gericht ein Gesetz in einem konkreten Prozess für verfassungswidrig hält)

II. Stellung der Bürger im Staat:

a.) Bürger in schwächerer Position, so dass ein wirksamer Schutz seines Lebensraumes und seiner Freiheit notwendig ist, um nicht staatlicher Willkür ausgeliefert zu sein; diesem Schutz dienen die Grundrechte (Freiheits- und Gleichheitsrechte), die sich grds. nur gegen den Staat (und seine Behörden) richten, aber: jedes menschliche Zusammenleben verlangt eine Ordnung, so dass zu Gunsten dieser Ordnung eine gewisse Beschränkung der Rechte des Einzelnen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich und nur insoweit zulässig ist, als die Aufrechterhaltung dieser Ordnung es erfordert

b.) Demokratieprinzip: Bürger muss Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten zustehen (Grund- und Freiheitsrechte haben abwehrende Tendenz, Mitwirkungsrechte eine aufbauende, mittragende)

1. Grundrechte stehen an der Spitze der Verfassung und sind damit als überpositives, der staatlichen Gewalt entzogenes Recht anerkannt, das auch nicht von einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit, die sonst für Verfassungsänderungen nötig ist, beschränkt oder verändert werden (Art. 79 III GG); auch dort wo eine Beschränkung der Grundrechte zulässig ist, darf "Wesensgehalt in keinem Fall angetastet werden oder ausgehöhlt (Art. 19 II GG) und jedermann kann sich bei Rechtsverletzung an Gerichte wenden (Art. 19 IV GG) und letztlich Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben, auch dann, wenn zuvor schon ein anderes Gericht rechtskräftig entschieden hatte
2. Funktionen der Grundrechte: zunächst als Abwehrrechte (der Staat darf nicht ohne Rechtfertigung in den Rechtskreis des Einzelnen eindringen: der Bürger kann Rechtsschutz erlangen, wenn z.B. ungerechtfertigte Verhaftung, Wegnahme des Eigentums, Verbot einer bestimmten Meinung); die Grundrechte sind auch Teilhaberechte am politisch demokratischen Prozess (z.B. Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, auch Wahlrecht); Grundrechte auch als Leistungsrechte, aber sehr zurückhaltend (so hat der Staat i.d.R. dafür zu sorgen, dass bestimmte Voraussetzungen der Grundrechtsausübung vorhanden sind: z.B. die freie Wahl des Berufes und der Berufsausbildung nach Art. 12 GG verpflichtet den Staat dazu, in angemessenem Umfang Studienplätze zur Verfügung

zu stellen; der Staat hat auch Schutzpflichten: er soll zum einen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit achten und vor Angriffen Dritter oder vor sonstigen Gefahrenquellen schützen (z.B. für eine gesunde Umwelt sorgen); schließlich geben die Grundrechte eine Garantie von Organisation und Verfahren, d.h. um Grundrechte effektiv zu schützen (z.B. das Recht auf Eigentum [Art. 14 GG] gibt einem Straßenanlieger bei der Planung eines Straßenbaus das Recht auf Anhörung und Information)

3. zunächst sind die Grundrechte subjektive Rechte des Einzelnen und juristischer Personen und gewährleisten darüber hinaus bestimmte Rechtsinstitute (objektive Rechte): wie die Ehe (Art. 6 GG), das Eigentum (Art. 14 GG), die freie Presse (Art. 5 GG) z.B.
4. die Grundrechte werden unterschieden zwischen allgemeinen "Menschenrechten", die für jedermann gelten (z.B. Glaubens- und Meinungsfreiheit) und "Deutschenrechten", in deren Rahmen Ausländer sich nur auf ihr Recht nach Art. 2 I GG berufen können (wie z.B. die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Berufsfreiheit [letztere ist aber auf EU-Bürger ausgedehnt])
5. Träger von Grundrechten sind in erster Linie private Personen, aber auch juristische Personen, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (Art. 19 III GG; z.B. zählt das Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG dazu, nicht aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG, da juristische Personen kein Gewissen haben können), ausländische juristische Personen haben nur die sog. Prozessgrundrechte wie das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG); keine! Grundrechtsträger sind staatliche Einrichtungen, da die Grundrechte gerade vor unzulässigem Staatshandeln schützen sollen, den Staat aber nicht begünstigen sollen (es gelten hier nur einzelne Prozessgarantien, aber: wenn staatliche Einrichtungen gerade die Ausübung von Freiheitsrechten ermöglichen sollen [Rundfunk- und Fernsehanstalten, Universitäten nach Art. 5 GG], können sich diese Einrichtungen auf das jeweilige Grundrecht berufen
6. Freiheitsrechte im Sinne der liberalen Auffassung sind: die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Meinungsfreiheit etc.; die Freiheitsrechte werden durch den allgemeinen Gleichheitssatz wirksam ergänzt (Art. 3 GG); da die Freiheit des Einzelnen auch

durch private Kräfte (Gewerkschaften, Parteien, Presse, Monopolunternehmungen usw.) gefährdet werden kann, ergibt sich Frage, ob Grundrechte auch gegen diese Mächte wirken (sog. Drittwirkung von Grundrechten)=reichlich umstritten; in jedem Fall werden die Grundrechte bei der Bestimmung des Inhalts der sog. Generalklauseln im konkreten Fall beachtet (Generalklausel = allgemeine Richtlinie, an Hand derer der Richter im Streitfall den Tatbestand der Norm erst zu konkretisieren hat: z.B. § 138 I BGB (Sittenverstoß), § 157 BGB oder § 242 BGB)

7. status activus: im Sinne einer demokratischen Staatsidee, so dass aktives und passives Wahlrecht, gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern, Recht, sich zu politischen Vereinigungen und Parteien zusammenzuschließen (Funktion und Stellung der Parteien extra ausdrücklich geregelt in Art. 21 GG, sind sie verfassungswidrig, können sie durch das BVerfG verboten werden - wie z.B. bei der Kommunistischen Partei Deutschlands geschehen)
8. Schranken von Grundrechten: entweder werden Grundrechte bereits von ihrem Schutzbereich begrenzt (z.B. nach Art. 8 GG [Versammlungsfreiheit] sind nur "friedliche Versammlungen, ohne Waffen" geschützt), solche Schranken werden Grundrechts-immanente Schranken genannt; in manchen Grundrechten ist auch ein besonderer Gesetzesvorbehalt enthalten (z.B. in Art. 8 II GG: "...das Recht kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden..."); fehlt ein solch besonderer Gesetzesvorbehalt, wird das jeweilige Grundrecht durch sog. Verfassungs-immanente Schranken eingeschränkt, d.h. solche Grundrechte dürfen nur auf Grund eines Interesses eingeschränkt werden, das durch das Grundgesetz anerkannt ist (z.B. kann es vorkommen, dass zwei Rechtsgüter einander begrenzen und zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden müssen, wie z.B. die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG und das Ruherecht bzw. das Recht auf Gesundheit nach Art. 2 GG, wenn sich eine Person durch das Glockengeläut einer Kirche beeinträchtigt fühlt; eine Begrenzung der Lautstärke und der Läuzeit könnten hier einen Ausgleich der Interessen bringen)
9. die Schranken müssen ihrerseits stets im Licht der grundrechtlichen Schutzziele ausgelegt werden; daraus ergeben sich die sog. Schranken-Schranken: hierzu zählen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit seinen Voraussetzungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit

und Angemessenheit (siehe oben), das Bestimmtheitsgebot und die Wesensgehaltsgarantie (die Grundrechte dürfen durch die Schranken in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden [Art. 19 II GG])

Das Bürgerliche Recht

- regelt die Rechtsverhältnisse der Rechtsgenossen untereinander
- die allgemeine Regelung ist im BGB verankert; die Sonderbereiche in Sondergesetzen wie das Straßenverkehrsrecht im StVG und v.a. das Handelsrecht im HGB mit weiteren Sondergesetzen wie dem Aktiengesetz, GmbH – Gesetz usw., die spezielle Fragen regeln und aus der technischen, ökonomischen oder sozialen Entwicklung resultieren
- das BGB gliedert sich in fünf Bücher: den Allgemeinen Teil (betrifft die Rechtsfähigkeit, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte im Allgemeinen, Stellvertretung, die Form und die Verjährung, also solche Normen, die auf alle folgenden Bücher anwendbar sind – das ist im Kontrast zu den meisten anderen europäischen Systemen und im Gegensatz zur römischen Rechtstradition, die für gewöhnlich das Recht in Bezug auf Heirat und Familie im ersten Abschnitt geregelt haben), das Recht der Schuldverhältnisse (enthält einen allgemeinen [betrifft Schuldverträge im Allgemeinen: wie sie zustande kommen, wie sie enden, ihren Inhalt, Leistungsstörungen etc.] und einen besonderen Teil [enthält Vorschriften über die verschiedenen Schuldverträge wie Kaufvertrag, Miete, Werkvertrag als sog. vertragliche Schuldverhältnisse sowie gesetzliche Schuldverhältnisse wie das Deliktsrecht und das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung]) – gerade in den ersten beiden Büchern des BGB zeigt sich der Einfluss des Römischen Rechts, d.h. der systematische Ansatz und das Abstraktionsprinzip: vom Allgemeinen zum Besonderen, das Sachenrecht (regelt die rechtlichen Beziehungen von Menschen und Sachen wie Besitz, Eigentum und andere dingliche Rechte wie Hypothek und Grundschuld etc.), das Familienrecht (enthält Vorschriften über die Verlobung, die Ehe, die Scheidung sowie das Recht in Bezug auf Kinder) und das Erbrecht.

I. Allgemeiner Teil:

- ist im ersten Buch des BGB geregelt und enthält Rechtsinstitute und Rechtsregeln, die für alle Teile des bürgerlichen Rechts gemeinsam gelten sollen
- er befasst sich mit den Rechtspersonen – sowohl mit den “natürlichen Personen” als auch den “juristischen Personen”-, mit der Lehre von dem Handeln der Personen (Rechtsgeschäfts –und Vertragslehre) einschließlich der Stellvertretung sowie mit den Regeln über die Ausübung der Rechte, über die Fristen und Verjährung
- rechtsfähig, d.h. Träger von Rechten und Pflichten zu sein (d.h., dass eine Person Eigentümer werden kann, klagen kann, aber auch verklagt werden kann), ist jeder Mensch ab der Vollendung der Geburt (in manchen Situationen beginnt die Rechtsfähigkeit auch schon früher: so kann das ungeborene Kind bereits erben, vorausgesetzt es wird lebend geboren, das Gleiche gilt, wenn es verletzt wird durch eine Handlung, die dem Deliktsrecht unterfällt wie z.B. durch einen Autounfall: hier kann das Kind bzw. seine Eltern auf Schadensersatz klagen, sobald es geboren ist) und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Nationalität (§ 1 BGB); die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod
- von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit, die sich in Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit gliedert: geschäftsfähig ist, wer Rechtsgeschäfte selbständig wirksam abschließen kann; das sind alle Menschen, die 18 Jahre alt (volljährig) und geistig gesund sind; geschäftsunfähig sind Kinder bis zu 7 Jahren und Geisteskranke (§ 104 BGB); sie müssen sich im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) vertreten lassen; beschränkt Geschäftsfähige sind Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren; auch sie handeln regelmäßig durch ihre gesetzlichen Vertreter; selbständig können sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr auftreten, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen (stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, ist das Geschäft schwebend unwirksam und wird wirksam, wenn der Vertreter es nachträglich genehmigt) oder wenn ihnen das Rechtsgeschäft nur einen rechtlichen Vorteil bringt, sie also nicht mit

rechtlichen Pflichten belastet werden (§§ 106-114 BGB); ein Bsp. für solch ein Geschäft ist die Schenkung von Land (auch dann, wenn das Grundstück mit einer Hypothek belastet ist oder wenn die beschenkte Person Steuern dafür zahlen muss, da diese "Lasten" lediglich den Wert des Grundstücks herabsetzen); das BGB sieht außerdem vor, dass der Vertrag eines Minderjährigen, der mit Mitteln bewirkt worden ist, die ihm sein gesetzlicher Vertreter zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen hat, auch ohne Zustimmung des Vertreters wirksam ist (so kann der Minderjährige z.B. ein Fahrrad kaufen, wenn ihm seine Eltern 250 Euro dafür zur Verfügung gestellt haben)

- in unserem Ausgangsfall ist das Kind K fünf Jahre alt und damit rechtsfähig, so dass der Schadensersatzanspruch ihm selbst zusteht; im Prozess wird es allerdings durch seine Eltern als gesetzliche Stellvertreter vertreten, da es geschäftsunfähig ist
- weiterer Beispielsfall: der 17jährige A hat sich einen Gebrauchtwagen ohne Wissen seiner Eltern gekauft; wenn die Eltern den Kauf nachträglich nicht genehmigen (§ 184 BGB), ist der Kaufvertrag unwirksam; hat A den Wagen von seiner Großmutter geschenkt bekommen, treffen ihn aus dem Schenkungsvertrag keine Rechtspflichten, so dass er den Pkw auch ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter behalten darf (§ 107 BGB)
- Deliktsfähigkeit bedeutet die Verantwortlichkeit für nichtrechtsgeschäftliches, unerlaubtes Handeln, also das Entstehenmüssen für Unrecht, das einem anderen zugefügt wird: deliktsunfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres; Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren sind nur verantwortlich, wenn sie im Augenblick der Tat nach dem Stand ihrer Reife und Entwicklung die nötige Einsichtsfähigkeit hatten; voll deliktsfähig sind alle ab 18 Jahre und die, die geistig gesund sind (§§ 827, 828 BGB)
- rechtsfähig sind auch die juristischen Personen: das sind Zusammenschlüsse von Menschen (Vereine) oder Vermögensmassen (Stiftungen), die bestimmte, im Gesetz ausgeführte Voraussetzungen erfüllen (ihr Zweck und ihre Organisation müssen verbindlich in einer Satzung festgelegt sein; und sie sind in der Regel in einem staatlichen Register eingetragen); diese Rechtsform ist von ihren Mitgliedern und deren Wechsel unabhängig und Träger des

Gesellschaftsvermögens; sie tritt durch ihre Organe (Vorstand) selbständig handelnd auf; Grundform der j.P. ist der Verein (§§ 21 ff. BGB) – meldet sich ein Verein nicht zum Vereinsregister an, so ist er “nicht rechtsfähiger Verein” und keine j.P., sein Vermögen gehört den Vereinsmitgliedern, rechtlich ist er eine GbR, wird aber in der Rechtsprechung nach Vereinsrecht behandelt - und – sofern es sich um eine rechtlich verselbständigte, einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse handelt – die Stiftung (§§ 80-88 BGB); Sonderformen im Handelsrecht sind die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften

- nicht juristische Personen: zeichnen sich dadurch aus, dass Träger des Gesellschaftsvermögens die Gesellschafter gemeinsam sind und dass sich ihre Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben; dazu gehören Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), in der sich mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch Vertrag zusammenschließen; ist der Zweck auf Rechtsgeschäfte des Handelsverkehrs gerichtet, so stehen als Rechtsform die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) zur Verfügung
- das Handeln der natürlichen wie der juristischen Personen im Rechtsverkehr ist gekennzeichnet durch den Grundsatz der Privatautonomie; d.h. die Personen sind frei darin, ob sie überhaupt Verträge abschließen (Abschlussfreiheit), mit wem, zu welchen Bedingungen (inhaltliche Gestaltungsfreiheit); bei der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit setzt aber bspw. das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG), welches seit dem 1.1.2002 in das BGB (§§ 305 ff. BGB) integriert worden ist, Grenzen
- das BGB regelt nur den formalen Rahmen, indem es festlegt, wann Rechtsgeschäfte und Verträge wirksam sind, unter welchen Voraussetzungen sich jemand von davon lösen kann, ferner wie Rechtsgeschäfte auszulegen sind (§§ 133, 157 BGB); es verzichtet darauf, zwingende Bestimmungen über den Inhalt festzulegen; es besagt lediglich, dass Rechtsgeschäfte, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, nichtig sind (§§ 134, 138 BGB)
- die sog. Willenserklärung ist ein wesentlicher Begriff des deutschen Privatrechts; darin kommt der liberale Geist des BGB zum Ausdruck (das Prinzip, dass jede Person in der Lage sein sollte, sein Leben und

seine Beziehungen zu anderen selbstständig zu gestalten ohne die Hilfe des Staates, der ihm sagt, was er tun soll)

- eine Willenserklärung ist abzugrenzen von einem Rechtsgeschäft, da letzteres aus mindestens einer Willenserklärung besteht; eine Willenserklärung ist eine Erklärung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge abzielt und ist gekennzeichnet durch einen äußeren Akt wie z.B. sprechen, nicken, schreiben..., kann aber auch konkludent stattfinden durch ein Verhalten, was es rechtfertigt, eine Willenserklärung anzunehmen; die innere Seite einer Willenserklärung besteht aus dem sog. Handlungswillen=ein bewusster und gewollter Akt, dem Erklärungsbewusstsein=das Bewusstsein, mit der Handlung rechtliche Folgen herbeizuführen und dem Geschäftswillen=Wille, ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft herbeizuführen
- fehlt das Erklärungsbewusstsein, kommt die Willenserklärung trotzdem wirksam zustande, wenn der Erklärende hätte erkennen müssen, dass eine andere Person seine Erklärung als Willenserklärung auffasst und dass der Erklärende etwas hätte tun können, um dies zu vermeiden, wenn er die notwendige Sorgfalt angewendet hätte; der Erklärende hat dennoch ein Anfechtungsrecht gem. §§ 119, 121, 143 BGB (Bsp.: "Trierer Weinversteigerungsfall": ein Fremder besucht eine Weinversteigerung und hebt seine Hand, um einen Bekannten zu grüßen; sein Verhalten wird als Angebot interpretiert und er bekommt den Zuschlag; d.h. der Besucher hat eine Willenserklärung abgegeben, obwohl er kein Bewusstsein dahin gehend hatte, und ein Kaufvertrag kam zustande, natürlich mit der Möglichkeit der Anfechtung); die gleichen Konsequenzen ergeben sich, wenn der Geschäftswille fehlt
- das deutsche Recht unterscheidet zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen; die letztere wird wirksam, sobald sie abgegeben ist, ansonsten, wenn sie zugegangen ist (sie kann jedoch jederzeit vor oder gleichzeitig mit Zugang gem. § 130 I 2 BGB widerrufen werden, so dass sie nicht wirksam wird); eine Willenserklärung unter Abwesenden ist zugegangen, wenn sie in solcher Weise in die Sphäre des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen und das auch von ihm erwartet werden kann (ein typisches Beispiel wäre, wenn ein Brief in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird)

- die Bestimmungen im BGB über Verträge (z.B. Kauf) sind regelmäßig dispositives Recht; d.h. es steht den Parteien des konkreten Vertrages frei, ihrer Vereinbarung einen anderen Inhalt zu geben; die “allgemeinen Geschäftsbedingungen” sind genormter Vertragsinhalt, der an die Stelle des dispositiven Rechts des Gesetzes tritt (sie leiten ihre Geltungskraft von dem Willen der Vertragsschließenden ab, die sich ihnen unterwerfen)
- der Grundsatz der Vertragsfreiheit wird ergänzt durch die Formfreiheit: Rechtsgeschäfte und Verträge bedürfen grundsätzlich keiner Form; d.h. sie können auch mündlich erfolgen; Formzwang gilt nur dort, wo das Gesetz eine Form ausdrücklich vorsieht (aus Beweisgründen oder um vor Übereilung zu schützen, siehe §§ 125-129 BGB) oder wo die Parteien sich selbst einem solchen Zwang unterwerfen (z.B. öffentliche Beglaubigungen, Beurkundungen z.B. beim Kaufvertrag gem. §§ 311 b, 925 BGB)
- ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, gegenseitig, daneben gibt es noch einseitige Rechtsgeschäfte wie z.B. ein Testament oder eine Auslobung; von ausgesprochener Wichtigkeit im System des deutschen Privatrechts ist die Unterscheidung von dem sog. Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft als Ausdruck des Abstraktionsprinzips: es geht zurück auf das Römische Recht; das Verpflichtungsgeschäft, welches für gewöhnlich ein Vertrag ist (z.B. Kaufvertrag gem. § 433 BGB) ist ein Rechtsgeschäft, das eine Verpflichtung begründet wie z.B. nach § 433 I BGB die Verpflichtung, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen sowie die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen; diese Rechtsgeschäft hat jedoch keinen Einfluss auf die Frage, wer Eigentümer einer Sache ist, denn das regelt das sog. Verfügungsgeschäft, d.h. das sind solche Rechtsgeschäfte, die ein sog. dingliches Recht übertragen, belasten, verändern oder aufheben, und ebenfalls die Form eines Vertrages haben (z.B. der Vertrag zur Übertragung von Eigentum an einer beweglichen Sache gem. § 929 BGB, was im 3. Buch [Sachenrecht] geregelt ist; während die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts von der Berechtigung zur Verfügung abhängt (d.h. wenn der Verfügende selber Eigentümer der Sache ist oder vom Eigentümer zur Verfügung ermächtigt wird), hängt die Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht von der Verfügungsberechtigung ab (so kann bspw. der

Verkäufer eine Sache mehrmals verkaufen und somit verschiedene Verpflichtungsgeschäfte abschließen [z.B. kann er einen Kaufvertrag über ein Gemälde abschließen und das selbe Gemälde zwei Tage später an einen anderen für einen höheren Preis verkaufen; wenn er dann dem zweiten Käufer das Eigentum an dem Gemälde verschafft, wird es ihm unmöglich, die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag mit dem ersten Käufer zu erfüllen, so dass der erste Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat]); das Verpflichtungsgeschäft stellt somit den Rechtsgrund für das Verfügungsgeschäft dar, andererseits ist die Gültigkeit des Verfügungsgeschäfts grds. unabhängig von der Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts, jedoch wenn das Verpflichtungsgeschäft ungültig ist, kann ein Anspruch aus Rückübertragung des Eigentums bestehen (z.B. der Verkäufer eines Sportautos hat einen Kaufvertrag geschlossen und hat dem Käufer das Eigentum an dem Wagen übertragen; hat sich der Käufer geirrt nach den §§ 119 ff. BGB, kann er den Kaufvertrag anfechten, der dann rückwirkend nichtig wird, aber das Verfügungsgeschäft bleibt wirksam, d.h. der Käufer weiterhin Eigentümer; jedoch hat der Verkäufer einen Rückübertragungsanspruch in Bezug auf das Auto gegen den Käufer nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB)

- Grund für das Abstraktionsprinzip: ist das Verfügungsgeschäft unabhängig von den Mängeln des Verpflichtungsgeschäftes zu machen und damit Rechtssicherheit zu schaffen (Nachteil: es scheint nicht sinnvoll zu sein, ein in der Praxis als einen Vorgang angesehenes Geschäft in zwei Geschäfte aufzuteilen; außerdem ist der Verfügende dann nicht ausreichend geschützt, wenn er die Sache ohne Rechtsgrund verfügt hat (d.h. das Verpflichtungsgeschäft in Folge einer Anfechtung des Verfügenden nichtig ist, die andere Partei der Verfügung aber erneut über die Sache verfügt, da der Erstverfügende weder Eigentümer ist [der Empfänger der ersten Verfügung und dann der zweiten Verfügung ist es nämlich geworden] und somit nicht nach sachenrechtlichen Vorschriften vorgehen kann und die Sache vom zweiten Verfügungsempfänger nicht nach ungerechtfertigter Bereicherung herausverlangen kann, da er gegenüber der zweiten Person die Sache nicht verfügt hat [einen Anspruch auf Wertersatz hätte er gegen den Empfänger der ersten

Verfügung, der aber ins Leere geht, wenn dieser kein Vermögen mehr hat])

- ein Vertrag ist das wichtigste Rechtsgeschäft (Ausdruck der Privatautonomie, die auch verfassungsrechtlich durch Art. 2 I GG [freie Entfaltung der Persönlichkeit] geschützt ist und kommt zustande durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) als zwei übereinstimmende Willenserklärungen: ein Angebot ist eine Willenserklärung, die einer anderen Person zugegangen sein muss, bevor sie wirksam wird; ist es einmal zugegangen, ist es bindend für denjenigen, der es abgegeben hat (Antragender) (§ 145 BGB) und kann nicht zurückgenommen werden, es sei denn, er behält es sich in der Angebotserklärung vor; das Angebot ist dann nicht mehr wirksam, wenn die andere Partei nicht rechtzeitig annimmt (§ 146 BGB): unter Anwesenden (auch am Telefon) muss es sofort angenommen werden (§ 147 I BGB), ansonsten ist das Angebot dann nicht mehr wirksam, wenn der Antragende innerhalb der Frist keine Antwort bekommt, in der er unter normalen Umständen den Eingang der Antwort erwarten darf (§ 147 II BGB); der Antragende kann auch ausdrücklich eine Annahmefrist bestimmen (§ 148 BGB); wenn das Angebot verspätet angenommen wird, wird dies als neues Angebot angesehen; das Gleiche gilt, wenn das ursprüngliche Angebot unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen angenommen wird, d.h. es gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot (§ 150 BGB); ein Angebot erlischt auch nicht bei Tod und Geschäftsunfähigkeit des Antragenden, außer es ist ein anderer Wille des Antragenden zu erkennen, ansonsten wird wie deutlich wird, ist auch die Annahme eine Willenserklärung, die einer anderen Partei zugegangen sein muss, bevor sie wirksam wird; jedoch so lange wie das Angebot oder die Annahme der anderen Partei noch nicht zugegangen ist, kann es widerrufen werden
- hat sich eine Partei bei der Abgabe ihrer Willenserklärung geirrt oder wurde arglistig getäuscht oder bedroht, kann sie sich durch Anfechtung vom Vertrag lösen (§§ 119, 123 BGB); der Vertrag wäre dann rückwirkend nichtig und im Falle des Irrtums wäre diejenige Partei verpflichtet, der anderen den Schaden zu ersetzen, der dieser durch sein Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages erwachsen ist; eine Willenserklärung ist also entweder nichtig, d.h. von Beginn an

ohne Wirkung (z.B. ist eine nicht ernst gemeinte Willenserklärung zwar bindend, jedoch nicht, wenn der anderen Person mitgeteilt wird, dass die Erklärung nicht ernst gemeint ist oder wenn die Erklärung in der Erwartung gemacht wird, die andere Person würde das erkennen, dann ist die Willenserklärung nichtig [§ 118 BGB], aber der Erklärende haftet für die Schäden, die der anderen Person entstehen, wenn sie an die Gültigkeit der Erklärung geglaubt hat), oder anfechtbar mit der Folge, dass sie rückwirkend ohne Wirkung ist: Gründe für eine Anfechtung sind z.B. der Erklärungsirrtum nach § 119 I BGB (wenn der Erklärende aus Versehen etwas anderes sagt, schreibt oder tut als er eigentlich beabsichtigt, wie bspw. in einem Angebot schreibt er 300 statt der beabsichtigten 400 Euro) und der sog. Inhaltsirrtum ebenfalls nach § 119 I BGB (wenn der Erklärende sich über den Inhalt der Erklärung irrt, wie bspw. wenn er einen Kaufvertrag unterschreibt, denkt aber es sei ein Mietvertrag) sowie der sog. Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft nach § 119 II BGB (wenn sich der Erklärende über eine im Verkehr wesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache irrt, wie bspw. wenn er ein Stück Land kauft, um darauf ein Haus zu errichten, und das Grundstück stellt sich als unbebaubar heraus); weitere Anfechtungsgründe sind die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung nach § 123 BGB; in den Fällen der Anfechtung nach § 119 BGB hat der Anfechtende gegenüber der anderen Partei Schadensersatz zu leisten für den Schaden, der entstanden ist, weil die andere Partei auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat (§ 122 BGB), z.B.: wenn jemand ein Ferienappartement für “Juli” mietet und versehentlich “Juni” schreibt und deswegen die Erklärung anfechtet, muss er bspw. das Porto zahlen, was die andere Partei (in dem Fall der Vermieter des Appartements) ausgegeben hat, weil er ihm etwas zugeschickt hat, sowie die Mieteinnahmen ersetzen, die der Vermieter erhalten hätte, wenn er die Ferienwohnung im Juni an jemand anderen vermietet hätte, dies jedoch auf Grund des anderen Angebots abgelehnt hat), im Falle der Anfechtung nach § 123 BGB hat der Anfechtende (für gewöhnlich das Opfer der arglistigen Täuschung oder der widerrechtlichen Drohung) keinen Schadensersatz zu leisten

- ein Vertrag kann unter einer Bedingung oder Befristung abgeschlossen sein (§§ 158-163 BGB): bei der “aufschiebenden”

Bedingung (Befristung) treten die Wirkungen des Vertrages erst mit dem Eintritt der Bedingung ein, während bei einer “auflösenden” Bedingung die Wirkungen mit Eintritt der Bedingung wegfallen

- das deutsche Recht kennt das Institut der Stellvertretung: bei Abgabe oder Entgegennahme einer Willenserklärung kann sich jeder eines Stellvertreters bedienen (§§ 164-181 BGB); die entsprechende Willenserklärung erfolgt dann im Namen des Vertretenen; und die Wirkungen treten unmittelbar für oder gegen den Vertretenen ein; die Vertretungsmacht kann auf einer Erklärung des Vertretenen beruhen (Vollmacht) oder sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (z.B. Eltern für ihr minderjähriges Kind); aus der Vertretungsmacht ergibt sich auch der Umfang der Bevollmächtigung; liegt keine Vertretungsmacht vor, kann der Vertretene das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigen; tut er dies nicht, wird der Vertreter selbst zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet; die Rechtsbeziehung zwischen Vertreter und Vertretenem heißt Innenverhältnis, was z.B. ein Auftrag, ein Dienstvertrag oder ein Gesellschaftsvertrag sein kann; im Interesse des Vertragsgegners gilt die Regel, dass die Vertretungsmacht von der Wirksamkeit des Innenverhältnisses unabhängig ist; gilt aber das Verbot des Selbstkontrahierens oder der Doppelvertretung (§ 181 BGB): d.h. jemand agiert auf Seiten beider Vertragsparteien; die Parteien können aber auch damit einverstanden sein, so dass § 181 BGB nicht gilt; handelt der Vertreter ohne Vertretungsmacht gilt § 179 BGB: er ist der anderen Partei nach deren Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert
- Rechtsbeziehungen zwischen zwei (oder mehreren) bestimmten Personen ergeben relative Rechte/Ansprüche bzw. Forderungen, die meist im Buch des Schuldrechts geregelt ist; im Sachenrecht spricht man von absoluten Rechten, die sich gegen alle richten (z.B. das Eigentum)
- wo es einer Partei erlaubt ist, einseitig ein Rechtsverhältnis zu begründen, inhaltlich zu verändern oder zu beenden (z.B. Kündigung eines Mietvertrages), spricht man von Gestaltungsrechten
- grds. gilt das Justizmonopol des Staates; d.h. der Bürger muss sich zur Rechtsverwirklichung oder Rechtsverteidigung der Hilfe der Gerichte oder sonst zuständiger Behörden bedienen; aber:

Ausnahmen gibt es dann, wenn es dem Betroffenen unzumutbar wäre, auf die Hilfe der Gerichte oder Behörden zu warten, diese Hilfe auch oft zu spät käme: Notwehr (§ 227 BGB), um sich gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff eines Menschen auf sich oder einen anderen zu verteidigen; Notstand (§ 228 BGB), wenn eine Notlage dadurch beseitigt werden kann, dass jemand eine “angreifende Sache” (z.B. einen Hund) “beschädigt oder zerstört” (so der Gesetzeswortlaut): sog. defensiver Notstand – beim aggressiven Notstand (§ 904 BGB) verletzt jemand fremdes Eigentum, um eine Gefahr zu beseitigen: jemand holt aus einem fremden verschlossenen Pkw einen Feuerlöscher, um eine andere Person zu löschen, die brennt; Selbsthilfe (§ 229 BGB), um seine Rechte auf eigene Faust durchzusetzen: z.B. jemandem wird ein Moped gestohlen; nach erfolgloser Anzeige bei der Polizei sieht er das Moped bei einem Anderen; hier darf er die andere Person festhalten und das Moped wegnehmen, bis die Polizei kommt

- die Verjährung ist ebenfalls im Allgemeinen Teil geregelt (§§ 194 ff. BGB); die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, wobei einige Ausnahmen von der Regelverjährungsfrist vorgesehen sind; im Hinblick auf bestimmte Verträge wie z.B. den Kaufvertrag oder Werkvertrag ist eine Verjährungsfrist von 2 Jahren vorgesehen, die im Kaufvertrag mit der Übergabe der Sache beginnt und im Werkvertrag, wenn das Werk abgenommen wurde

Verwaltungsrecht

- wird unterteilt in das **Allgemeine Verwaltungsrecht** (beschäftigt sich mit der Organisation der Verwaltung, ihren Handlungsformen, dem Verwaltungsverfahren als solchem etc.) und das **Besondere Verwaltungsrecht** (hierzu zählen einzelne Rechtsgebiete mit ihren jeweiligen Lebens- und Sachzusammenhängen, wie z.B. das Polizeirecht, das Kommunalrecht, das Baurecht)
- den Verwaltungsbehörden (Definition einer Behörde in § 1 IV Verwaltungsverfahrgesetz) obliegt die Ausführung der Gesetze;

die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Verwaltung ist heute geprägt von umfassenden Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung; d.h. der Staat betreibt Daseinsvorsorge

- Unterschied zum Zivilrecht, wo Gesetze gelten, ohne dass ein ausführender Akt notwendig wäre/Normen des ÖffRe bedürfen eines Vollzugsakts, der die Rechtswirklichkeit für den Bürger gestaltet (meist sind in der Norm mehrere Vollzugsmöglichkeiten vorgesehen: die Behörde “kann” oder “soll” etwas [nach § 15 I VersG: “kann eine Versammlung verboten werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet”], so dass es im Ermessen der Behörde steht, “ob” (Entschließungsermessen) oder “wie” (Auswahlermessen) sie tätig wird, aber: ungleich Willkür, d.h. dem Ermessen sind Grenzen gesetzt: Ermessensnichtgebrauch (d.h. die Behörde muss überhaupt Ermessen bewusst ausüben), Ermessensunterschreitung (d.h. die Behörde muss den ihr zur Verfügung stehenden Rahmen ausnutzen), Ermessensüberschreitung (die Behörde darf den ihr zur Verfügung stehenden Rahmen nicht überschreiten), Ermessensfehlgebrauch (die Behörde muss auch andere Lösungsmöglichkeiten berücksichtigen oder darf keine sachfremden Erwägungen einbeziehen, keine Grundrechte verletzen), so dass der fehlerhafte Ermessensgebrauch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeprüft und die Anordnung der Behörde aufgehoben werden kann
- manchmal ist jedoch trotz Ermessen wegen besonderer Umstände nur eine bestimmte Entscheidung rechtmäßig, so dass das Ermessen auf Null reduziert ist (z.B. wenn die Berufsfeuerwehr vor der Entscheidung steht, einen Keller auszupumpen oder einen Großbrand in einer Chemiefabrik zu löschen); oft ist die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung gebunden, d.h. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen muss sie die Entscheidung fällen
- das Ermessen besteht auf Rechtsfolgenreite, da dort subjektive Wertungen durch die Verwaltung erforderlich sind, aber manchmal sind solche Wertungen auch auf der Tatbestandsseite erforderlich (z.B. bei Prüfungen: ob der Prüfling im Abitur z.B. den Deutschaufsatz den Anforderungen entsprechend geschrieben hat oder der dienstlichen Beurteilung von Untergebenen), das nennt man dann Beurteilungsspielraum (die Grenzen des Beurteilungsspielraums sind mit denen beim Ermessen vergleichbar; je höher das betroffene Rechtsgut ist, d.h. je größer der drohende

Schaden ist, desto intensiver ist die Nachprüfung der Entscheidung der Verwaltung)

I. Organisation der Verwaltung:

- in der Verwaltung handelt der Staat durch seine Regierung und die ihr unterstellten Behörden (da Bundesstaat: Bundesregierung und Regierungen der Länder); aber da Bundesgesetze durch die Länder ausgeführt werden, hat die Bundesregierung keine ihr unterstellten Behörden (Ausnahmen: Verwaltung auswärtiger Angelegenheiten, Bundeswehrverwaltung z.B.)
 - die Organisation der Verwaltung folgt dem Staatsaufbau: der Bund hat eine eigene Verwaltung (siehe oben), ebenso die Länder, Kreise und Gemeinden
 - institutionelle Einrichtungen der Verwaltung sind Behörden (das ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, wie z.B. das Ordnungsamt, das Landesamt für Denkmalpflege oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
 - der typische Verwaltungsaufbau ist dreistufig: Oberste Landesbehörden (wie die Landesregierung mit dem Ministerpräsidenten und den Ministerien), Mittlere Verwaltungsbehörden (wie die Regierungspräsidien, in manchen Ländern Bezirksregierungen genannt), Unterste/Untere Verwaltungsbehörden (wie Kreise, d.h. jeder Regierungsbezirk ist in mehrere Kreise unterteilt, die wiederum durch mehrere Gemeinden gebildet werden; größere Städte nehmen die Stellung von Kreisen ein [die sog. kreisfreien Städte, wozu auch Rostock gehört])
 - die Regierung ist in Ministerien gegliedert, denen die Verwaltung ihres Sachgebiets obliegt
1. Innenministerium (Polizei, Verkehr, Fürsorge) mit folgender regionaler Untergliederung: Landratsamt als unterste Instanz für den Bereich eines Landkreises (oder in größeren Städten teilweise die Stadtverwaltungen)
 2. Justizministerium (Verwaltung und Organisation der ordentlichen Gerichte)
 3. Kultusministerium (Schulen aller Art, Volksbildung, sonstige kulturelle Angelegenheiten)

4. Finanzministerium mit Finanzämtern als Unterinstanzen, Oberfinanzdirektion als Mittelinstanzen
5. Auswärtige Angelegenheiten sind allein Sache des Bundes (Bundesaußenministerium): Völkerrecht eine erhebliche Rolle=rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Staaten (kann auf Staatsverträgen beruhen oder Gewohnheitsrecht sein), für die Staatsangehörigen nur verbindlich, wenn innerstaatliches Gesetz (z.B. einige EG-VO=EG-Verordnungen)
 - daneben Sonderbehörden für spez. Aufgabenbereiche (Rechnungshöfe oder BKA)

II. Die Selbstverwaltung

- größere Selbstständigkeit besitzt die mittelbare Staatsverwaltung, die durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird
- Körperschaften des ÖffRe (z.B. Gemeinden) haben einen örtlichen oder sachlichen Bereich öffentlicher Aufgaben in Selbstverwaltung zu erfüllen und werden durch Mitglieder gekennzeichnet (z.B. Kammern zur berufsständischen Selbstverwaltung, wie die Rechtsanwaltskammern, in denen die Mitglieder Wahl- und Mitspracherechte haben)
- Anstalten sind Einheiten von Sach- und Personalmitteln zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (z.B. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten)
- Stiftungen sind zweckbestimmtes, gesondertes Vermögen zur längerfristigen Verwaltung einzelner Aufgaben (z.B. die Stiftung preußischen Kulturbesitzes zur Verwaltung von Kunstschatzen)
- die höheren Behörden sind weisungsberechtigt (es gibt die Rechts-[hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns] und die Fachaufsicht [hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns])
- zur Selbstverwaltung weiter: siehe unter Kommunalrecht!

I. Die öffentlichen Bediensteten:

1. Beamte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 IV GG), Besoldung und Pension

2. Angestellte des öff. Dienstes, bei denen Grundsätze des Privatrechts gelten, ergänzt durch Tarifverträge des Staates mit zuständiger Gewerkschaft
3. Arbeiter (siehe oben!)

III. Formen des Verwaltungshandelns:

- Rechtsform des hoheitlichen Verwaltungshandelns = durch Verwaltungsakt = VA (§ 35 VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz) = hoheitliche Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öff. Rechts getroffen wird und auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist: begünstigende und belastende VA (Leistungs- und Eingriffsverwaltung); belastende VA bedürfen einer ausdrücklichen Grundlage (sog. Vorbehalt des Gesetzes), wenn nicht gegeben, nicht nichtig, aber rechtswidrig, kann angefochten und durch Urteil aufgehoben werden; öffentliche Sachen (Sachen, die besonders der öffentlichen Nutzung unterliegen wie Straßen, Parks, öffentliche Gebäude etc.) bekommen diese Eigenschaft durch Widmung (ist auch ein VA): eine Sache kann zum Gemeingebrauch bestimmt sein (jedermann kann die Sache nutzen wie eine öffentlichen Fußgängern gewidmete Einkaufsstraße) oder zur Sondernutzung (wenn ein Café draußen in einer Einkaufsstraße Tische und Stühle aufstellen möchte, muss es eine Nutzungsgebühr zahlen); das Verwaltungsverfahren ist für die Bundesverwaltung im VwVfG geregelt, aber die Bundesländer haben gleichlautende Verfahrensgesetze (z.B. vor Erlass eines VA ist der Betroffene anzuhören, und der VA ist erst wirksam, wenn er zugestellt oder bekannt gemacht wurde), die Rücknahme und der Widerruf von VA ist bei rechtmäßigen begünstigenden VA nur unter eingeschränkten Grenzen möglich und meistens gegen eine Entschädigung, wegen des Vertrauensschutzes, leichter ist dies möglich bei rechtswidrigen begünstigenden VA und erst recht bei nicht begünstigenden VA (egal ob rechtmäßig oder rechtswidrig)
- statt durch einen VA kann die Behörde auch durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (§§ 54 ff. VwVfG) handeln im Hinblick auf gegenseitige Rechte und Pflichten (wenn z.B. ein Großunternehmer ein ganzes Wohngebiet mit Straßen und

öffentlichen Einrichtungen versehen will, können die einzelnen Planungen, Zusagen v. Genehmigungen und Leistungen des Unternehmers im Vertrag geregelt sein

- Verordnungen kann die Verwaltung setzen, und die eigenen Angelegenheiten von Selbstverwaltungskörperschaften werden durch Satzung geregelt
- zum schlichten Verwaltungshandeln (den sog. Realakten) zählen Tätigkeiten wie städtische Gärtner, Wachmänner, also solche Tätigkeiten, die nicht auf eine Rechtswirkung gerichtet sind
- die Behörde kann auch in Formen des Privatrechts tätig werden (z.B. der Kauf von Büromaterial, die Vermietung einer Stadthalle), ist aber an die Grundrechte gebunden und darf nicht willkürlich handeln
- Faustregeln:
 1. nimmt der Staat am allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr teil, wird er wie jeder andere behandelt
 2. wird er im Bereich der öffentlichen Aufgaben tätig, bedient er sich des VA, dessen Grundlage die gesetzlichen Vorschriften des ÖffRe sind (z.B. Polizeigesetze), sind die Verwaltungsgerichte zuständig
 3. Leistungsverwaltung kann öffentlich-rechtlich (Renten, Wasserlieferung) sein oder privatrechtlich (z.B. Lieferung von Elektrizität)

II. Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht:

- die Staatshaftung ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 I Nr. 25 GG)
- eine der wichtigsten Anspruchsgrundlagen ist § 839 BGB: “Verletzt ein Beamter (ist in dem Fall jeder, der ein öffentliches Amt ausführt) vorsätzlich oder fahrlässig eine Dritten gegenüber vorliegende Amtspflicht, ist er dem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet.” (aber Art. 34 GG leitet die Haftung auf die öffentliche Stelle über, d.h. auf den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, der wiederum rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben muss)
- ein Eingriff in das Eigentum kann zwar mit der Rechtsordnung im Einklang stehen, aber trotzdem kann Ersatz erforderlich sein: eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und durch Gesetz bzw. auf Grund eines Gesetzes, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Abwägung der Interessen der Allgemeinheit

- und der des Betroffenen), und die Höhe der Entschädigung ist gem. Art. 14 III GG, der das Eigentum grundrechtlich schützt, im ordentlichen Rechtsweg zu bestimmen (ein Beispiel für eine Enteignung wäre der Bau einer Straße, wofür ein bestimmtes Grundstück gebraucht wird und der Eigentümer nicht verkaufen will)
- das Recht der Entschädigung ist schon seit 1794, damals im APLR (Allgemeinen preußischen Landrecht), geregelt; heute gibt es noch weitere Entschädigungsansprüche: z.B. so genannte Sonderopfer (wenn ein Geschäft durch lange Bauarbeiten beeinträchtigt wird oder dadurch starker Verkehrslärm in der Straße herrscht), die trotz rechtmäßigen hoheitlichen Handelns eine hohe Belastung für den Betroffenen darstellen können, eine Entschädigung wegen eines enteignenden Eingriffs zur Folge hat; ein enteignungsgleicher Eingriff liegt vor, wenn der Staat durch rechtswidriges Verhalten vermögenswerte Güter verletzt (z.B. die rechtswidrige Einweisung eines Obdachlosen in eine Wohnung, wodurch der Wohnungseigentümer einen Vermögensschaden erleidet); im Gegensatz dazu hat der Betroffene bei der Verletzung nicht vermögenswerter Güter einen Anspruch auf Aufopferung bei nicht schuldhaftem Handeln von Amtsträgern (z.B. ein Polizist schießt auf einen flüchtigen Verbrecher, trifft aber ohne vorsätzlich oder fahrlässig zu handeln einen unbeteiligten Passanten ins Bein, so dass dieser den Ersatz der Heilungskosten aus Aufopferung gegen den Staat verlangen kann [bei normalem Verschulden ergibt sich solch ein Anspruch aus § 839 BGB iV.m Art. 34 GG])
 - wenn eine Entschädigung keinen Erfolg verspricht, hat der Betroffene einen Anspruch auf Folgenbeseitigung (z.B. im oben erwähnten Fall die Ausweisung des Obdachlosen), der richterrechtlich entwickelt wurde und auf die Beseitigung der Folgen rechtswidrigen Verwaltungshandelns gerichtet ist

III. Besonderes Verwaltungsrecht:

- dazu zählen einzelne Rechtsgebiete, die nach Lebens- und Sachzusammenhängen eingeteilt werden:

1. Polizei- und Ordnungsrecht:

- der Polizeibegriff wird formell bestimmt, d.h. Polizei ist jede Behörde, die in den einschlägigen Gesetzen als solche ausgewiesen ist
- das Polizei- und Ordnungsrecht ist grds. Ländersache, d.h. jedes Bundesland hat seine eigene Polizei mit verschiedenen Bereichen (z.B. Vollzugspolizei für die Sicherheit und Ordnung, die Verkehrspolizei und die Wasserschutzpolizei, die Kriminalpolizei); zu den Bundespolizisten zählen der Bundesgrenzschutz für die Sicherung der Landesgrenzen außerhalb militärischer Aufgaben und ist zusammen mit dem Bundeskriminalamt (BKA) für den Personen- und Objektschutz von Bundesorganen zuständig, das BKA ist darüber hinaus zur Bekämpfung schwerer Kriminalität zuständig, es koordiniert die Arbeit der Kriminalpolizei der Länder und ist deutsche Zentralstelle für die internationale politische Zusammenarbeit über Interpol (Geheimdienste gehören nicht zur Polizei)
- die Polizei hat eine Doppelfunktion: wird zur Abwehr von Gefahren tätig (präventiv: siehe die Polizeigesetze von Bund und Ländern) und als Strafverfolgungsbehörde (repressiv: siehe die StPO)
- die Generalklauseln der Polizeigesetze sprechen davon, "...eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, und zur Abwehr allgemeiner Gefahren darf die Polizei Rechtsverordnungen erlassen." (öffentliche Sicherheit: hierzu zählen die Unversehrtheit von Leib, Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, Vermögen und die Unversehrtheit der Rechtsordnung an sich und der staatlichen Einrichtungen; öffentliche Ordnung: der Begriff ist bedeutungslos, darunter versteht man jedoch die ungeschriebenen Regeln, die sich nach sozialen und ethischen Anschauungen richten; den entsprechenden Schutzgütern muss eine konkrete Gefahr drohen, d.h. es muss eine Sachlage gegeben sein, die beim ungehinderten Ablauf des Geschehens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt)
- auch die Polizeibehörde hat ein Auswahl- und Entschließungs-ermessen, was bei der Gefährdung erheblicher Rechtsgüter auf 0 reduziert ist, und die Maßnahmen der Polizei müssen verhältnismäßig sein
- oft ist die Gefahrbeseitigung nur möglich, wenn gegen jemanden vorgegangen wird (z.B. ein verkehrsfähig geparktes Auto wird

abgeschleppt oder ein randalisierender Betrunkener wird in Gewahrsam genommen); wer im konkreten Fall in Anspruch genommen wird, regeln die Normen über die polizeiliche Verantwortlichkeit (es gibt den sog. Verhaltensverantwortlichen: hier gilt die Lehre von der unmittelbaren Verursachung, wonach der verantwortlich ist, der zeitlich die letzte Ursache setzt und den sog. Zustandsverantwortlichen: wenn von einer Sache eine Gefahr ausgeht, ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verantwortlich wie z.B. der Eigentümer oder Mieter; wird der eigentlich Verantwortliche nicht rechtzeitig oder hinreichend tätig, handelt die Polizei selbst auf deren Kosten oder bei einer erheblichen Gefahr auch ein sog. Nichtverantwortlicher heran gezogen werden)

- neben den Generalklauseln gibt es sog. Standardmaßnahmen der Polizei wie Festnahmen, die Durchsuchung von Räumen, Identitätsfeststellung, Platzverweis etc.

2. Kommunalrecht:

- die verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art. 28 GG; Kommunen sind Gemeinden, Städte, Kreise (letztere umfassen wiederum mehrere Gemeinden)
- nach Art. 28 II GG besteht das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, das besonders die Gemeinden haben: d.h. sie regeln die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung (das sind solche, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder darauf spezifischen Bezug haben und von den Gemeinden eigenverantwortlich und selbstständig gelöst werden können (das dient der örtlichen und regionalen Vielfalt, dem Prinzip der Gewaltenteilung und der bürgerlichen Freiheit)
- Kommunen haben die sog. Organisationshoheit, d.h. sie können den Aufbau, die Wirkungsweise ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe selbst regeln, und sie haben auch die Personalhoheit, d.h. sie können ihr Personal selbst wählen und führen sowie die Planungshoheit zur Planung gemeindlicher Angelegenheiten (z.B. Bodennutzung), die Finanzhoheit zur eigenverantwortlichen Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben und die Satzungsautonomie, so dass sie durch Satzung allgemeine Normen erlassen können

- zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zählen z.B. die Errichtung eines Schwimmbades oder eines Museums, zu den pflichtgemäßen Aufgaben z.B. die Trägerschaft von Schulen, der Bau und die Unterhaltung öffentlicher Straßen oder die Bauleitplanung
- es gibt verschiedene Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen in den einzelnen Bundesländern: wonach das Hauptorgan der Gemeinderat bzw. die Stadtvertretung ist, die meistens auf 4 bis 5 Jahre gewählt wird und über grundsätzliche Fragen entscheidet (es ist kein Parlament, da es eingeschränkte Befugnisse hat, d.h. es nimmt eher Verwaltungsaufgaben wahr); an der Spitze davon steht der Bürgermeister, der auf 6-12 Jahre unmittelbar von der Gemeinde gewählt wird (größere Städte haben einen Oberbürgermeister und die Gemeinde sog. ehrenamtliche Bürgermeister) und Leiter der Verwaltung ist und die Gemeinde nach außen vertritt, er bereitet außerdem die Sitzungen vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus
- in den Kreisen ist der Kreistag das Hauptorgan mit dem Landrat an der Spitze, der i.d.R. vom Kreistag gewählt wird

3. Baurecht:

- das öffentliche Baurecht, das die Beziehung zwischen dem sog. Bauherren (der, der bauen will) und der Baubehörde regelt sowie die Zulässigkeit des Bauens insgesamt, ist abzugrenzen vom privaten Baurecht, das die Beziehungen vom Bauherren, Architekten und Bauunternehmer regelt sowie zivilrechtliche Beziehungen zu den Nachbarn
- gibt das Bauplanungsrecht, das die Ordnung des Bodens und die Zulässigkeit bestimmter Bebauungsarten eines Gebiets bestimmt und im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt ist; es ist Bestandteil der überörtlichen Raumordnung und Landesplanung verbunden mit vielfältiger Planung und der Festsetzung von Gebietsentwicklungen (z.B. wird bestimmt, ob ein Gebiet Industriegebiet, Ballungszentrum, landwirtschaftliche oder Erholungsfläche werden soll); hier fügt sich die Bauleitplanung ein: jede Gemeinde stellt einen Flächennutzungsplan auf, der die Aufteilung des gesamten Gemeindegebiets nach verschiedenen Nutzungen vorsieht (z.B. in Wohngebiet, Grünfläche oder Gewerbegebiet); der Bebauungsplan (oder genannt B-Plan), der als Satzung ergeht, regelt, welches

einzelne Grundstück wofür genau benutzt wird (die Gemeinde ist hier an die sog. Baunutzungsverordnung [BauNVO] gebunden, wo abstrakt zulässige Nutzungsarten geregelt sind wie Industriegebiet, Wohn- oder Gewerbegebiet, Mischgebiete)

- das Bauordnungsrecht bestimmt die Zulässigkeit des konkreten, einzelnen Bauvorhabens und die Kompetenzen der Baubehörde in den Landesbauordnungen der Länder (LaBauO)
- regelmäßig ist eine Baugenehmigung erforderlich, gegen die auch der Nachbar vorgehen kann, wenn ihm das Baurecht eine gesicherte Rechtsposition zur Wahrung seiner Interessen einräumt, um die Aufhebung der Baugenehmigung zu erlangen.

Der Standort des öffentlichen Rechts

Die deutsche Rechtsordnung besteht aus den beiden großen Blöcken des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Das Privatrecht regelt im Wesentlichen die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern sowie die Rechtsverhältnisse sonstiger Privatrechtssubjekte wie z.B. Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Beim öffentlichen Recht geht es dagegen im Wesentlichen um das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat und dessen Einrichtungen. Kurz: wenn sich Bürger und Staat gegenüberstehen, wenn z.B. die Polizei einen randalierenden Demonstranten auf die Wache mitnimmt, um die Personalien festzustellen, oder wenn ein Bürger bei der Baubehörde die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt. Weiterhin regelt das öffentliche Recht auch den staatlichen Binnenrechtsraum wie z.B. die Aufgaben und Befugnisse von Legislative, Exekutive und Judikative, das Verhältnis zwischen Bund und Ländern oder die Rechte und Aufgaben der Gemeinden. All dies sind freilich nur Grobumschreibungen, um eine erste vage Vorstellung über Begriff und Inhalt des öffentlichen Rechts zu vermitteln.

Folgende Rechtsgebiete gehören zum öffentlichen Recht:

- Das Staatsrecht, und hier vor allem das Verfassungsrecht
- Das Verwaltungsrecht
- Das gerichtliche Verfahrensrecht
- Das Europarecht
- Das Völkerrecht

Auch das Strafrecht, das ebenfalls das Staat-Bürger-Verhältnis zum Gegenstand hat, gehört formell zum öffentlichen Recht; allerdings wird es nicht zum öffentlichen Recht im engeren Sinn gerechnet, sondern — neben dem Privatrecht - als eigenständiges Rechtsgebiet genannt. Ähnlich verhält es sich beim Gerichtsverfassungsrecht, das Grundfragen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (der Zivil- und Strafgerichte) regelt, und beim Zivilprozess und Strafprozessrecht als Teilgebieten des gerichtlichen Verfahrensrechts. Auch diese Rechtsgebiete gehören (nur) formell zum öffentlichen Recht. Das bekannteste Teilgebiet des Privatrechts ist das bürgerliche Recht (geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch). Weitere Rechtsgebiete des Privatrechts sind etwa das Handelsrecht (HGB) oder das Gesellschaftsrecht (insbes. AktG, GmbHG).

Staatsrecht

Das erste große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts ist das Staatsrecht. Hierzu gehören alle Rechtsnormen, die grundlegend für die staatliche Ordnung sind. Wesensmerkmale eines Staates sind die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Zum Staatsrecht gehören deshalb solche Rechtssätze und Rechtsvorschriften, die eines dieser drei Elemente betreffen. Hierzu zählt in erster Linie das Grundgesetz, zu nennen sind aber auch unterverfassungsrechtliche einfachgesetzliche Vorschriften wie z.B. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, in dem die deutsche Staatsangehörigkeit geregelt ist, das Bundesministergesetz, das die Rechtsverhältnisse der Bundesminister regelt, oder das Bundeswahlgesetz. Weitere prominente staatsrechtliche Gesetze sind das Abgeordnetengesetz, das Parteiengesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Schließlich gehören zum Staatsrecht auch die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane, z.B. die Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT), des Bundesrates (GOBR), der Bundesregierung (GOBReg.) oder des Bundesverfassungsgerichts (GOBVerfG). Die Geschäftsordnungen regeln organisatorische und verfahrensrechtliche Fragen der Verfassungsorgane. Im Unterschied zu den oben genannten Gesetzen ist der Geltungsbereich der Geschäftsordnungen auf den verfassungsorganinternen Binnenbereich beschränkt. Sie gelten nur für die Mitglieder und Einrichtungen des entsprechenden Verfassungsorgans,

nicht dagegen für außenstehende Dritte, d. h. insbesondere nicht für die Bürger. Gerade wegen dieser organinternen Binnenwirkung ist die genaue Rechtsnatur der Geschäftsordnungen umstritten. Ihre tatsächliche Bedeutung ist indes sehr groß. Das gilt vor allem für die Geschäftsordnung des Bundestages. Sie regelt so bedeutsame Angelegenheiten wie Bildung, Aufgaben und Befugnisse der Fraktionen, die Einberufung und den Ablauf der Bundestagssitzungen oder Details des Gesetzgebungsverfahrens.

Schon die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Staats- und Verfassungsrecht nicht deckungsgleich sind. Das Staatsrecht ist weiter. Die genaue Abgrenzung ist allerdings umstritten. Praktische Bedeutung kommt dieser Frage jedoch nicht zu. So werden die Begriffe Staats- und Verfassungsrecht nicht eben selten gleichbedeutend verwendet.

Hinzuweisen ist auf folgendes: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat (Art. 20 I GG). Sie ist ein zweigliedriges Staatsgebilde. Es besteht aus dem Bund und aus den 16 Ländern. Staatsqualität kommt sowohl dem Bund als auch jedem einzelnen Bundesland für sich genommen zu. Dies äußert sich unter anderem darin, dass jedes Bundesland eine eigene Verfassung besitzt. Damit gibt es neben dem Grundgesetz als Bundesverfassung 16 verschiedene Landesverfassungen, die dem Grundgesetz allerdings nicht widersprechen dürfen. Auch beim Staatsrecht ist zwischen dem Bundesstaatsrecht und dem Landesstaatsrecht zu unterscheiden. Zum Landesstaatsrecht gehören neben dem Landesverfassungsrecht z.B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Landesverfassungsorgane wie Landtage und Landesverfassungsgerichte (Staatsgerichtshöfe), die Abgeordnetengesetze oder die Landtagswahlgesetze.

Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht des Bundes ist größtenteils im Grundgesetz kodifiziert. Das Grundgesetz ist Maßstab allen staatlichen Handelns in Deutschland. Es bindet Bund und Länder gleichermaßen. Das Grundgesetz ist in mehrere Abschnitte untergliedert. Herkömmlicherweise wird zwischen dem Grundrechtsteil und dem Staatsorganisationsrecht unterschieden. Die einzelnen Grundrechte finden sich im ersten Abschnitt (Art. 1-19 GG). Außerhalb dieses Abschnitts enthält das Grundgesetz noch einige weitere Vorschriften, die in Bedeutung und

Struktur den Grundrechten gleichstehen: Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG. Die in diesen Bestimmungen den Bürgern gewährten Rechte werden deshalb als grundrechtsgleiche oder grundrechtsähnliche Rechte bezeichnet. Das Staatsorganisationsrecht findet sich in den übrigen elf Abschnitten des Grundgesetzes. Das Staatsorganisationsrecht besteht aus denjenigen Grundgesetzbestimmungen, die den Aufbau, die Grundlagen und das Funktionieren des Staates betreffen. Dies sind insbesondere die Staatszielbestimmungen - die grundlegenden Prinzipien des Verfassungsrechts (verfassungsgestaltende Strukturentscheidungen) - wie das Rechtsstaats-, Demokratie-, Bundesstaats-, Sozialstaats- und republikanische Prinzip sowie die Staatsziele Umwelt- und Tierschutz, dann die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Bund und Ländern betreffen, sowie die Vorschriften über die Verfassungsorgane wie vor allem den Bundespräsidenten, den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht.

Grundrechte sind verfassungskräftige Rechte des Bürgers gegen den Staat und seine Untergliederungen und Einrichtungen. In erster Linie sind Grundrechte gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte, d.h. Unterlassungsansprüche des Bürgers. So schützt z.B. Art. 4 I, II GG vor staatlicher Beeinträchtigung der freien religiösen Betätigung, schützt Art. 5 I 1 GG die freie und ungehinderte Meinungsäußerung oder schützt Art. 14 I 1 GG vor staatlichen Eingriffen in das Eigentum. Die Grundrechte haben aber auch noch weitere Funktionen und Dimensionen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf staatliches Handeln einräumen - z.B. Zuweisung eines vorhandenen Studienplatzes -, Rechte auf Mitwirkung am Staat gewähren - vor allem in Form von Wahlen - oder den Fortbestand bestimmter Einrichtungen garantieren - etwa Eigentum und Erbrecht (Art. 14 I GG) oder die Ehe (Art. 6 I GG). Im Grundsatz anerkannt sind auch die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates. Danach ist der Staat verpflichtet, Gefahren für die einzelnen Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck gekommenen Wertentscheidungen abzuwehren. Die Grundrechte verpflichten damit den Staat zum Tätigwerden, wenn Grundrechte durch andere Bürger bedroht werden - etwa Schutz des (auch ungeborenen) Lebens, Schutz von Leib und Leben vor den Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie oder Schutz von Versammlungsteilnehmern vor Störern. Allerdings hat der Staat einen sehr weiten Entscheidungsspielraum, wie und durch welche (gesetzliche)

Maßnahmen er seine Schutzpflichten erfüllt. Die Grundrechte begründen in erster Linie nur objektiv-rechtliche Schutzpflichten des Staates. Einen gerichtlich einklagbaren grundrechtlichen Anspruch auf ganz bestimmte staatliche Maßnahmen haben die Bürger in aller Regel nicht. Schließlich enthalten die Grundrechte objektive Wertentscheidungen. Die grundrechtlichen Werte und Wertungen sind Richtlinien und Impulse für den Gesetzgeber, die Exekutive und die Rechtsprechung. Insbesondere bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts durch die Behörden und Gerichte sind die in den Grundrechten zum Ausdruck gelangten Wertvorstellungen des Grundgesetzes zu beachten.

Grundrechtsberechtigt, d.h. durch die Grundrechte geschützt, sind alle natürlichen Personen (Menschen) und prinzipiell auch privatrechtliche Vereinigungen wie z.B. Vereine, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Staat sowie seine Untergliederungen und Einrichtungen sind dagegen - von seltenen Ausnahmen abgesehen - nicht grundrechtsberechtigt. Denn sie sind die Grundrechtsadressaten, d.h., sie sind an die Grundrechte gebunden. In der Umkehrung besteht auch keine unmittelbare Bindung der Bürger an die Grundrechte (keine unmittelbare Drittwirkung). Denn sie sind die Grundrechtsberechtigten. So verstößt z.B. ein Bürger, der sein Auto nur deshalb nicht bei einem bestimmten Händler kauft, weil dieser Mitglied in einer bestimmten politischen Partei ist, nicht gegen Art. 3 I, III GG (allgemeiner Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot). Die Grundrechte gelten demnach unmittelbar nur im Staat-Bürger-Verhältnis, und zwar zu Gunsten der Bürger. Allerdings müssen die grundrechtlichen Wertungen auch im Verhältnis der Bürger untereinander berücksichtigt werden, wenn es um die Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher Rechtsvorschriften (z.B. des Bürgerlichen Gesetzbuches) durch Gerichte und Behörden geht. Man spricht hier von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte.

Staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürger sind nicht per se unzulässig. Sämtliche Grundrechte - mit Ausnahme von Art. 1 I GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) - unterliegen geschriebenen oder ungeschriebenen Schranken: Siehe nur Art. 2 II 3 GG (Beschränkbarkeit des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und der Freiheit der Person), Art. 5 II GG (Beschränkbarkeit der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit) oder Art. 10 II GG (Beschränkbarkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses). Der Staat darf unter bestimmten

Voraussetzungen in die Grundrechte eingreifen. Tut er dies und beachtet er die dabei geltenden allgemeinen und besonderen Eingriffsvoraussetzungen - z. B. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz —, ist der Grundrechtseingriff rechtmäßig. Nur rechtswidrige Grundrechtseingriffe sind Grundrechtsverstöße (Grundrechtsverletzungen).

Fühlt sich ein Bürger in seinen Grundrechten durch staatliches Handeln verletzt, kann er die (Fach-)Gerichte anrufen; überwiegend, aber eben nicht nur, werden dies die Verwaltungsgerichte sein. Erst nach der erfolglosen Inanspruchnahme des (fach-)gerichtlichen Rechtsschutzes kann der Bürger sich mit der Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4 a GG an das Bundesverfassungsgericht wenden. Die Verfassungsbeschwerde ist allerdings nur zulässig, wenn der Bürger durch das staatliche Handeln in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist. Gegen sonstige Rechtsbeeinträchtigungen des Bürgers steht bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz nicht zur Verfügung. Das Bundesverfassungsgericht prüft insbesondere nicht, ob die Behörden und Gerichte die unterverfassungsrechtlichen Gesetze (z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch) richtig angewendet haben. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz.

Art. 20 I GG enthält eine Reihe von Staatszielbestimmungen, die auch als verfassungsgestaltende Grundentscheidungen (oder Strukturprinzipien der Verfassung) bezeichnet werden, weil sie elementare verfassungsrechtliche Grundsätze sind, die das gesamte Verfassungsrecht prägen. Auf das Bundesstaatsprinzip und die hieraus resultierende Konsequenz der Zweigliedrigkeit des bundesdeutschen Staatsgebildes wurde bereits hingewiesen. Die Kommunen (Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände), die in Art. 28 II GG institutionell garantiert sind, üben zwar eigene hoheitliche Gewalt aus und sind gegenüber Bund und Ländern verfassungsrechtlich abgesichert. Staatsorganisationsrechtlich gehören die Kommunen aber in den Verwaltungsaufbau der Länder. Man spricht von mittelbarer Landesverwaltung.

Durch das Nebeneinander von Bund und Ländern musste das Grundgesetz eine Entscheidung darüber treffen, wer im Einzelfall die staatliche Gewalt ausüben darf: der Bund oder die Länder. Doppelzuständigkeiten darf es nicht geben. Hier bestimmt Art. 30 GG allgemein: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung

der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder. Der Bund darf nur tätig werden, wenn ihm das Grundgesetz eine entsprechende Kompetenz zuweist. D.h., die Länder dürfen immer dann tätig werden, wenn keine dem Bund grundgesetzlich zugewiesene Kompetenz entgegensteht. Diese Grundregel wird für jede der drei staatlichen Gewalten wiederholt und präzisiert.

Für den Bereich der Gesetzgebung bestimmt Art. 70 I GG, dass das Recht der Gesetzgebung prinzipiell den Ländern zusteht. Der Bund darf nur dann ein Bundesgesetz erlassen, wenn ihm das Grundgesetz für dieses Sachgebiet ausdrücklich Kompetenz einräumt; in Ausnahmefällen gibt es allerdings auch ungeschriebene Bundeskompetenzen. Einzelheiten — auch zum Gesetzgebungsverfahren — sind in den Art. 70 ff. GG geregelt.

Entsprechendes gilt für die Verwaltung. Sämtliche Gesetze, auch die Bundesgesetze (Art. 83 GG), werden von den Ländern vollzogen. Zum Vollzug seiner Gesetze ist der Bund nur befugt, wenn ihm das Grundgesetz eine entsprechende Kompetenz einräumt. Gleiches gilt auch für den Bereich der sog. gesetzesfreien Verwaltung, wenn die Behörden also ohne gesetzliche Grundlage tätig werden. Einzelheiten des Vollzuges der Bundesgesetze sowie der Bundesverwaltung regeln die Art. 83 ff. GG

Die in Art. 30 GG verankerte Regelvermutung der Landeskompetenz gelangt schließlich für die dritte staatliche Gewalt, nämlich die Rechtsprechung, in Art. 92 GG zum Ausdruck. Danach wird die rechtsprechende Gewalt auf Bundesebene durch das Bundesverfassungsgericht und die anderen im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte (vgl. Art. 95, 96 GG) und auf Landesebene durch die im Grundgesetz nicht näher bezeichneten Gerichte der Länder ausgeübt.

Das Rechtsstaatsprinzip als weitere verfassungsgestaltende Grundentscheidung ist lediglich in Art. 28 I 1 GG erwähnt. Das Bundesverfassungsgericht nennt Art. 20 III GG, wenn es vom Rechtsstaatsprinzip spricht. Allerdings regelt diese Vorschrift nur einen Teilbereich des Rechtsstaatsprinzips. Herkömmlicherweise wird zwischen dem formellen und dem materiellen Rechtsstaatsbegriff unterschieden. Der formelle Rechtsstaatsbegriff besagt, dass jegliche staatliche Machtäußerung am Maßstab von Gesetz und Recht messbar sein muss. Dieser Rechtsstaatsbegriff liegt der Vorschrift des Art. 20 III GG zugrunde: Der Gesetzgeber ist an die verfassungsmäßige Ordnung,

d.h. an das Grundgesetz und an die ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Grundsätze (z.B. das Verhältnismäßigkeitsprinzip) gebunden. Die Verwaltung (die Behörden) und die Gerichte sind darüber hinaus auch an die einfachen Gesetze und an ungeschriebene Rechtssätze gebunden. Der materielle Rechtsstaatsbegriff besagt, dass sich jegliches staatliches Handeln vom Gedanken der (materiellen) Gerechtigkeit leiten lassen muss. Im Übrigen wird aus dem Rechtsstaatsprinzip eine Vielzahl weiterer verfassungsrechtlicher Grundsätze abgeleitet. Hierzu gehören der in Art. 20 II 2 GG ausdrücklich normierte Grundsatz der Gewaltenteilung, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wonach die vollziehende Gewalt nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen darf (Vorrang des Gesetzes) und in (Grund-) Rechte der Bürger nur auf der Grundlage eines Gesetzes eingreifen darf (Vorbehalt des Gesetzes), das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach staatliches Handeln die nachteilig Betroffenen nicht übermäßig belasten darf (Übermaßverbot), der Grundsatz des Vertrauensschutzes, nach dem u.a. rückwirkendes staatliches Handeln vor allem in Form von Gesetzen je nach Ausmaß der Rückwirkung nur eingeschränkt zulässig ist, sowie die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes, die auch die Effektivität des Rechtsschutzes einschließt.

Das Demokratieprinzip ist zunächst in Art. 20 I GG genannt. Im Anschluss daran formuliert Art. 20 II 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Art. 20 II 1 GG verlangt, dass die Ausübung jedweder staatlicher Macht durch das Volk legitimiert sein muss; erforderlich ist eine ununterbrochene Legitimationskette zum Volk. Unmittelbar übt das Volk die Staatsgewalt nur in Wahlen und Abstimmungen aus (Art. 20 II 2, 1. Alt. GG). Ansonsten wird die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 II 2, 2. Alt. GG). Hier übt das Volk die Staatsgewalt nur mittelbar aus: Der Bundestag, der die Gesetze beschließt, wurde vom Volk (unmittelbar) gewählt. Die demokratische Legitimation der Exekutive ist in personeller Hinsicht zunächst durch die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag gewährleistet. Der auf diese Weise demokratisch legitimierte Bundeskanzler bestimmt die Bundesminister, die wiederum für die Personalentscheidungen in ihren Ressorts verantwortlich sind. Hinzu kommt die Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung, die wiederum der Kontrolle des

Bundestages unterliegt. In materieller Hinsicht ist die Exekutive dadurch demokratisch legitimiert, dass sie die von den Volksvertretungen beschlossenen Gesetze beachten und ausführen muss. Die demokratische Legitimation der Rechtsprechung beruht vor allem auf ihrer in Art. 97 I GG verankerten strikten Bindung an die Gesetze. Die personelle demokratische Legitimation der Richter ist teilweise defizitär, weil sie z.T. durch Richterwahlausschüsse gewählt werden, in denen auch nicht demokratisch legitimierte Mitglieder vertreten sind. Insgesamt geht das Grundgesetz von einer parlamentarischen repräsentativen Demokratie aus.

Die Demokratie in Deutschland ist eine Parteiendemokratie. Das entspricht nicht nur der Realität, sondern auch dem Willen des Grundgesetzes. Art. 21 I 1 GG bestimmt: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Das Volk selbst beteiligt sich nur bei Wahlen zu den Parlamenten unmittelbar an der Staatswillensbildung. Im Übrigen ist die Rückkoppelung der Parlamente an das Volk vor allem über die Parteien gewährleistet. Ihrer Rechtsform nach sind Parteien Vereine des bürgerlichen Rechts (§§21 ff. BGB) — und zwar ganz überwiegend nichtrechtsfähige. Trotz dieser nur einfachrechtlichen Verwurzelung sind die Parteien aber auch verfassungsrechtliche Institutionen. Sie ragen in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hinein. Diese rechtliche Qualifizierung folgt aus der spezifischen demokratischen Funktion, die ihnen Art. 21 I 1 GG zuweist und garantiert.

Ausdruck der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung und Funktion der politischen Parteien ist auch das in Art. 21 II 2 GG verankerte Parteienprivileg. Art. 21 II 1 GG bestimmt, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig sind. Eine Partei geht allerdings nur dann darauf aus, die in Art. 21 II 1 GG genannten Ziele zu erreichen, wenn sie oder ihre Anhänger eine diesbezügliche aggressiv-kämpferische Grundhaltung an den Tag legen. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte: Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei entscheidet gem. Art. 21 II 2 GG ausschließlich das Bundesverfassungsgericht. Bis zur bundesverfassungsgerichtlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei darf keine staatliche

Stelle ihre (angebliche) Verfassungswidrigkeit rechtlich geltend machen: „Gegen die Partei, ihre Funktionäre, Mitglieder und Anhänger dürfen wegen ihrer mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitenden parteioffiziellen Tätigkeit keine rechtlichen Sanktionen angedroht oder verhängt werden" (BVerfGE 30, 287/291). Eine politische Bekämpfung der Partei ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Detailregelungen der Parteien finden sich im Parteiengesetz. Dort ist z.B. eine staatliche Parteienfinanzierung vorgesehen (§§ 18 ff. PartG) - allerdings nur als Teilfinanzierung. Der Eigenfinanzierung durch Mitgliederbeiträge und Spenden muss der Vorrang zukommen. Regelungen über Parteispenden und deren Offenlegung enthalten die §§ 23 ff. PartG.

Das in Art. 20 I, 28 I GG genannte Sozialstaatsprinzip als weitere verfassungsgestaltende Grundentscheidung verpflichtet alle drei staatlichen Gewalten, insbesondere den Gesetzgeber, dem Gebot materieller Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, d.h. Hilfe bei Not und Armut sowie Schutz vor typischen Wechselfällen des Lebens zu gewähren. Allein aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich allerdings für die Bürger keine einklagbaren Ansprüche gegen den Staat ableiten. Es besteht nicht einmal ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des gegenwärtigen einfachgesetzlichen Bestandes an sozialer Absicherung.

Der 2002 um das Staatsziel Tierschutz erweiterte Art. 20 a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen (Staatsziel Umweltschutz) und die Tiere zu schützen. Wie der Staat diesen Schutzauftrag erfüllt, entscheidet er grundsätzlich selbst. Art. 20 a GG gewährt den Bürgern keine gerichtlich einklagbaren Rechte. Allerdings ist er bei der Auslegung und Anwendung der vorhandenen einfachen Gesetze zu beachten.

Das in Art. 20 I, 28 I 1 GG verankerte republikanische Prinzip verbietet die Monarchie als Staatsform. Ein durch Erbfolge bestimmtes Staatsoberhaupt darf es nicht geben. Dies gilt auch für die Länder.

Staatsorganisationsrechtlich von großer Bedeutung sind die verschiedenen obersten Bundes- und Verfassungsorgane. Der Bundestag ist die auf Bundesebene eigentliche und unmittelbar demokratisch legitimierte Volksvertretung. Im Wesentlichen übt er die folgenden vier Funktionen aus:

Gesetzgebung: Die formellen Bundesgesetze — im Unterschied zu Rechtsverordnungen und Satzungen — werden vom Bundestag beschlossen.

Parlamentsbeschlüsse: Der Bundestag darf auch ohne besondere grundgesetzliche Ermächtigung alle Fragen, die von einem besonderen Interesse sind, erörtern und hierzu Beschlüsse fassen. Rechtlich bindend sind sie freilich nur, wenn dies grundgesetzlich vorgesehen oder ableitbar ist.

Wahlen: Der Bundestag wählt verschiedene Staatsorgane wie vor allem den Bundeskanzler und den Bundestagspräsidenten. Der Bundespräsident wird zwar von der Bundesversammlung gewählt (Art. 54 I 1 GG), die jedoch zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Bundestages besteht (Art. 54 III GG).

Kontrollfunktion: Eine wichtige Aufgabe des Bundestages ist die parlamentarische Kontrolle der Regierung und Verwaltung. Dies kommt nicht zuletzt im Recht — und falls dies von einem Viertel der Bundestagsmitglieder beantragt wird in der Pflicht — zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen nach Art. 44 GG zum Ausdruck.

Der **Bundesrat** besteht zwar aus Mitgliedern der Landesregierungen. Gleichwohl ist er kein (gemeinsames) Landesorgan, sondern ein oberstes Bundesorgan. Der Bundesrat wirkt vor allem bei der Bundesgesetzgebung mit. Er ist im Gesetzgebungsverfahren zwingend zu beteiligen. Sog. Zustimmungsgesetze kommen ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates nicht zustande. Bei sog. Einspruchsgesetzen hat der Bundesrat nur die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, der vom Bundestag allerdings zurückgewiesen werden kann. Um ein Zustimmungsgesetz handelt es sich nur, wenn die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes ausdrücklich im Grundgesetz angeordnet ist. Ansonsten steht ein bloßes Einspruchsgesetz in Rede.

Die **Bundesregierung** besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG). Die Staatssekretäre sind keine Mitglieder der Bundesregierung. Der Bundeskanzler bestimmt gem. Art. 65 S. 1 GG die Richtlinien der Politik. Er entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Bundesminister (Art. 64 I GG), die innerhalb der Kanzlerlinien ihr Ministerium leiten (Art. 65 S. 2 GG).

Der **Bundespräsident** ist protokollarisch das oberste Bundes- und Staatsorgan, steht an der Spitze des Staates und vertritt den Bund völkerrechtlich. Allerdings räumt ihm das Grundgesetz nur geringe

Machtbefugnisse und politische Entscheidungsmöglichkeiten ein. Er nimmt in erster Linie repräsentative Aufgaben wahr und soll integrierend für das Staatsganze wirken.

Auch das **Bundesverfassungsgericht** ist ein oberstes Bundes- und Verfassungsorgan. Seine primäre Aufgabe besteht darin, zu prüfen und zu entscheiden, ob staatliches Handeln mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Es wird deshalb auch als Hüter der Verfassung bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht ist deshalb keine Superrevisionsinstanz, die prüft, ob die anderen Gerichte richtig entschieden haben, also z.B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtig angewendet haben. Außerdem wird das Bundesverfassungsgericht nicht von Amts wegen tätig, sondern nur, wenn es von einem zulässigen Antragsteller angerufen wird. Die meisten bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrensarten sind im Grundgesetz normiert, insbesondere in Art. 93 und 100 GG. Einzelheiten des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens regelt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht

Neben dem Staatsrecht ist das Verwaltungsrecht das zweite große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Verwaltung ist vielschichtig. Eine genaue Definition existiert bis heute nicht. So lässt sich Verwaltung zwar beschreiben, aber eben nicht definieren. Geht man vom grundgesetzlichen Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 II 2 GG aus, gehört die Verwaltung zur zweiten staatlichen Gewalt, nämlich zur vollziehenden Gewalt (zur Exekutive); die erste staatliche Gewalt ist die Legislative, die dritte staatliche Gewalt ist die Judikative. Die vollziehende Gewalt setzt sich zusammen aus Regierung und Verwaltung. Die spezifische Regierungstätigkeit wie etwa die Bestimmung der Richtlinien der Politik durch den Bundeskanzler oder das Treffen politischer Entscheidungen ist keine Verwaltungstätigkeit. Verwaltung im formellen Sinn ist die gesamte von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Tätigkeit. Der Bereich der materiellen Verwaltung wird überwiegend negativ bestimmt. Danach ist Verwaltung diejenige Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung ist; abzugewiesen ist aber auch noch die spezifische Regierungstätigkeit. Zum Teil wird der Bereich der materiellen

Verwaltung auch positiv bestimmt. Abgestellt wird dann auf einzelne signifikante Aspekte wie z.B. die Verwirklichung der Staatszwecke für den Einzelfall, den Einsatz hoheitlicher Mittel oder die Herbeiführung verbindlicher Entscheidungen. Ganz grob vereinfachend gesagt ist Verwaltung das an öffentlichen Zwecken orientierte Handeln der Behörden. Im Vordergrund steht das Verhältnis zwischen Bürger und Behörde. Gegenstand des Verwaltungsrechts sind diejenigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, die für das Verwaltungshandeln maßgeblich sind.

Das Verwaltungsrecht besteht aus dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht umfasst diejenigen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Rechtsbegriffe, die für das gesamte Verwaltungsrecht gelten. Hierzu gehören vor allem die Vorschriften und Grundsätze zum Verwaltungsaufbau und zur Verwaltungsorganisation, zu den Handlungsformen der Verwaltung, zum Verwaltungsverfahren, zur Verwaltungsvollstreckung, zu den öffentlichen Sachen und zur Staatshaftung. Zum besonderen Verwaltungsrecht gehören die einzelnen Sachgebiete der öffentlichen Verwaltung. Zu nennen sind vor allem das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das öffentliche Dienstrecht (das Beamtenrecht ist ein Teilbereich), das Baurecht, das Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, das Straßen- und Wegerecht, das Wasserrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Sozialrecht, das Steuerrecht und als relativ neues Querschnittsgebiet das Umweltrecht. All diese Rechtsgebiete des besonderen Verwaltungsrechts sind in einer unüberschaubaren Vielzahl von Spezialgesetzen geregelt. Neben diesen Spezialgesetzen gelangt ergänzend das allgemeine Verwaltungsrecht zur Anwendung.

Ein Gesetz, in dem die Rechtsvorschriften und Grundsätze enthalten sind, die das allgemeine Verwaltungsrecht bilden, gibt es nicht. Zwar gibt es ein Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Diese Gesetze regeln aber nur — wenn auch wichtige - Teilbereiche der Tätigkeit von Bundes- und Landesbehörden. Aus der Systematik des VwVfG und aus seinem Verhältnis zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder lässt sich folgende Faustformel ableiten: Das VwVfG des Bundes ist anwendbar, wenn eine Bundesbehörde handelt. Wenn dagegen eine Landesbehörde handelt, ist das entsprechende Landesverwaltungsverfahrensgesetz

heranzuziehen. Die von den Ländern erlassenen Verwaltungsverfahrensgesetze stimmen mit dem VwVfG des Bundes allerdings größtenteils überein (eine Ausnahme macht nur das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig Holstein).

Das Verwaltungsverfahren ist der Weg, auf dem die Verwaltung ihre Produkte (Rechtsakte) herstellt. Rechtmäßig muss nicht nur das „Endprodukt“ sein. Auch der Herstellungsprozess - eben der Verfahrensablauf - muss rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Das VwVfG gilt nach § 9 VwVfG für die Behördentätigkeit, die auf den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Verwaltungsakte sind grob gesagt behördliche Einzelfallentscheidungen gegenüber den Bürgern im Über-Unterordnungs-Verhältnis (näheres bestimmt §35 VwVfG). Öffentlich-rechtliche Verträge i.S.d. VwVfG sind Verträge, die die Behörde auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts schließt (näher § 54 VwVfG). Für sonstiges Verwaltungshandeln, z.B. für den Erlass von Satzungen, für rein tatsächliches Handeln (z.B. Einsatzfahrt eines Polizeifahrzeuges) oder für rein verwaltungsinternes Handeln gelten die meisten Vorschriften des VwVfG nicht, jedenfalls nicht unmittelbar.

Das VwVfG unterscheidet zwischen drei Verfahrensarten: Dem nichtförmlichen (einfachen) Verwaltungsverfahren (§ 10 VwVfG), dem förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 63 ff. VwVfG) und dem Planfeststellungsverfahren (§§ 72 ff. VwVfG). Das nichtförmliche Verwaltungsverfahren ist der Normalfall. Die beiden anderen Verwaltungsverfahren sind nur durchzuführen, wenn dies durch besondere Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist. Kennzeichnend für diese beiden Verwaltungsverfahren sind Sonderregelungen zu einzelnen Verfahrenshandlungen und Verfahrensabschnitten; soweit keine Sonderregelungen bestehen, gelten aber die allgemeinen Vorschriften des VwVfG.

Im VwVfG sind u. a. wichtige Verfahrensrechte der beteiligten Bürger geregelt, z.B. das Anhörungsrecht (§ 28 VwVfG), das Recht auf Akteneinsicht (§ 29 VwVfG), das Recht auf Beratung und Auskunft (§ 25 VwVfG) oder das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Der Verwaltungsakt ist nach wie vor das wichtigste Handlungsinstrument der Verwaltung. Deshalb nehmen die Vorschriften über Begriff, Erlass, Bestandskraft und behördliche Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes (§§ 35 ff. VwVfG) einen zentralen Platz im VwVfG

ein. Große Bedeutung kommt auch den Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu (§§ 54ff. VwVfG).

Die Frage, wie der Bürger seine Ansprüche gegen die Behörden gerichtlich durchsetzen kann - z.B. Anspruch auf Erteilung einer verweigerten Baugenehmigung-, ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Die VwGO räumt den Bürgern keine materiellen Ansprüche auf staatliche Leistungen ein, sondern regelt im Wesentlichen nur die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer verwaltungsgerichtlichen Klage, den Prozessablauf und die Art und Weise der gerichtlichen Entscheidung. Macht der Bürger einen (verwaltungsrechtlichen) Anspruch gegen die Behörde im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage geltend, ergibt sich folgende große Zweiteilung: Die Klage hat nur dann Erfolg, wenn sie erstens zulässig und zweitens begründet ist. In der VwGO sind vor allem die Zulässigkeitsvoraussetzungen der verwaltungsgerichtlichen Klage geregelt. So ist die Klage u.a. nur zulässig, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit fällt (Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I VwGO) - wenn die Streitigkeit also nicht vor die Zivilgerichte gehört -, wenn das konkret angerufene Verwaltungsgericht örtlich und sachlich zuständig ist und wenn der Kläger bestimmte Fristen beachtet hat. Erst wenn diese und andere Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, entscheidet das Gericht in der Sache, ob also die Klage begründet ist. Diese Sachentscheidung richtet sich im Wesentlichen nach dem materiellen Recht, d.h. z.B. nach dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht (im Fall der verweigerten Baugenehmigung nach Baurecht), aber auch nach dem Verfassungsrecht und hier vor allem nach den Grundrechten, die von den Verwaltungsgerichten als unmittelbar geltendes Recht beachtet werden müssen (Art. 1 III GG). Schließlich regelt die VwGO auch, welche Rechtsbehelfe der Bürger hat, wenn er in der ersten Instanz gescheitert ist, ob er Berufung, Revision oder Beschwerde einlegen kann. Die VwGO entscheidet also nicht darüber, ob der Bürger Recht hat, sondern ob er Recht bekommt.

Strafrecht

- =Summe aller Rechtsnormen, die für ein bestimmtes Verhalten Strafen oder Maßnahmen anordnen; Instrumentarium, welches dem Staat erlaubt, jene Voraussetzungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben seiner Bürger unverzichtbar sind, wirksam zu (be-)schützen
- ist eine Form sozialer Kontrolle und hier als das letzte Mittel, als *ultima ratio* für jene Fälle zu begreifen versucht, in denen gesellschaftliche “Selbstreinigungskräfte” nicht mehr ausreichen, um Störungen zu verhindern oder auszugleichen
- Strafrecht soll wegen seiner erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Nachteile subsidiär nur gegenüber dem eingreifen, der in vorwerfbarer Weise – oder als eine absehbare schwere Gefährdung für die Allgemeinheit – an den Grundfesten des geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens rührt
- Staat hat Justizmonopol, d.h. es muss ein geordnetes Verfahren vor objektiven Ermittlungsbehörden und unabhängigen Gerichten garantiert werden
- das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, das auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 aufbaut, was wiederum Grundlage für das StGB des Norddeutschen Bundes von 1870 bildete, gilt noch heute nach zahlreichen Änderungen und der vollständigen Neustrukturierung des Allgemeinen Teils von 1975 in der Neubekanntmachung von 1998
- System: die hauptsächlichen Bestimmungen des Strafrechts sind im StGB normiert; in seinem Allgemeinen Teil normiert es die für das gesamte Strafrecht geltenden Strukturprinzipien wie die Bestimmungen über den Geltungsbereich, die Begehungsformen wie Versuch und Vollendung, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Täterschaft und Teilnahme, Begehungs- und Unterlassungsdelikte und das Sanktionensystem; der Besondere Teil enthält die einzelnen Straftatbestände, wie etwa Straftaten gegen das Leben (Totschlag und Mord), Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung, Betrug, Raub und Erpressung, Staatsschutzdelikte und Straftaten gegen die Umwelt; viele wichtige Straftatbestände finden sich aber auch in *Nebengesetzen* wie z.B. im Sprengstoffgesetz, in der Gewerbeordnung, im Waffengesetz, Drogendelikte im

Betäubungsmittelgesetz...; der Allgemeine Teil des StGB gilt auch für solche Delikte; dem Strafrecht sachlich zugeordnet sind die Kriminologie (als empirische Wissenschaft erforscht sie die Ursachen und Erscheinungsformen von Straftaten und die Wirkungen strafrechtlicher Sanktion) und die Kriminalistik (Wissenschaft von der Technik der Aufklärung von Straftaten)

- vom Strafrecht ist das *Recht der Ordnungswidrigkeiten* zu unterscheiden, was mit einer *Geldbuße* geahndet wird, d.h. nicht mit Geld- oder Freiheitsstrafe auf Grund des Strafrechts (z.B. wenn die Polizei feststellt, dass das Auto von jmd. völlig abgefahrene Reifen hat), hierbei geht es um leichte Gesetzesverstöße, bei denen es an der Strafwürdigkeit fehlt; seine Regelungen befinden sich im OWiG; die Mindesthöhe der Geldbuße beträgt 5 Euro, die allgemein geltende Höchstgrenze beträgt 1.000 Euro; das Verfahren ist gegenüber dem Strafverfahren erheblich vereinfacht (die in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde erlässt den Bußgeldbescheid, gegen den der Betroffene die Gerichte anrufen kann, die dann in einem vereinfachten Verfahren entscheiden); die meisten Verkehrsverstöße werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft; Geldbußen werden wie auch einschlägige Straftaten in bestimmten Sachbereichen in Register wie das Verkehrszentralregister für Verstöße im Straßenverkehr eingetragen (bei mehrfacher Eintragung drohen dann weitere Maßnahmen wie bei Straßenverkehrsverstößen ein Fahrverbot; davon zu unterscheiden ist das Bundeszentralregister, in das neben anderen Entscheidungen wie z.B. Ausweisungen von Ausländern strafgerichtliche Entscheidungen eingetragen werden (die Registerbehörde erteilt auch Führungszeugnisse auf Antrag des Betroffenen, die gesetzlich genau bestimmte Angaben über Verurteilungen enthalten)

I. Abgrenzung der Kriminalstrafen des Strafrechts von anderen Sanktionsmechanismen:

- es gibt noch eine Reihe anderer nichtstrafrechtlicher Sanktionen, die ein bestimmtes Verhalten erzwingen sollen:
- sog. Ordnungsstrafe: in einem Zivilrechtsstreit wird Z als Zeuge geladen, und er macht keine Aussage, obwohl er kein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht hat; Gericht verhängt eine Ordnungsstrafe, um seine Aussage zu erzwingen, die für einen

ordnungsgemäßen Verfahrensablauf unverzichtbar ist; kann die Festsetzung von Ordnungsgeldern sein sowie die Anordnung von Haft – hat Z dagegen zwar ausgesagt, dabei aber wissentlich unwahre Angaben gemacht, überschreitet er bei einer Falschaussage oder einem Meineid die Grenze der Strafwürdigkeit, so dass in diesen Fällen eine echte Kriminalstrafe des Strafrechts ergeht

- sog. Vertragsstrafe: ist auch nicht Gegenstand des Strafrechts; wird verhängt, wenn z.B. ein Bauunternehmer ein Gebäude erstellen soll bis zu einem bestimmten Termin und zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wird, dass der Unternehmer für jeden Tag der Fristüberschreitung eine bestimmte Geldsumme=Vertragsstrafe zahlen muss
- Zwangsgeld/Zwangshaft: zur Erzwingung bestimmter zivilrechtlicher Verpflichtungen (§§ 888, 889 ZPO) oder als Reaktion auf Zuwiderhandlung gegen eine solche Verpflichtung (§ 890 ZPO)
- auch Sanktionen bei Vereinen oder anderen Personenvereinigungen: in Satzungen oder Verträgen festgelegt: z.B. Ausschluss eines Mitglieds, wenn keine Beiträge gezahlt
- umstritten ist sog. Betriebsjustiz: wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer z.B. unter Verzicht auf eine Strafanzeige bestimmte Geldbußen auferlegt; das verträgt sich kaum mit dem staatlichen Justizmonopol, wird allerdings unter strengen Voraussetzungen überwiegend für möglich erachtet (z.B. unter Mitbestimmung des Betriebsrats)

Der Sinn der Strafe:

- Strafe als Reaktion auf vorangegangenes Tun=repressive Aufgabe; aber Strafrecht hat auch eine präventive Aufgabe, d.h. es soll mit Hilfe der Maßregeln der Besserung und Sicherung die Allgemeinheit vor künftigen Straftaten des Täters sichern und bewahren und diesen – soweit möglich – “bessern” (kommt hier auf die Gefährlichkeit des Täters an, nicht auf die Schuld); Bsp. für Maßregeln: Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt
- gibt heute drei Strafrechtstheorien:
 1. Strafe als Vergeltung und Sühne für begangenes Unrecht

2. als Abschreckung aller (Generalprävention) und als Abhaltung des Täters vor neuen Straftaten (Spezialprävention)
3. als Resozialisierungsgedanke (Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft)
 - das heutige Strafrecht versucht, einen vermittelnden Ausgleich dieser Ziele (z.B. wird die Generalprävention von der schuldangemessenen Strafe abgedeckt, wobei das Gericht vielfältige Aspekte berücksichtigen muss: Beweggründe und Ziele des Täters, seine Gesinnung und der bei der Tat aufgewendete Wille, die Art der Ausführung der Tat und ihre Auswirkungen sowie das Vorleben des Täters und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; der Strafvollzug trägt dem Resozialisierungsgedanken Rechnung)
 - Arten von Strafen: Freiheitsstrafe und Geldstrafe (80 % sind heute Geldstrafen; bei Freiheitsstrafen in der Regel Aussetzung der Strafe zur Bewährung [wenn sie nicht mehr als zwei Jahre beträgt], d.h. in der Bewährungszeit [zwei bis fünf Jahre] hat Täter die Chance, sich straffrei zu halten und dadurch den Vollzug der festgesetzten Strafe endgültig zu vermeiden [das Gericht kann aber Auflagen machen wie z.B. Wiedergutmachung des Schadens oder gemeinnützige Leistungen]; zum Vollzug angeordnet werden nur 6-7 % aller nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen); die Todesstrafe ist nach Art. 102 GG vollständig abgeschafft und darf auch nicht wieder eingeführt werden, auch Leibesstrafen wie die Züchtigung oder die Verstümmelung sind gänzlich unzulässig; die Freiheitsstrafe gilt als ultima ratio, und das Höchstmaß ist lebenslang, ansonsten fünfzehn Jahre (§ 38 StGB), ihr Mindestmaß beträgt einen Monat (eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist nur möglich, wenn besondere Umstände der Tat oder die Persönlichkeit des Täters die Verhängung zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen); Merke: "lebenslange Freiheitsstrafe" bedeutet 15 Jahre gem. § 57 a StGB, wenn nicht ausnahmsweise die Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet; denn das BVerfG (BVerfGE 45, 187) hat 1977 entschieden, dass lebenslange Freiheitsstrafe für Mord (§ 211) und Völkermord (§ 220 a) zwar mit dem Grundgesetz vereinbar sei, aber im Hinblick auf die Grundrechte von Art. 1 (Menschenwürde) und 2 (Persönliche Handlungsfreiheit) GG einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen: auch dem lebenslang

Verurteilten müsse daher eine Chance gegeben werden, “je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden”; die Geldstrafe wird in Tagessätzen bemessen, der mindestens einen und höchstens fünftausend Euro beträgt (in Zahlen: 5 Euro bei mindestens fünf vollen Tagessätzen und 1,8 Mio. Euro bei höchstens dreihundertsechzig vollen Tagessätzen); als *Nebenstrafe* kommt z.B. das Fahrverbot von einem bis zu drei Monaten in Betracht (bei Delikten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr; seine Verhängung schließt aber nicht aus, dass daneben die zuständigen Behörden dem Straftäter die Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung entziehen [§ 44 StGB, § 3 StVG])

Die wichtigsten Grundzüge des deutschen Strafrechts:

- drei Bestandteile:
 1. materielles Strafrecht (enthält Voraussetzungen der Strafbarkeit und deren Rechtsfolgen)
 2. formelles Verfahrensrecht (enthält Modalitäten des Strafprozesses)
 3. Strafvollstreckung (teilweise am Ende der Strafprozessordnung enthalten, aber größtenteils in Sondergesetzen wie (Bundes-) Strafvollzugsgesetz und Strafvollzugsgesetze der Länder)
- im Strafrecht sind auch Verfassungsgrundsätze zu beachten:
 1. Art. 103 II GG i.V.m § 1 StGB: eine Tat kann nur bestraft werden, wenn der Straftatbestand und die Strafe schon vor Begehung der Tat im Gesetz festgelegt waren (d.h. es ist keine rückwirkende Begründung von Straftatbeständen, Strafen und Strafverschärfungen zulässig; außerdem muss der Straftatbestand und der Strafrahmen im Gesetz, d.h. in einem formellen, also vom Parlament erlassenen Gesetz, exakt bestimmt sein, so dass der Richter weder auf Grund Gewohnheitsrechts, noch auf Grund einer Analogie bestrafen darf)
- weitere Grundsätze sind:
 1. Territorialprinzip: das Strafrecht erfasst grds. alle Straftaten, die im Inland begangen worden sind; ergänzt durch das Schutzprinzip, wonach bestimmte Taten nach deutschem Recht strafbar sind, die im Ausland begangen worden sind und inländische Rechtsgüter verletzt haben
 2. Schuldgrundsatz: es kann nur bestraft werden, wem ein Schuldvorwurf gemacht werden kann (das setzt Schuldfähigkeit voraus: fehlt bei Kindern unter 14 Jahren und bei

Unzurechnungsfähigen (vor Allem Geisteskranke); Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind nur bedingt strafmündig, d.h. sie sind nach dem JGG nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln; sog. "Heranwachsende" im Alter zwischen 18 und 21 Jahren sind zwar strafmündig wie Erwachsene, aber sie können auch nach Jugendstrafrecht beurteilt werden, wenn sich bei Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit unter Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstanden oder wenn es sich um jugendtypische Verfehlungen handelt (z.B. Bandenraufereien); ist ein Täter nach Jugendstrafrecht zu beurteilen, ist das StGB vollkommen verdrängt

- Prozessuale Grundrechte:
 - a.) Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte
 - b.) Anspruch auf ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren
 - c.) Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)
 - d.) Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG, welcher in § 136 a Strafprozessordnung seinen Niederschlag gefunden hat, wo es um verbotene Vernehmungsmethoden geht)
 - e.) Prinzip der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung
 - f.) Prinzip der Rechtskraft, wonach ein rechtskräftig entschiedener Fall bis auf die strengen Ausnahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht erneut verhandelt werden darf (Art. 103 III GG)
- das Strafrecht geht bei einer Straftat von einem dreiteiligen Aufbau aus: Strafbarkeitsvoraussetzungen sind Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld
 1. Tatbestandsmäßigkeit: die zu beurteilende Handlung muss einer der Normen des Strafrechts unterfallen; die Handlung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen (z.B. jmd. lässt einen am Boden liegenden Verletzten liegen, ohne sich weiter um ihn zu kümmern: strafbar nach § 323 c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung [sog. echtes Unterlassungsdelikt, was die Nichterfüllung ausdrücklich normierter Handlungspflichten sanktioniert]; aber auch, wenn F in unserem Ausgangsfall damit rechnete, dass das angefahrene Kind ohne

sofortige Hilfe sterben werde, und ist er dennoch weitergefahren, dann hat F das Kind, wenn es später wirklich stirbt, nicht nur durch positives Tun des Anfahrens verletzt, sondern auch getötet – und zwar durch das Unterlassen von Hilfsmaßnahmen: allerdings steht bei § 222 StGB [fahrlässige Tötung] nicht, dass auch durch ein Unterlassen der Tatbestand erfüllt werden kann, aber das Unterlassen steht generell dem Tun gleich, sofern es eine rechtliche – nicht nur ethisch-sittliche Pflicht zum Tätigwerden gibt [§ 13 StGB, sog. unechte Unterlassungsdelikte]; in unserem Fall ergibt sich die Handlungs- -oder Garantenpflicht aus dem vorangegangenen Tun des F [sog. Ingerenz]: durch die vorangegangene Handlung [Anfahren=Verletzung des K] hat F eine Situation geschaffen, in der er für die weiteren Folgen verantwortlich ist; andere Grundlagen für derartige Garantenpflichten können auch gesetzliche oder vertraglich übernommene Sorgfalts -und Fürsorgepflichten für andere Personen oder Sachen sein: z.B. die Mutter darf ihr Kind nicht durch Nichtstun verhungern lassen oder die Übernahme ärztlicher Behandlung; die Garantenstellung kann aber auch auf tatsächlicher Übernahme beruhen, wie innerhalb einer Segelbootmannschaft oder einer Hausgemeinschaft als besonderes Vertrauensverhältnis); unterschieden werden Erfolgsdelikte, die den Eintritt eines bestimmten Erfolges voraussetzen (der Totschlag gem. § 212 StGB etwa den Tod eines Menschen), Tätigkeitsdelikte, bei denen eine bloße verbotene Handlung des Täters genügt (z.B. Aussagedelikte wie Meineid oder die falsche uneidliche Aussage nach §§ 153, 154 StGB), Verletzungsdelikte, die die Schädigung des geschützten Handlungsobjektes voraussetzen und Gefährdungsdelikte, die den Eintritt einer Gefahr genügen lassen (z.B. die Brandgefahr nach § 306 f. StGB oder die Normen zur Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 315 b – 315 d StGB); die Vollendung eines Erfolgsdelikts setzt den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg voraus: die Rechtsprechung legt die sog. Bedingungs- oder Äquivalenztheorie zu Grunde, wonach eine Handlung ursächlich ist, die *conditio sine qua non* für den Erfolg ist, d.h. die Handlung ist ursächlich, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel (auch die Mutter des Täters hat danach die Tat mit verursacht, weil sie den Täter geboren hat); die notwendigen Einschränkungen der Strafbarkeit ergeben sich über die Idee der

Zurechenbarkeit der Tat, über den Vorsatz und die Fahrlässigkeit (dazu siehe unten)

2. Rechtswidrigkeit: die Tat muss rechtswidrig sein, d.h. sie darf unter keinem Aspekt der gesamten Rechtsordnung gerechtfertigt erscheinen; normalerweise indiziert die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit (d.h. hat der Täter den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht, handelt er regelmäßig rechtswidrig); sie kann aber entfallen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt: z.B. ist der wichtigste die Notwehr gem. § 32 StGB: der Verteidiger schützt hierbei sein eigenes Rechtsgut und auch die Integrität der Rechtsordnung selbst (es ist nicht erforderlich, dass der Angreifer schuldhaft handelt, deshalb ist Notwehr auch gegen Angriffe von schuldunfähigen Kindern, Betrunkenen oder Geisteskranken möglich, aber: der verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch hier anwendbar, d.h. stehen das zu verteidigende Rechtsgut und das zum Zwecke der Verteidigung verletzte Rechtsgut des Täters außer Verhältnis, muss der Verteidiger die Verletzung des eigenen Rechtsguts hinnehmen [z.B. wenn der Nachbarsjunge im Kirschbaum sitzt und unerlaubt Kirschen isst, darf auch der gehbehinderte Eigentümer den Jungen dennoch nicht aus dem Baum schießen; diese Verteidigungshandlung ist dann nicht geboten]; geht der Verteidiger über das erforderliche Maß hinaus, handelt er im Notwehrexzess, wonach er strafbar ist, es sei denn er handelt aus Verwirrung, Angst oder Schrecken nach § 33 StGB); ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist der rechtfertigende Notstand gem. § 34 StGB, wonach die Verletzung eines Rechtsguts zulässig sein soll, ohne dass von dem Träger dieses Rechtsguts ein rechtswidriger Angriff ausgeht (die Verteidigung ist dann nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt; so mag der Arzt eine Einbahnstraße in Gegenrichtung durchfahren, um rechtzeitig zu einem Verletzten zu gelangen; in die Abwägung wird der Rang der betroffenen Rechtsgüter und der Grad der ihnen drohenden Gefahr mit einbezogen, die Tat muss stets ein angemessenes Mittel sein, die Gefahr abzuwenden); ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist auch das Festnahmerecht von jedermann nach § 127 StPO gegenüber dem auf frischer Tat Betroffenen

3. Schuld: der Täter muss auch schuldhaft gehandelt haben, d.h. er muss zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig gewesen sein und eine der beiden Schuldformen erfüllt haben: Vorsatz und Fahrlässigkeit (Vorsatz: der Täter hat die Tat willentlich und wissentlich begangen, aber auch (bedingter) Vorsatz, wenn er den Erfolg nur bewusst in Kauf nimmt, um ein weiteres Ziel zu verwirklichen und die Verletzung des Rechtsgutes bedauernd hinnimmt; Fahrlässigkeit: der Täter (und auch ein neutraler Beobachter) hätte den Erfolg voraussehen könne und hat ihn dennoch nicht vermieden); fahrlässige Tatbegehungen werden nur dann bestraft, wenn das Gesetz die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ausdrücklich vorsieht (§ 15 StGB) (z.B. gibt es die vorsätzliche und fahrlässige Tötung gem. §§ 212, 222 StGB, aber nur eine vorsätzliche Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, wobei aber nach bürgerlichem Recht bei fahrlässiger Sachbeschädigung Schadensersatz verlangt werden kann); die sog. Entschuldigungsgründe stehen einem Schuldvorwurf entgegen (z.B. der entschuldigende Notstand gem. § 35 StGB: das vom Täter zu schützende Rechtsgut muss das verletzte Rechtsgut nicht notwendig überwiegen [insofern gibt es einen Unterschied zum rechtfertigenden Notstand; der Täter muss aber den schonendsten Weg der Rettung wählen; des Weiteren ist der entschuldigende Notstand auf bestimmte erhebliche Rechtsgüter und auf den zu Entschuldigten und ihm nahe stehende Personen beschränkt]); die o.g. Notwehrüberschreitung kann nach § 33 StGB auch einen Entschuldigungsgrund darstellen: die Tat bleibt zwar rechtswidrig, das Verhalten des Täters ist aber entschuldigt; außerdem gibt es einige Formen des Irrtums, die die Schuld des Täters ausschließen
- a.) Verbotsirrtum: wer in unvermeidbarer Weise irrig annimmt, sein Tun sei nicht verboten (§ 17 StGB), handelt ohne Schuld; unvermeidbar ist ein Irrtum nur dann, wenn der Täter das Unrecht seiner Handlung auch bei gehöriger Gewissensanspannung und evtl. nach diesbezüglichen Erkundigungen nicht hat einsehen können (z.B. wenn ein zuvor befragter Rechtsanwalt “grünes Licht” für das beabsichtigte Tun gibt); ist der Verbotsirrtum vermeidbar gewesen, so ist die Strafe zu mildern (Kehrseite des Verbotsirrtums ist das – straflose – Wahndelikt: z.B. wenn A glaubt, sich durch die fahrlässige Beschädigung eines fremden Gartenzauns strafbar

gemacht zu haben, während Sachbeschädigung in Wahrheit nur als vorsätzliche Tat strafbar ist); anders dagegen der:

- b.) Tatumstandsirrtum (gem. § 16 StGB): z.B. wer auf einer Jagd in der Annahme, ein Wildschwein zu erlegen, seinen Jagdfreund erschießt, handelt ohne Vorsatz; d.h. wenn der Täter – unter Berücksichtigung einer nichtjuristischen, laienhaften Bewertung – über ein Tatbestandsmerkmal irrt (hier der Jäger, der nicht auf einen Menschen schießen wollte gem. § 212 I StGB); dieser Irrtum schließt nur den Vorsatz aus, mit der Folge, dass der Täter weiter wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts (hier: § 222 StGB) bestraft werden kann (Kehrseite des Tatumstandsirrtums ist die irrige Annahme eines Tatumstandes: z.B. wenn unser Jäger seinen Freund und Nebenbuhler erschießen will, aber stattdessen ein Wildschwein erschießt – hier bleibt der Jäger wegen eines versuchten Mordes oder Totschlags strafbar)
- strafbar machen sich neben dem Täter, der die Tat alleine ausführt, auch jeder von mehreren Mittätern (§ 25 StGB), die gemeinschaftlich sich gegenseitig ergänzende Tatbeiträge leisten und von denen jeder die Tat als eine eigene will; ebenso auch der Anstifter (bestimmt den Täter nach § 26 StGB zu dessen Tat, indem er ihn z.B. überredet oder ihm Vorteile verspricht) und der Gehilfe (sein Tatbeitrag besteht gem. § 27 StGB darin, dass er dem Täter Hilfe bei der Ausführung leistet, indem er z.B. die Waffe besorgt oder den Täter auf eine günstige Diebstahlgelegenheit hinweist (der Anstifter ist genauso strafbar wie der Täter; der Gehilfe ist milder zu bestrafen); interessant ist die Figur des mittelbaren Täters (ebenfalls § 25 StGB): A veranlasst den Geisteskranken B, aus einem Geschäft einen Pelzmantel für A zu stehlen. B kann nicht bestraft werden, weil er schuldunfähig ist. A ist aber als Täter zu bestrafen; denn er hat sich des B als “Werkzeugs” bedient. oder: Der “Boss” B organisiert einen Banküberfall. Er ist Täter (also nicht nur Anstifter), auch wenn er im Hintergrund bleibt, also am Einbruch nicht selbst mitwirkt; bei der mittelbaren Täterschaft lässt also der Täter einen anderen als Werkzeug handeln, indem er dessen Willen steuert, etwa durch Zwang (z.B. er bedroht die Familie des Bankangestellten, damit dieser den Tresor öffnet) oder durch Täuschung (wenn z.B. jmd. Einen Polizeibeamten durch Täuschung dazu bringt, einen Unschuldigen festzunehmen: nur der mittelbare Täter ist als Täter

der Freiheitsberaubung strafbar nach § 239 StGB, sein Werkzeug, der sog. Tatmittler, kann in geeigneten Fällen wegen fahrlässiger Tatbegehung strafbar sein)

- strafbar ist nicht nur die Vollendung der Tat, sondern bei Verbrechen (§ 23 StGB) auch der Versuch; je nach Unrechtsgehalt wird zwischen Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind) und Vergehen (Strafandrohung der Freiheitsstrafe im Mindestmaß unter einem Jahr oder mit Geldstrafe) unterschieden: maßgebend ist die im Gesetz vorgesehene, mögliche Mindeststrafe: z.B. Diebstahl kann nach dem Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden; er bleibt aber ein Vergehen
- schon mit dem unmittelbaren Ansetzen (§ 22 StGB) zu einer Straftat ist eine Gefährdung des geschützten Rechtsguts eingetreten, der Täter hat seinen verbrecherischen Willen nach außen bekundet (die bloße Vorbereitungshandlung ist dagegen nicht strafbar: der Täter kauft etwa die Fahrkarte, um sein Opfer während der Zugfahrt zu bestehlen); bei Vergehen ist der Versuch nur strafbar (§ 23 StGB), wenn die jeweilige Strafvorschrift die Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich vorsieht (er kann milder bestraft werden als das vollendete Delikt); der Versuch bleibt straflos, wenn der Täter von der Vollendung der Tat freiwillig Abstand genommen hat (Rücktritt gem. § 24 StGB): er muss dann freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgeben, hat er nach seiner Vorstellung schon alles getan, um die Tat auszuführen, muss er freiwillig die Vollendung verhindern (wird die Tat ohne sein Zutun nicht vollendet, muss er sich freiwillig und ernsthaft bemühen, die Vollendung zu verhindern)
- wenn mehrere Taten oder mehrere Gesetzesverletzungen zusammentreffen, spricht man von Konkurrenzen:
 1. wer durch ein und dieselbe Handlung mehrere Straftatbestände erfüllt, wird nur aus dem Gesetz mit dem schwersten Strafrahmen bestraft=Tateinheit oder Idealkonkurrenz (z.B. die tätliche Beleidigung und der Tatbestand der Körperverletzung bei einer Ohrfeige)
 2. sind auf eine Handlung verschiedene, gleichermaßen zutreffende Straftatbestände mit ähnlicher oder gleicher Schutzrichtung anwendbar, dann spricht man von unechter Idealkonkurrenz oder Gesetzeskonkurrenz; sie kommt in 3 Fallgruppen vor:

- a.) Spezialität: wenn ein Straftatbestand alle Merkmale eines anderen und darüber hinaus noch ein weiteres spezielles Merkmal enthält; die spezielle Norm verdrängt dann die allgemeinere (z.B. § 244 I Ziffer 1 StGB enthält alle Tatbestandsmerkmale des “normalen” Diebstahls nach § 242 StGB)
 - b.) Konsumtion: wenn ein Straftatbestand den Unrechtsgehalt anderer, typischerweise mitwirklicher Normen bereits abdeckt (z.B. wer, um einen Diebstahl zu begehen, in ein fremdes Haus einbricht, der verwirklicht damit meistens auch einen Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB oder eine Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, so dass letztere Tatbestände durch die Bestrafung gem. §§ 242, 243 mitabgegolten sind)
 - c.) Subsidiarität: wenn die Tat nach einer anderen Vorschrift mit einer schwereren Strafe bedroht ist (z.B. der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen gem. § 248 b StGB: wer es nur für eine Spritztour nutzen will, ohne es auf Dauer als eigenes behalten zu wollen; will er dies dann doch, ist er wegen Diebstahls strafbar und § 248 b in diesen Fällen überflüssig)
 - d.) mitbestrafte Vor- und Nachtaten: z.B. wenn der Dieb seine Beute zerstört, ist die Rechtsguts- also Eigentumsverletzung ohnehin schon eingetreten, so dass diese Tat nicht mehr als Sachbeschädigung strafwürdig ist
3. aus jedem einzelnen Straftatbestand wird dagegen derjenige bestraft, der in mehreren selbständigen Handlungen entweder verschiedene Gesetze oder dasselbe Gesetz mehrmals verwirklicht: Tatmehrheit oder Realkonkurrenz (§ 53 StGB); die Einzelstrafen werden nicht einfach zusammengezählt, sondern wird vielmehr die höchste der Einzelstrafen in der Regel um die Hälfte der Summe der übrigen Einzelstrafen erhöht und daraus eine sog. Gesamtstrafe gebildet (z.B. von mehreren Raubzügen lohnt sich erst der letzte richtig)
- die Straftatbestände des StGB lassen sich in vier Gruppen unterteilen:
1. Straftaten gegen die Person: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (Tötungsdelikte sind z.B. Mord [wenn eines der in § 211 StGB] genannten Mordmerkmale vorliegt], Totschlag gem. § 212 StGB, aber auch die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB, die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB und die Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB; der Selbstmord und sein Versuch sind

nicht strafbar, wohl auch nicht die passive Sterbehilfe, aber umstritten [passiv: der Arzt unterlässt lebensverlängernde Maßnahmen, obwohl sie technisch möglich wären, um den freien Willen des todkranken Patienten zu respektieren, der eine weitere lebensverlängernde Behandlung ablehnt, um einen würdigen Tod sterben zu können; aktiv: der Arzt verkürzt das Leben des Patienten, in dem er etwas tut, z.B. ein tödliches Mittel verabreicht; die aktive Sterbehilfe fällt unter § 216 StGB]; Körperverletzungsdelikte: hier sind die körperliche Unversehrtheit und das körperliche und gesundheitliche Wohlbefinden geschützte Rechtsgüter, gem. § 223 StGB als Grundtatbestand mit seiner Qualifikation nach § 224 StGB); Straftaten gegen die persönliche Freiheit (sie dienen vorrangig der Freiheit der Willensentscheidungs- und Willensbetätigungsfreiheit; z.B. Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB, die die potentielle Fortbewegungsfreiheit schützt und die Nötigung gem. § 240 StGB, wobei vieles streitig ist, wie Straßenblockaden bei politischen Demonstrationen, die nicht verfassungsrechtlich gedeckt sind, wenn sie darauf abzielen, gerade durch die mit ihnen verbundenen Zwangswirkungen gesteigertes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen; wichtig im Rahmen des § 240 ist die besondere Verwerflichkeitsprüfung in der Rechtswidrigkeit, d.h. wenn das Mittel für den Zweck als verwerflich angesehen wird), Sexualdelikte, Straftaten die die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (dienen dem Schutz der Privat- und Intimsphäre) betreffen sowie Beleidigungsdelikte (Schutzgut ist hier [§ 185 ff. StGB] die Ehre: der Wert, der einem Menschen kraft seiner Personenwürde und auf Grund seines sittlich sozialen Verhaltens zusteht)

2. Straftaten gegen Vermögenswerte: Betrug (§ 263 StGB: erschlichene Vermögensverfügung), Erpressung (§ 253 StGB: erzwungene Vermögensverfügung/räuberische Erpressung gem. § 255 StGB: Erpressung mit qualifizierten Nötigungsmitteln, wie Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben), Begünstigung (§ 257 StGB: Hilfeleisten in der Absicht, einem anderen die Vorteile einer rechtswidrigen Tat zu sichern), Hehlerei (§ 259 StGB: Aufrechterhalten der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage, durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter oder dessen

Besitznachfolger), Untreue (§ 266 StGB: Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht), Erschleichen von Leistungen, auch Raub (§ 249 StGB: Diebstahl mit qualifizierten Nötigungsmitteln), Diebstahl (§ 242 StGB: Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams), Unterschlagung (§ 246 StGB: wenn eine Sache bereits im Gewahrsam des Täters) und Sachbeschädigung

3. Straftaten gegen den Staat und seine Einrichtungen: Hochverrat, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Aussagedelikte
4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung: Bildung krimineller Vereinigungen oder den gemeingefährlichen Straftaten wie z.B. Brandstiftungsdelikte, aber auch Straßenverkehrsdelikte

Jugendstrafrecht:

- ist anwendbar im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen und Heranwachsenden und soll den eigentümlichen Bedingungen gerecht werden, die während des Aufwachsens bestehen
- die wichtigeren Vorschriften finden sich im Jugendgerichtsgesetz (JGG); ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften
- Kinder unter vierzehn Jahren sind gem. § 19 StGB schuldunfähig und können deshalb nicht bestraft werden; strafrechtlich verantwortlich ist somit, wer mindestens vierzehn Jahre alt ist, aber auch nur dann, wenn der Jugendliche zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 S. 1 JGG); mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet grds. die Anwendbarkeit des JGG, die Strafbarkeit bestimmt sich nach dem StGB, jedoch bleibt es für Heranwachsende (nach § 1 II JGG im Alter von 18 bis 20 Jahren) bei der Anwendung des JGG, wenn ihre Persönlichkeit noch eher jugendlich ist oder wenn die Art, wie sie die Straftat begangen haben, einer Jugendverfehlung gleicht (z.B. Bandenraufereien)
- die Besonderheiten des Jugendstrafrechts betreffen v.a. das Sanktionensystem, d.h. dabei tritt der Erziehungsgedanke in den Vordergrund: es werden drei Gruppen von Sanktionen unterschieden: Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und die Jugendstrafe

- Erziehungsmaßregeln: sind vielfältige Weisungen des Richters an den Jugendlichen, wie z.B. bestimmte Lokale nicht aufzusuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder spezielle Arbeitsleistungen zu erbringen (§§ 9 ff. JGG); d.h. die Erziehung steht hier im Vordergrund
- Zuchtmittel: sind Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest (§§ 13 ff. JGG); sie sind nach der Konzeption des Gesetzes schärfere Sanktionen, ihr Zweck ist, dem Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat; bei der Verwarnung wird dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten; Auflagen sind die Verpflichtung, sich bei dem Verletzten zu entschuldigen, nach Kräften den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder eine Geldleistung zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen; der Jugendarrest greift regelmäßig noch schärfer ein und kann von bis zu sechs Tagen bis zu höchstens vier Wochen dauern und kann verhängt werden, wenn der Täter Weisungen oder Auflagen nicht befolgt
- die Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG) ist anders als die übrigen Maßnahmen echte Strafe und wird verhängt, wenn andere Mittel zur Erziehung nicht ausreichen oder die Schwere der Tat sie erfordert; Jugendstrafe ist Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten, ihr Höchstmaß beträgt zehn Jahre (ein siebzehnjähriger Mörder kann also höchstens mit zehn Jahren Jugendstrafe bestraft werden); die Jugendstrafe wird in besonderen Jugendstrafanstalten, der Jugendarrest in besonders hierfür vorgesehenen Einrichtungen verbüßt (§§ 90 II, 92 JGG)
- Besonderheiten gelten im Jugendstrafrecht auch für das Verfahren (§§ 33 ff. JGG): es sind eigene Jugendgerichte bei den Amts- und Landgerichten zuständig, die zur Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des Umfeldes der Beschuldigten durch die Jugendgerichtshilfe (wird von den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt) unterstützt werden, die die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren besonders zur Geltung bringen; das Verfahren vor den Jugendgerichten ist nicht öffentlich (§ 48 JGG); die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, ist im Interesse rascher Wirksamkeit der Erziehungs- und Zuchtmittel gem. § 55 JGG eingeschränkt

Strafprozessrecht:

- enthält Bestimmungen über die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, die in erster Linie in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt sind; Vorschriften über die Institutionen der Strafverfolgung, besonders über Gerichte und Staatsanwaltschaft finden sich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- nur der Richter kann eine Strafe aussprechen (Art. 92 GG), als Strafgerichte sind die Amtsgerichte als unterste Instanz für kleinere Straftaten, dann die Landgerichte, Oberlandesgerichte und der BGH zuständig; schwerere Straftaten wie Tötungsdelikte werden vor den Landgerichten als erster Instanz angeklagt, manche besondere Taten wie bestimmte Staatsschutzdelikte vor den Oberlandesgerichten
- das gesamte Strafverfahren liegt in der Hand der Richter: beim AG entscheidet der Einzelrichter in einfacheren Sachen, ansonsten das Schöffengericht in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei Schöffen (Laienrichter), beim LG sind weithin Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen tätig, die Spruchkörper im OLG und BGH werden Senate genannt und sind ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt
- die gesamte Ermittlung strafbarer Handlungen bis zur Anklageerhebung und der Vertretung der Anklage vor dem Strafgericht liegt dagegen in den Händen der Staatsanwaltschaft (§§ 141 ff. GVG), bei der Ermittlung bedient sie sich der Polizei, die jedoch auch aus ihrer eigenen Aufgabenstellung heraus dem Verdacht strafbarer Handlungen nachgehen muss, sie schaltet dann unverzüglich die Staatsanwaltschaft ein (§ 163 StPO); ihre Kenntnis von möglichen Straftaten bekommen Polizei und StA aus eigener Informationssammlung, durch Strafanzeigen Verletzter oder Dritter, aber auch durch Hinweise anderer Behörden oder Gerichte; die StA ist Herrin des Ermittlungsverfahrens (§§ 152, 160 StPO), die Polizei Hilfsbeamte der StA; die StA ist eine Behörde der Exekutive von jeweils Bund (beim BGH) und Land, aber auch ein selbstständiges Organ der Rechtspflege und ist vom Gericht unabhängig (§ 150 GVG), als Behörde ist sie aber in bestimmtem Umfang gebunden an die Weisungen der ihnen vorgeordneten Justizminister (§§ 146, 147 GVG) und zur Objektivität verpflichtet, muss mithin alle zur Aufklärung des Sachverhalts relevanten Tatsachen erforschen und

würdigen (§ 160 II StPO); weiterhin an das Legalitätsprinzip gebunden: wenn eine Straftat vorliegt, ist die StA zur Strafverfolgung verpflichtet

- während des Ermittlungsverfahrens wird für Maßnahmen wie Verhaftungen, Durchsuchungen oder die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein Richter eingeschaltet, der sog. Ermittlungsrichter, der beim AG tätig ist
- die Strafverfolgungsbehörden wie die StA oder Polizei verfügen zum Zweck der Ermittlung über genau definierte und begrenzte Befugnisse: wesentliches Mittel der Aufklärung von Straftaten ist die Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133 ff. StPO) zur Feststellung des Sachverhalts, der Überführung des Täters, aber auch zur Gewährung rechtlichen Gehörs; der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, auszusagen oder die Wahrheit zu sagen; bestimmte Vernehmungsmethoden sind verboten (§ 136 a StPO), nämlich solche, die die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung beeinträchtigen wie Misshandlungen, Ermüdung, Verabreichung von Mitteln, Täuschung oder Hypnose, was auch dann gilt, wenn der Betroffene einwilligt (oft schwierig, abzugrenzen, ob es sich um eine erlaubte kriminalistische List handelt oder um eine verbotene Täuschung; unzulässig ist jedenfalls die unzutreffende Behauptung, ein Mittäter habe schon gestanden, oder das Versprechen einer mildereren Strafe, wenn der Beschuldigte sich kooperativ zeige); intime Tagebuchaufzeichnungen des Beschuldigten dürfen gegen seinen Willen nur bei schwersten Verbrechen in den Prozess eingeführt werden, Amtspersonen dürfen als Zeuge vor Gericht über dienstliche Angelegenheiten nur aussagen, wenn sie eine Genehmigung von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben, Blutentnahmen müssen von einem Arzt vorgenommen werden: insofern spricht man von Beweiserhebungsverboten; Aussagen, die durch verbotene Vernehmungsmethoden erlangt worden sind, dürfen im Prozess nicht verwertet werden
- bei der Vernehmung von Zeugen gilt: er ist zur Aussage verpflichtet (es sei denn es besteht ein sog. Zeugnisverweigerungsrecht wie für nahe Angehörige des Beschuldigten oder für bestimmte Berufsgruppen wie Ärzte, Rechtsanwälte und Geistliche, über das

ihnen in ihrem Beruf bekannt gewordene) und muss die Wahrheit sagen

- sonstige Ermittlungsmaßnahmen sind u.a. die Einholung von Sachverständigengutachten, die Blutentnahme, Anfertigung von Lichtbildern und Fingerabdrücken, die DNA-Identitätsfeststellung etc.
- von besondere Intensität ist die Untersuchungshaft gem. §§ 112, 112 a StPO, die nur zulässig ist bei dringendem Tatverdacht (bei einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, dass der Täter die Tat begangen hat) und wenn bestimmte, einzelne Haftgründe gegeben sind: Flucht oder Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, etwa weil der Beschuldigte Beweismittel vernichten oder Zeugen beeinflussen will, oder Wiederholungsgefahr bei schweren Straftaten; die vorläufige Festnahme durch die Strafverfolgungsbehörden kommt gem. § 127 II StPO häufig vor: der Betroffene muss dann spätestens am Tag danach dem Richter vorgeführt werden, der dann die Untersuchungshaft anordnen kann
- ein umstrittenes und schwieriges Problem des Strafverfolgungsrechts ist der Einsatz von sog. V-Leuten der Polizei (Informanten aus dem Milieu, in dem Straftaten verübt werden) oder auch der Verdeckten Ermittler (werden in die kriminelle Szene eingeschleust, um Informationen zur Aufklärung, aber auch zur Verhinderung von Straftaten zu sammeln), wegen der persönlichen Gefahr und ihrer ungeklärten Kompetenzen, weil sie von vornherein mit den Mitteln der Täuschung arbeiten und oft gezwungen sind, milieubedingte Straftaten selbst zu begehen
- nur die StA kann Anklage vor dem zuständigen Gericht erheben, was dem Offizialprinzip entspricht; sie tut das, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, d.h. wenn hinreichender Tatverdacht besteht (bei weniger schweren Delikten, die das öffentliche Interesse nicht wesentlich berühren, bedarf es allerdings für die Anklage eines Strafantrages des Verletzten oder sonst berechtigter Personen wie z.B. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- besteht kein hinreichender Anlass zur Anklage, stellt die StA das Verfahren regelmäßig ein (wenn das Verhalten nicht strafbar ist, die erforderlichen Beweise fehlen etc.); sie stellt es auch ein, wenn die

Tat zu geringfügig ist, wegen der Erfüllung von Auflagen und Weisungen

- nach der Anklageerhebung folgt das sog. Zwischenverfahren, in dem das Gericht über die Zulassung der Anklage und über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet
- wird die Anklage zugelassen, folgt das Hauptverfahren: das mit dem Aufruf zur Sache beginnt, erscheint der Angeklagte nicht ohne hinreichende Entschuldigung, wird seine Vorführung bzw. ein Haftbefehl angeordnet; im Anschluss vernimmt der Vorsitzende (Richter) den Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen und nach Verlesung der Anklageschrift durch den StA zur Sache selbst; danach schließt sich die Beweisaufnahme an, d.h. die Zeugen vernommen und die Sachverständigen gehört, das Gericht kann auch eine Augenscheinseinnahme vornehmen (z.B. den Tatort oder die Tatwaffe besichtigen), wichtig ist auch der Urkundenbeweis; das Gericht erhebt die Beweise von Amts wegen, es gilt also die Inquisitionsmaxime; nach dem Ende der Beweisaufnahme hält der StA das Plädoyer, den Schlussantrag; darauf hin spricht der Angeklagte oder sein Verteidiger; abschließend erfolgt die Urteilsberatung und Urteilsverkündung
- zu den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts gehört der Grundsatz “Im Zweifel für den Angeklagten” (“in dubio pro reo”): die Verurteilung zur Strafe kann danach nur vorgenommen werden, wenn feststeht, dass alle tatsächlichen Voraussetzungen des Schuld- und Strafausspruches vorliegen, bleiben Zweifel, muss der Angeklagte freigesprochen werden; ein weiterer Grundsatz ist “ne bis in idem”, wonach niemand wegen der selben Tat zweimal bestraft werden darf
- der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, in manchen Fällen muss dies sogar sein (die sog. notwendige Verteidigung, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, also in Fällen, in denen wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit des Falles die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich erscheint; weigert sich der Beschuldigte, einen Verteidiger zu beauftragen, wird ihm ein Verteidiger beigeordnet [Pflichtverteidiger], so auch, wenn ein Wahlverteidiger aus dem Verfahren ausscheidet; der Verteidiger ist

als Rechtsanwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege und sowohl dem Mandanten als auch dem Recht als solchem verpflichtet

ABKÜRZUNGEN

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W Z

Abs.	Absatz
AGBG	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
APLR	Allgemeines preußische Landrecht
Art.	Artikel
Ausn.	Ausnahme
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera (usw. = und so weiter)
ff.	und folgende (Seiten)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOBR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GOBReg.	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn(e)
i.S.	im Sinne
i.w.S.	im weiteren Sinn(e)
insbes.	insbesondere
iV.m	in Verbindung mit ...
j.P.	juristische Person
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert

KG	Kommanditgesellschaft
LaBauO	Landesbauordnungen der Länder
Mio.	Million, Millionen
n. Chr.	nach Christo
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Parteiengesetz
sog.	so genannt
StA	1. der Staatsanwalt 2. die Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	1. und anderes 2. und andere
u. a.	1. unter anderem 2. unter anderen
u.a.m.	1. und anderes mehr 2. und andere mehr
u.dgl.	und desgleichen
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VA	Verwaltungsakt
VersG	Versammlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangversteigerungsgesetz
€	Euro

QUELLENVERZEICHNIS

1. Balmuchanowa S.N. “Deutsch Fachsprache Jura. Lehrwerk für Jurastudierende”, Almaty, 1999
2. Bürgerliches Gesetzbuch. DTV, 1997
3. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1998
4. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Inter Nationes. Bonn, 1996
5. Robbers G. Einführung in die Rechtswissenschaft Trior, 1994
6. Shaw G.. Deutsche Juristen im Gespräch. Verlag Klett Edition Deutsch GmbH, München, 1995
7. H. Pötzsch. Die deutsche Demokratie. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1997
8. Jung Lothar. Fachsprache Deutsch. Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch “Sprachen der Welt” Hueber Verlag, Bonn, 1996
9. Model, Greifelds, Lichtenberger, Ziel: Staatsbürger – Taschenbuch. Verlag C.H. Beck, München, 1997
10. Rechtswörterbuch – München, 1999
11. Strafgesetzbuch. Verlag C.H. Beck, München, 1993
12. Wesel U.. Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen. Verlag KG Frankfurt am Main, 1991
13. Wörterbuch der Rechtssprache, München, 1985

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Lektion 1. Rechtsgeschichte	4
Lektion 2. Verwaltungsrecht	15
Lektion 3. Das bürgerliche Recht	22
Lektion 4. Wirtschaftsrecht	31
Lektion 5. Arbeitsrecht	38
Lektion 6. Umweltrecht	47
Lektion 7. Strafrecht	57
Lektion 8. Strafprozess(recht)	64
Lektion 9. Völkerrecht	72
Lektion 10. Gerichtssystem	78
Anhang	92
Abkürzungen	157
Quellenverzeichnis	159

1 сторона

160,1,158,3,156,5,154,7,152,9,150,11,148,13,146,15,144,17,142,19,140,21,138,23,136,25,134,27,132,29

130,31,128,33,126,35,124,37,122,39,120,41,118,43,116,45,114,47,112,49,110,51,108,53,106,55,104,57,102,59

100,61,98,63,96,65,94,67,92,69,90,71,88,73,86,75,84,77,82,79

2 сторона

2,159,4,157,6,155,8,153,10,151,12,149,14,147,16,145,18,143,20,141,22,139,24,137,26,135,28,133,30,131

32,129,34,127,36,125,38,123,40,121,42,119,44,117,46,115,48,113,50,111,52,109,54,107,56,105,58,103,60,101

62,99,64,97,66,95,68,93,70,91,72,89,74,87,76,85,78,83,80,81